

I. Gesetzliche Kriegsfürsorge.

A. Fürsorge für die Einberufenen und ihre Angehörigen.

1.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten.¹⁾

(Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237.)

1. Anspruchsberechtigte Angehörige: Falls ein österreichischer Staatsbürger infolge der Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung beim Heere, bei der Kriegsmarine, bei der Landwehr oder beim Landsturm²⁾ oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, herangezogen wird, haben

- a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Einberufenen,
- b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Großeltern und Urgroßeltern), Geschwister und Schwiegereltern,
- c) die uneheliche Mutter des Einberufenen und seine unehelichen Kinder (nicht auch die illegitime Gefährtin des Einberufenen)

Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag, wenn der Unterhalt dieser Personen bisher im wesentlichen nachweisbar vom Arbeitseinkommen des Einberufenen abhängig war. Auch Angehörige von selbständigen Kleinbauern, die ihre Wirtschaft mit den Mitgliedern ihrer Familie und ohne fremde Beihilfe besorgen, und von selbständigen Gewerbetreibenden, die keine Gehilfen beschäftigen, haben auf den Unterhaltsbeitrag Anspruch.

Der Anspruch besteht nicht, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einberufenen mit Grund anzunehmen ist, daß durch die

¹⁾ Vergleiche des Näheren die von der Magistratsabteilung XVI herausgegebene gedruckte Instruktion vom 2. August 1914.

²⁾ Die Schützenkorps und Militär-Veteranenvereine sind als Körperschaften landsturmpflichtig. Jene Mitglieder, die jetzt zu Garnisonwachdiensten herangezogen werden, sind daher nach obigem Gesetze zu behandeln.

Auch die Angehörigen jener, die bei der kommenden Landsturmmusterung für weaffenfähig befunden und nachher einberufen werden, sind anspruchsberechtigt.

Einberufung der Unterhalt der Angehörigen nicht gefährdet wird, oder wenn der Einberufene einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes hat. (Siehe darüber auch unter 2.) Dagegen wird der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag durch (freiwillige) Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite an den Einberufenen oder seine Angehörigen nicht berührt.

2. Ausmaß des Unterhaltsbeitrages. Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden Anspruchsberechtigten in a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe der staatlichen Vergütung für die Militärdurchzugsverpflegung, d. i. für in Wien wohnhafte Angehörige gegenwärtig 88 h pro Tag, und b) wenn der betreffende Angehörige auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. i. in Wien gegenwärtig 44 h täglich.

Für Kinder unter 8 Jahren ist der Unterhaltsbeitrag nur halb so groß, beträgt also in Wien gegenwärtig $(88 \text{ h} + 44 \text{ h}) : 2 = 66 \text{ h}$ täglich.

Beispiele:

- a) Die Ehefrau und 2 Kinder des Einberufenen im Alter von 12 und 7 Jahren erhalten zusammen täglich $1 \text{ K } 32 \text{ h} + 1 \text{ K } 32 + 66 \text{ h} = 3 \text{ K } 30 \text{ h}$.
- b) Die Konkubine des Einberufenen mit 2 von ihm stammenden, bei der unehelichen Mutter in Pflege befindlichen Kindern unter 8 Jahren erhält für sich nichts, für die 2 Kinder täglich $66 \text{ h} \times 2 = 1 \text{ K } 32 \text{ h}$.

Wenn und solange der Einberufene gegen seinen Dienstgeber auf die Fortzahlung des ganzen Lohnes oder Gehaltes oder eines Teiles davon Anspruch hat, haben die Angehörigen gegen den Staat nur auf die allfällige Differenz zwischen dem Unterhaltsbeitrage für alle anspruchsberechtigten Angehörigen und dem Betrage des fortgezahlten Lohnes oder Gehaltes Anspruch. Wenn also im Falle des Beispiels a) der Einberufene auf die Fortzahlung des halben Tagelohnes, etwa auf den Betrag von $2 \text{ K } 50 \text{ h}$ täglich Anspruch hat, dann steht den Angehörigen ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag im Ausmaße von $3 \text{ K } 30 \text{ h}$ weniger $2 \text{ K } 50 \text{ h} = 80 \text{ h}$ zu.

Wenn der Einberufene solchen Angehörigen, mit denen er nicht im gemeinsamen Haushalte lebte, tatsächlich ständig weniger zugewendet hat, als der staatliche Unterhaltsbeitrag ausmacht, so wird der staatliche Unterhaltsbeitrag um die Differenz gekürzt. Wenn also im Falle des Beispiels b) der Einberufene für seine unehelichen Kinder an deren Mutter Alimente in der Höhe von monatlich nur 20 K geleistet hat, so erhält die Kindesmutter als staatlichen Unterhaltsbeitrag für die Kinder nur diese 20 K monatlich, also 66 h täglich.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag darf für alle Angehörigen zusammen nie mehr betragen als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Einberufenen.

Beispiel: Die Ehefrau und drei eheliche Kinder des Einberufenen im Alter von mehr als 8 Jahren hätten zunächst auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag von täglich $1\text{ K } 32\text{ h} \times 4 = 5\text{ K } 28\text{ h}$ Anspruch. Wenn nun der Einberufene tatsächlich einen Tagelohn etwa von nur 5 K bezogen hat, so erhalten seine Angehörigen nur 5 K täglich als staatlichen Unterhaltsbeitrag.

3. Dauer des Anspruches: Der Unterhaltsbeitrag gebührt für die ganze Zeit, während welcher der Einberufene durch die aktive Dienstleistung gehindert war, seinem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen, d. i. von dem Tage angefangen, an dem der Einberufene behufs Einrückung seinen Aufenthaltsort verläßt, bis zum Tage seiner Rückkehr.

Der Anspruch erlischt mit dem Tage der Desertion des Einberufenen, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der Einberufene zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde.

Wenn der Einberufene im Gefechte getötet wurde oder nach einem solchen vermißt wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor der Rückversetzung ins nichtaktive Verhältnis stirbt, so gebührt bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Unterhaltsbeitrag den Angehörigen noch durch 6 Monate vom Todestage, bzw. vom Tage der Vermißung.

4. Geltendmachung (Anmeldung) des Anspruches.

- a) Wer ist zur Anmeldung legitimiert? Der Einberufene selbst oder jeder Angehörige, der einen Anspruch zu haben meint, oder dessen gesetzlicher Vertreter (Vormund oder Kurator) oder im Einvernehmen mit dem Angehörigen oder dessen gesetzlicher Vertreter die Vorstehung jener Gemeinde, in welcher der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Für die unehelichen Kinder, die sich bei ihrer unehelichen Mutter in Pflege befinden, kann auch diese den Anspruch anmelden.

- b) Wo und in welcher Weise ist der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag anzumelden? Wenn der Angehörige in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat, bei der Gemeindevorstehung (in Wien beim magistratischen Bezirksamt) seines Wohnsitzes. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

In der Anmeldung ist aus dem Kreise der Anspruchsberechtigten, bzw. deren gesetzlichen Vertreter jene Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll (Zahlungsempfänger).

5. Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche; Auszahlung der zuerkannten Unterhaltsbeiträge. Zur Entscheidung über die in Wien angemeldeten Ansprüche sind die am Sitze der k. k. n.-ö. Statthaltereirei errichteten Unterhaltskommissionen berufen. Sie entscheiden endgültig.

Über den zuerkannten Unterhaltsbeitrag erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen, aus dem der pro Tag zugesprochene Unterhaltsbeitrag, der Zahlungsempfänger, die Zahlstelle und die Auszahlungstermine zu ersehen sind.

Die Unterhaltsbeiträge werden halbmöndtlich im vorhinein, am 1. und 16., bei stärkerem Andränge auch am 2. und 17., 3. und 18. usw. ausbezahlt, und zwar für Zahlungsempfänger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben,

in den Bezirken I—III durch die k. k. Finanzlandesklasse (III., Vorderer Zollamtsstraße), für solche, die in den Bezirken IV bis IX, XII, XVII und XX wohnen, ferner für die im V. und X. Bezirke wohnhaften Angehörigen von Einberufenen mit den Anfangsbuchstaben M—Z durch die städtische Hauptklassenabteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes,

für die übrigen Zahlungsempfänger durch die in dem betreffenden Bezirke gelegene k. k. Finanzklasse.

Der Zahlungsempfänger hat in der Klasse zu erscheinen, den Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbestätigung auszustellen.

6. Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag; Vorschüsse. Die Forderung auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag kann weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln ergriffen werden. Jede Verfügung über diese Forderung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beträge, die seitens einer Gemeinde als Vorschuß auf den Unterhaltsbeitrag gegeben werden. Zur Erlangung solcher Vorschüsse haben sich in Wien die betreffenden Angehörigen an den zuständigen Armenrat zu wenden.

7. Alle erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Empfangsbestätigungen und Behelfe sind stempel-, gebühren- und portofrei.

Staatlicher Unterhaltsbeitrag für Angehörige, die aus Galizien und der Bukowina nach Wien geflüchtet sind.

a) Wenn solche Parteien bereits einen Zahlungsbogen besitzen, haben sie beim magistratischen Bezirksamte ihres jetzigen Wohnortes um einen neuen Zahlungsbogen anzufuchen. Über Antrag des magistratischen Bezirksamtes stellt dann die Unterhaltslandeskommission, Nebenstelle, IX., Türkenstraße 3, den neuen Zahlungsbogen aus und weist den Unterhaltsbeitrag bei der k. k. Finanzlandeshauptkasse an.

b) Parteien, die noch keinen Zahlungsbogen besitzen, aber einen Anspruch zu haben behaupten, sind zur Anmeldung an das Bureau des Herrn Sektionschefs v. Morawski (III., Rennweg 1A) oder an die Magistratsabteilung XVI zu weisen.

c) Vorschüsse werden in den Fällen a) und b) nur in der Magistratsabteilung XI gewährt.

Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag.

(Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. September 1914, RGBl. Nr. 242.)

Alle Fonds und Anstalten, die für öffentliche Zwecke bestehen oder aus Spenden, aufgebracht durch öffentliche Opferwilligkeit, gebildet wurden, sind, wenn ihre Verwaltung vom Staate, vom Lande oder von der Gemeinde geleitet oder beaufsichtigt wird, berechtigt, Beträge, die sie ausdrücklich nur als Vorschüsse auf einen nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, angesprochenen Unterhaltsbeitrag ausbezahlt haben, bei Erfolgung des letzteren hereinzubringen.

Diese Verordnung ist für das Gebiet der Gemeinde Wien ohne Interesse, da alle derartigen Vorschüsse ausschließlich im Wege der Wiener Armeninstitute gewährt werden.

Staatliche Unterstützung von hilfsbedürftigen, in Österreich wohnhaften Angehörigen mobilisierter ungarischer Staatsbürger und bosnisch-herzegowinischer Landesangehöriger und von hilfsbedürftigen, in Ungarn oder in Bosnien und der Herzegowina wohnhaften Angehörigen mobilisierter österreichischer Staatsbürger.

(Erlaß des k. k. Ministeriums zur Landesverteidigung vom 17. August 1914, B. XVII/1063.)

Gemäß einer unter den beteiligten Zentralstellen getroffenen Vereinbarung hat innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie die Unterstützung der hilfsbedürftigen

Angehörigen mobilisierter österreichischer oder ungarischer Staatsbürger, bzw. bosnisch-herzegowinischer Landesangehöriger nach dem Gesetze jenes Staates, bzw. Landes zu erfolgen, in welchem der Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf Unterstützung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Falls in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina wohnhafte Angehörige österreichischer Staatsbürger hienach einen geringeren Betrag erhalten, als ihnen gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, gebührt, so bleibt es ihnen unbenommen, unter Nachweis dieses Umstandes bei der Unterhaltslandeskommission, in deren Sprengel der Mobilisierte heimatberechtigt, bzw. stellungszuständig ist, um Anweisung des Differenzbetrages einzuschreiten. Ohne derartigen Nachweis einlaufende Anmeldungen solcher Angehöriger sind der Aufenthaltsbehörde zur Amtshandlung abzutreten.

Wegen seinerzeitiger Refundierung der österreichischerseits an die Angehörigen ungarischer Staatsbürger und bosnisch-herzegowinischer Landesangehöriger erfolgten Unterhaltsbeiträge sind die bezüglich solcher Angehörigen ausfertigten Kassenanweisungen, Zahlungsbogen und Aviso rechts oben mittels Rotstiftes mit dem Vermerk: „Ungarn“, bzw. „Bosnien“ zu versehen und die ausbezahlten Beträge in den betreffenden Journalen der Steuerämter (Kassen) sowie in den Gebärungsübersichten entsprechend auszuzeichnen.

Von den nur in duplo auszufertigenden Avisos ist eines der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes der Angehörigen und das zweite der Unterhaltslandeskommission in Wien, welche hinsichtlich der solchen Angehörigen zuerkannten Unterhaltsbeiträge hiemit als Evidenzstelle bestimmt wird, zu übermitteln.

Im übrigen sind die Anmeldungen solcher Angehöriger seitens der Unterhaltsbezirkskommission in gleicher Weise wie jene der hierlands wohnhaften Angehörigen österreichischer Staatsbürger zu behandeln.

Schließlich sei erwähnt, daß die Unterstützung der hilfbedürftigen Angehörigen von Mobilisierten in Ungarn durch den Gesetzartikel XI vom Jahre 1882, in Bosnien und der Herzegowina durch das Gesetz vom 7. April 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34, geregelt ist und daß das königlich ungarische Landesverteidigungsministerium kürzlich verfügt hat, es seien auch die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder eines Eingrückten als anspruchsberechtigte Angehörige anzusehen.

Das reichsdeutsche Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

(Gesetz vom 28. Februar 1888, RGBl. Seite 59 und die Novelle hiezu vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 53, Seite 332.)

Der Kreis der im Falle der Bedürftigkeit unterstützungsberechtigten Personen ist der nämliche wie im österreichischen Gesetze, jedoch kommen hinzu a) Angehörige von Männern, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, b) die Kinder der Ehefrau aus einer früheren Ehe, c) Angehörige des Unterpersonales der freiwilligen Krankenpflege.

Die Unterstützung soll mindestens betragen: a) für die Ehefrau in den Monaten Mai bis Oktober monatlich 9 Mark, in den übrigen Monaten 12 Mark, b) für alle übrigen Angehörigen monatlich 6 Mark. Die Unterstützungskommission hat das Recht, die Geldunterstützung teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Unterstützungsleistung obliegt den für Zwecke der Kriegseinstellungen gebildeten Lieferungsverbänden, deren Gebiet sich in der Regel mit dem der politischen Bezirke (Kreise) deckt.

Für die Unterstützung von Angehörigen, die außerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben, ist im Gesetz nicht vorgesorgt. Das hiesige deutsche Konsulat (I., Graben 12) verfügt jedoch über staatliche Mittel zur Unterstützung dieser Familien. Die Angehörigen haben ihr Ansuchen an das deutsche Konsulat mündlich oder schriftlich zu richten und werden von dort im Bedarfsfalle nach Maßgabe der Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über den staatlichen Unterhaltsbeitrag unterstützt, jedoch mit folgender Abweichung: Kinder bis zum vollendeten 8. Jahre erhalten täglich 33 h, bis zum vollendeten 15. Jahre 66 h und im Alter von mehr als 15 Jahren 1 K 32 h.

Die Unterstützungswerber haben ins Konsulat die Personaldokumente und ein vom Armeninstitute ihres Wohnortes ausgestelltes Armut- oder Mittellofigkeitszeugnis mitzubringen, das insbesondere auch die Angabe über den letzten Tagesverdienst des Eingerückten enthalten muß.

Falls diese Unterstützung nicht ausreicht, gewährt das deutsche Kriegshilfskomitee, I., Wipplingerstraße 23, eine ergänzende Hilfe aus Sammelgeldern.

Andere durch den Krieg in Not geratene Personen werden ohne Rücksicht auf die Ursache des Notstandes vom deutschen Hilfsvereine, I., Graben 12, unterstützt.

Bezüge der definitiv angestellten Staatsbeamten und Diener im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 22. Juni 1878, RGBl. Nr. 59; Vorgang bei der Auszahlung: Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909, RGBl. Nr. 49.)

I. Im Falle einer Mobilisierung bleiben die zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Zivilstaatsbediensteten, ins solange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrer Zivilstaatsbedienstung verbundenen, in die Pension einrechenbaren Bezüge.¹⁾

II. Zu den Militärgagisten gehörige Zivilstaatsbedienstete erhalten im Falle einer Mobilisierung:

a) unter allen Umständen ein Drittel ihrer Zivilbezüge;

b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des Zivilgebührendrittels den vollen Betrag der Zivilgebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Erreichung der Differenz erforderliche Quote.

c) Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Zivilgebühr, so hat die Zahlung der Zivilgebühr — mit Ausnahme des unter allen Umständen zur Auszahlung kommenden Drittels — während der Dauer des Bezuges der Militärgage aufzuhören.

d) Zivilstaatsbedienstete, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortbezüge der Aktivitätszulage, des Quartiergelbes und der Naturalgebühren, haben jedoch für ihre Familien auf die in den Militärvorschriften normierten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch.

e) Bei diesen verheirateten Zivilstaatsbediensteten findet überdies der unter c) erwähnte Abzug von ihrem Zivilgehälte (Löhnung, Adjutum) nur dann und nur insoweit statt, als diese Zivilgebühr (mit der Militärgage zusammengenommen) die Summe jährlicher 2400 K übersteigt.

Auszahlung der Zivilbezüge an die einen eigenen Hausstand besitzenden Zivilstaatsbediensteten während der aktiven Dienstleistung infolge der Mobilisierung.

(Erlaß des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Zentralstellen vom 30. August 1914, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 2. September 1914.)

An Stelle des Punktes h) der Ministerialverordnung vom 30. März 1909, RGBl. Nr. 49, tritt folgende Bestimmung:

¹⁾ Die Ausschuldsdiener der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten werden bei der Einberufung im Mobilisierungsfalle ihrer Bezüge verlustig. (Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1911, RGBl. Nr. 193.)

Während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung ist für Zivilstaatsbedienstete, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kindern besitzen, die fällige Monatsrate der während der Militärdienstleistung gebührenden Zivilbezüge nicht dem zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Zivilstaatsbediensteten, sondern sofort am Fälligkeitstage an den seinerzeit namhaft gemachten Bevollmächtigten, falls aber ein solcher nicht namhaft gemacht wurde, an die Ehegattin oder an die Kinder oder an jene Person, bei der die Kinder in Pflege stehen, gegen eine vom Amtsvorstande des betreffenden Bediensteten unter Beidrückung des Amtssiegels vidierte und gestempelte Empfangsbestätigung auszufolgen.

Quittung der in aktiver Militärdienstleistung stehenden Zivilstaatsbediensteten über die Zivilbezüge.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat mit Zirkularverordnung vom 5. September 1914, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 13. September 1914, verfügt:

Die Auszahlung der den Zivilbediensteten während der aktiven Militärdienstleistung zukommenden Zivilgebühren erfolgt bei der zuständigen Zivilkasse gegen Beibringung der vom Bezugsberechtigten mit Angabe seiner Militärscharge und seiner Zivilbedienstung eigenhändig unterfertigten und von seinem Unterabteilungskommandanten vidierten Quittung an jene Person, die in der Quittung vom Bezugsberechtigten als zur Empfangnahme ermächtigt namhaft gemacht wurde.

Die Vidierung hat erst am Tage der Fälligkeit des liquidierten Betrages zu geschehen und gilt als Bestätigung, daß der Bezugsberechtigte am Leben ist und daß seine Angabe über die militärische Diensteigenschaft richtig ist.

Ein die eigenhändige Unterschrift hindernder Umstand ist in der Vidierungsklausel zum Ausdruck zu bringen.

3.

Zivilbezüge der Kanzleioffizianten und Kanzleigeheilen der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten im Mobilisierungsfalle.

(Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 21.)

I. Kanzleioffizianten, die dem Mannschaftsstande angehören, erhalten in der Regel die halben Bezüge (unter besonders berücksichtigungswürdigen

Verhältnissen die vollen Bezüge), solche, die gesetzlich für den Unterhalt einer anderen Person zu sorgen haben, die vollen Bezüge auf die Dauer von höchstens drei Monaten.

Beziehen jedoch die Angehörigen eines Kanzeleioffizianten den staatlichen Unterhaltsbeitrag, so werden die Aktivitätsbezüge nur dann und insoweit ausbezahlt, als der staatliche Unterhaltsbeitrag, vermehrt um den Zivilfortbezug, die vollen Aktivitätsbezüge nicht erreicht.

II. Kanzeleihilfen, die dem Mannschaftsstande angehören, können von ihrer Zentralstelle, wenn sie gesetzlich für den Unterhalt einer anderen Person zu sorgen haben, 75% ihres Taggeldes bis zu drei Monaten zugestanden erhalten.

Beziehen die Angehörigen den staatlichen Unterhaltsbeitrag, so kann dem Einberufenen nur die Differenz zwischen dem gekürzten Taggelde und dem staatlichen Unterhaltsbeitrage zugestanden werden.

4.

Behandlung der vertragsmäßig angestellten Zivilstaatsbediensteten im Mobilisierungsfalle.

Zivilstaatsbediensteten dieser Art bleibt im Falle der Mobilisierung wohl ihr Zivildienstposten gewahrt, und es wird ihnen die Militärdienstzeit in die Zivilstaatsdienstzeit eingerechnet, sie erhalten aber keinerlei Bezüge. Ihren Angehörigen gebührt, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen, der staatliche Unterhaltsbeitrag.

5.

Bezüge der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 9. Juli 1892, n.ö. L.-G. u. B.-Bl. Nr. 46.)

Die Bestimmungen sind durchaus gleichlautend mit den oben unter 2. angeführten Bestimmungen über die Bezüge der definitiv angestellten Staatsbeamten.

6.

Rechtsanspruch der Handlungsgehilfen gegen den Dienstgeber im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 16. Juni 1910, RGBl. Nr. 20.)

Handlungsgehilfen haben im Mobilisierungsfalle den Anspruch auf die Geldbezüge noch bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat.

Das Gesetz findet Anwendung auf das Dienstverhältnis aller Personen, die im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes vorwiegend für Leistung kaufmännischer Dienste oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.

Der Dienstleistung bei einem Kaufmanne steht gleich eine ebenso qualifizierte Dienstleistung in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, in Kreditanstalten, Sparkassen, Vor- schußklassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Verfab-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, in der Schriftleitung, Verwaltung oder beim Verschleiß periodischer Druckschriften, in Kanzleien der Advokaten und Notare, bei Handelsmännern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus, in k. k. Tabaktrafiken und Lottokollekturen.

[Kündigungsfrist: Mangels Vereinbarung kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigungsfrist gelöst werden. Durch Vereinbarung kann die Kündigungsfrist, die für beide Teile gleich sein muß, nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am fünfzehnten oder am letzten Tage eines Kalendermonates enden.]

7.

Rechtsanspruch der Güterbeamten gegen den Dienstgeber im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 13. Jänner 1914, RGBl. Nr. 19.)

Das Gesetz findet Anwendung auf das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebengewerben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Beamten). Den landwirtschaftlichen Betrieben sind Jagd und Fischerei sowie der nicht gewerbliche Gartenbau gleichzuhalten.

Wird der Dienstnehmer zur militärischen Dienstleistung im Kriegsfall einberufen, so kann das Dienstverhältnis während der Dauer dieser Verhinderung vom Dienstgeber nur durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gelöst werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gebührt dem Dienstnehmer das Entgelt.

Gebühren der Familien von Sagisten, Fähnrichen und Praktikanten, die nicht im Zivilstaatsdienste stehen und im Mobilisierungsfalle aus der Reserve einberufen werden. (Dienstbuch K—4 des k. u. k. Heeres.)

Die Familien dieser Personen, d. i. die Ehefrau und ihre Kinder, bzw., wenn die Gattin nicht mehr am Leben oder vom Gatten gerichtlich getrennt oder geschieden ist, die noch in väterlicher Objsorge stehenden ehe-lichen oder legitimierten eigenen Kinder haben Anspruch: a) Auf die Quartiergeldbeihilfe. Sie ist nach der Charge des Familienhauptes bemessen und beträgt vierteljährlich für die Familie eines Sagisten der IX. Rangsklasse (Hauptmann) 359 Kronen, eines Sagisten der X. oder XI. Rangsklasse (Oberleutnant oder Leutnant) 217 Kronen, eines Praktikanten (XII. Rangsklasse) oder Fähnrichs 132 Kronen. b) Auf die fortlaufende Sustentation. Sie beträgt monatlich für die Familie eines Sagisten der IX. Rangsklasse 90 Kronen, eines Sagisten der X. Rangsklasse 70 Kronen, eines Sagisten der XI. oder XII. Rangsklasse oder eines Fähnrichs 50 Kronen.

Die Quartierbeihilfen werden vierteljährlich, die fortlaufenden Sustentationen monatlich, beide im vorhinein im Wege der Postsparkasse ausbezahlt.

Auszahlung der Gebühren der Familien von Militärpersonen.

Die Familien jener aktiven und aus dem nichtaktiven Verhältnis eingerückten Sagisten und der aktiven Unteroffiziere, die während der Mobilität Anspruch auf Familiengebühren haben, erhalten vor dem Abgehen ihres Familienoberhauptes eine gedruckte Belehrung über die ihnen zukommenden Bezüge und über die Zahlstellen. Die Bezüge werden für die Heeresangehörigen durch die k. u. k. Kriegskassendirektion (VII., Stifkaserne), für die Angehörigen der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturmes durch das Landwehrfachrechnungsdepartement, VI., Naglgasse 2, flüssig gemacht. Die Familien haben in ihrem Interesse jede Änderung der Adresse der Kriegskassendirektion oder dem Landwehrfachrechnungsdepartement sofort mitzuteilen und in dieser Anzeige unbedingt den Namen, die Charge und den Standeskörper des Familienhauptes, dann die alte und die neue Adresse der Familie bekanntzugeben.

Die wichtigsten Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes.

(Gesetz vom 27. Dezember 1875, RGBl. Nr. 158, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 91. und das Gesetz vom 28. Juni 1896, RGBl. Nr. 108.)

I. Gagisten.

A. Der Pensionsanspruch erwächst auch vor dem vollendeten 10. Dienstjahre, wenn die Dienstuntauglichkeit eintritt:

- a) infolge Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen,
- b) infolge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder Hilflosigkeit, herbeigeführt durch Lähmung,
- c) infolge äußerer Beschädigung, die der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet, oder durch epidemische oder endemische Krankheiten.

Diese Bestimmungen gelten auch für die einberufenen Reservagagisten. Falls diese gleichzeitig im Zivilstaatsdienste oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste stehen, wird die für die Pensionsberechnung günstigere Vorschrift angewendet.

Das Minimum der Pension¹⁾ für Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte beträgt 600 K jährlich.

B. Verwundungszulage. Offiziere, Militärbeamte und Militärgeistliche, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und insofgedessen — innerhalb fünf Jahren von dem Augenblicke der Verwundung oder Beschädigung an — dienstuntauglich werden, erhalten neben der Pension eine Verwundungszulage von 400 K jährlich. Wurde der Betreffende bei der Verwundung oder Beschädigung einer Hand oder eines Fußes verlustig, so beträgt die Verwundungszulage 800 K jährlich. Beim Verluste beider Gliedmaßen oder bei Erblindung auf beiden Augen beträgt die Verwundungszulage 1800 K.

¹⁾ Nach vollstreckten 10 Dienstjahren ein Drittel, nach vollendetem 15. Dienstjahre drei Achtel der letzten Aktivitätsgage; für jedes weitere Dienstjahr $2\frac{1}{2}\%$ der Gage.

C. Aufnahme in den Versorgungsstand der Militärinvaliden-
häuser. Offiziere des Soldatenstandes (ausnahmsweise auch invalide Auditore,
Militärärzte, Truppenrechnungsführer usw.) von der IX. Rangsklasse abwärts
können in die Invalidenversorgung aufgenommen werden, wenn sie invalid
sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden: entweder in der Form
der Aufnahme in eine Anstalt (Naturalquartier und 90% der zuletzt bezogenen
Gage) oder in der Form der Gewährung einer Quartiergeldbeihilfe von
jährlich 240 K in der IX. und von jährlich 160 K in der X. und XI. Rang-
klasse nebst den 90% der zuletzt bezogenen Gage und nebst der allfälligen
Verwundungszulage.

II. Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen.

A. Invalidenpensionen. Mannschaftspersonen, welche aus einer
der Ursachen, die dem Gagisten vor Vollendung des 10. Dienstjahres den
Pensionsanspruch geben, invalid und für immer bürgerlich erwerbs-
unfähig geworden sind, haben Anspruch auf eine bleibende Invaliden-
pension. Ist eine teilweise Besserung der Gebrechen und damit die Wieder-
befähigung zu Militärdiensten oder zum selbständigen Erwerbe zu erwarten,
so wird eine zeitliche Invalidenpension vorläufig auf ein und höchstens auf
drei Jahre verliehen. Die Invalidenpension wird nach der wirklichen Charge,
welche der Betreffende bekleidete, und nach der Dienstzeit bemessen und
beträgt im Minimum jährlich: für Kadetten 600 K, für Offiziersstellver-
treter 216 K, für Feldwebel 168 K, für Zugsführer 144 K, für Korpor-
äle 120 K, für Gefreite 96 K, für Infanteristen 72 K.

B. Unter denselben Voraussetzungen wie Offiziere erhalten auch
Mannschaftspersonen nebst der Invalidenpension eine Verwundungs-
zulage von jährlich 96 K, beim Verlust einer Hand oder eines Fußes
jährlich 192 K, beim Verlust zweier Gliedmaßen oder bei Erblindung auf
beiden Augen jährlich 288 K.

C. Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-
invaliden. Die in Invalidenhausversorgung stehenden invaliden Mann-
schaftspersonen erhalten: Löhnung (nach der Charge), Kost, Brot, Unter-
kunft, Kleidung und Rauchtobak. Dazu die eventuelle Verwundungszulage.
Es steht den Mannschaftspersonen, die der Invalidenhausversorgung teil-
haftig wurden, frei, a) statt der Invalidenhausversorgung den Bezug der
Invalidenpension außerhalb der Anstalt anzusprechen oder b) auf die
Invalidenhausversorgung gegen eine Abfertigung in der Höhe des zwei-
fachen Jahresbetrages der Invalidenpension gänzlich zu verzichten.

Verförgung der Witwen und Waisen von Offizieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

(Gesetz vom 27. April 1887, RÖBl. Nr. 41, vom 3. April 1891, R.-G.-Bl. Nr. 48, vom 28. März 1896, RÖBl. Nr. 48, und vom 19. März 1907, RÖBl. Nr. 86.)

Im Falle der Vermiffung wird die für den Tod gebührende Verförgung solange gewährt, bis der Gatte (Vater) zum Vorschein kommt oder gerichtlich für tot erklärt wird.

1. Witwen und Waisen von Offizieren.

Auf eine fortlaufende Pension haben Witwen, auch jene von einberufenen Reserveoffizieren, Anspruch, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde oder auch sonst ohne eigenes Verschulden und unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung oder an einer am Dienorte herrschenden epidemischen Krankheit oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist. Die Pension beträgt jährlich: in der XII. Rangsklasse 700 K, in der XI. Rangsklasse 750 K, in der X. Rangsklasse 900 K, in der IX. Rangsklasse 1000 K usw. Jenen Witwen, deren Gatte erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben ist, gebührt ein 50%iger Zuschuß.

Erziehungsbeiträge werden bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre oder bis zur früher eintretenden Verförgung ehelichen Waisen gewährt, und zwar gebührt jeder Waise ein Erziehungsbeitrag, wenn die Mutter auf eine Witwenpension Anspruch hat, in der Höhe von jährlich 500 K.

Die Summe aller Erziehungsbeiträge darf nicht höher sein als der Betrag der Witwenpension. Elternlose und diesen — wenn die Mutter auf die Witwenpension keinen Anspruch hat — gleichzuhaltende Waisen erhalten zusammen einen Konkretualerziehungsbeitrag im Gesamtbetrage der Hälfte der Witwenpension. Ist dieser Konkretualerziehungsbeitrag geringer als die Summe der Erziehungsbeiträge, die der Mutter gebührt hätten, so ist die Differenz als Zulage anzudeisen.

Die Verförgungsgegenstände der Witwen und Waisen dürfen zusammen den Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten.

2. Witwen und Waisen von Personen der Mannschaft.

Witwenpensionen: Sie gebühren unter den nämlichen Voraussetzungen, die oben für die Offizierswitwen ausgeführt sind, und betragen jährlich für die Witwe eines Kadetten 300 K, für die Witwe eines Feldwebels 180 K (240 K, falls seine tägliche Löhnung mehr als 70 h betrug), für die Witwe eines Zugführers 144 K, für die Witwe eines Korporals 120 K, für die eines Gefreiten 96 K und für die eines Infanteristen 42 K. Falls der Gatte vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben ist, gebührt ein 50%iger Zuschuß.

Erziehungsbeiträge: Eheliche Waisen von Unteroffizieren erhalten bis zur Erreichung des Normalalters — das 16. Lebensjahr für männliche und das 14. Lebensjahr für weibliche Waisen — einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, wenn ihr Vater zur Zeit seines Ablebens einen Anspruch auf bleibende Militärversorgung hatte oder wenn er vor dem Feinde gefallen oder infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen gestorben ist. Der Erziehungsbeitrag beträgt 48 K jährlich. Den nämlichen Anspruch haben die ehelichen Waisen anderer Mannschafspersonen, wenn die Mutter pensionsberechtigt ist. Erziehungsbeiträge und Witwenpension dürfen im einzelnen Falle den Betrag von 540 K jährlich nicht überschreiten. Elterntlose Waisen und solche, deren Mutter keinen Pensionsanspruch hat, erhalten einen Erziehungsbeitrag von jährlich 72 K. Zur Fortsetzung der Studien kann der Erziehungsbeitrag bis zur Vollendung der Studien, jedoch nicht über das 24. Lebensjahr, belassen werden.

Witwen von Militärgagisten, die in keine Rangsklasse eingeteilt sind, erhalten als fortlaufende Pension jährlich ein Drittel der zuletzt bezogenen Aktivitätsbezüge des verstorbenen Gatten, mindestens aber 400 K.

Der Erziehungsbeitrag der Waisen beträgt in solchen Fällen 60 K jährlich.¹⁾

11.

Gerichtsstand des Aufenthaltsortes von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen; besonderer Gerichtsstand der Wiener städtischen Vormundschaft.

(Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1914, RGBl. Nr. 208.)

Insoweit es zur Wahrung der Interessen von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, kann der

¹⁾ Während der Dauer der Mobilität können in Wien wohnhafte Witwen und Waisen ihre Versorgungsansprüche auf Grund der amtlichen Verlustliste beim magistratischen Bezirksamt ihres Wohnortes anmelden.

Justizminister durch Verordnung bestimmen, daß zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators und zur Besorgung von Geschäften der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen ständigen oder seinen letzten Aufenthalt hat.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Justizministerium die Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 209, erlassen: Zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators und zur Besorgung von Geschäften, die der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde obliegen, ist das Gericht des ständigen Aufenthaltes des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen und, falls er einen solchen nicht hat, das Gericht des letzten Aufenthaltsortes zu berufen,

1. wenn das zuständige Gericht nicht bekannt ist oder nur mit unverhältnismäßiger Schwierigkeit ermittelt werden könnte,

2. wenn die Entscheidung oder Verfügung des bekannten Gerichtes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,

3. wenn sich der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters nicht ermitteln läßt oder wenn aus anderen Gründen seine Tätigkeit nicht rechtzeitig hervorgerufen werden kann,

4. wenn der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag von Angehörigen des Mobilisierten durch einen dazu bestellten Vormund oder Kurator geltend gemacht werden soll.

Für Vormundschaften und Kuratelen, die die städtische Berufsvormundschaft in Wien zur Geltendmachung der oben unter 4. bezeichneten Ansprüche übernimmt, ist ausschließlich das Bezirksgericht Josefstadt in Zivilsachen zuständig.

12.

Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.

(Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, RGBl. Nr. 178.)

1. Die Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 162, Abs. 1, ZPO. kann auch dann ausgesprochen werden, wenn eine Militärperson als Nebenintervenient dem Rechtsstreite beigetreten ist.

Selbst nach Beendigung des Verfahrens kann das Gericht aussprechen, daß und wann eine Unterbrechung eingetreten ist, wenn dem Gerichte zur

Kenntnis kommt, daß eine Militärperson als Hauptpartei oder als Nebenintervenient beteiligt war. In diesem Beschlusse sind die nach Eintritt der Unterbrechung ergangenen Entscheidungen und Verfügungen aufzuheben.

Frühester Beginn der Unterbrechung: a) Der Tag der Mobilisierungskundmachung bei den präsent Dienenden, b) der Tag der Heranziehung zum Dienste infolge Aufbietung oder Einberufung des Landsturmes oder c) auf Grund des § 7 WG. oder auf Grund des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen, d) der Tag des Dienstantrittes beim Personal der Feldgendarmarie, bei den zum Gefolge der Armee gehörigen Zivilpersonen und bei den Personen, die freiwilligen Sanitätsdienst ausüben, e) der Tag der Festnahme durch den Feind bei Gefangenen und Geiseln, f) der Tag, an dem für die beteiligte Person durch den Krieg der Verkehr mit dem Gerichte abgeschnitten ist.

Ohne früheren Antrag der Militärperson kann das unterbrochene Verfahren nicht vor dem durch Verordnung zu bestimmenden Tage, bzw. in den Fällen e) bis f) nicht vor Ablauf des 30. Tages nach Aufhören des Hindernisses aufgenommen werden. Die zwischen dem eben bezeichneten Tage und dem Eintritte des Hindernisses liegende Zeit wird in die Frist zur Erhebung einer Klage nicht eingerechnet.

2. Innerhalb der im vorangehenden Satze bezeichneten Frist können gegen eine Militärperson wegen Geldforderungen nur Exekutionshandlungen zur Sicherung und einstweilige Verfügungen stattfinden, wobei der Militärperson aber weder der Besitz beweglicher Sachen noch der Genuß von Lohn- oder Gehaltsbezügen entzogen werden darf. Eine bereits eingeleitete Exekution kann auf Antrag oder von amtswegen aufgeschoben werden.

3. Schreitet eine Militärperson als betreibender Gläubiger ein, so ist für sie erforderlichenfalls ein Kurator zu bestellen. Ist eine nicht durch einen Kurator vertretene Militärperson in ihren Ansprüchen infolge unterlassener Geltendmachung verkürzt worden, so kann sie, wenn auf andere Weise eine Abhilfe gesetzlich nicht gegeben ist, binnen 30 Tagen nach Ablauf der oben im letzten Satze unter 1. verzeichneten Schutzfrist gegen jene, die aus ihrer Verkürzung einen Vorteil erlangt haben, Klage erheben.

Im Konkursverfahren und in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen ist für die an diesem Verfahren beteiligte Militärperson ein Abwesenheitskurator zu bestellen, soweit der Betreffende nicht ohnedies unter gesetzlicher Vertretung steht.

13.

a) **Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen.**
(Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, RGBl. Nr. 245.)

Die mit der Verwaltung und Rechtsprechung in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes betrauten Behörden, Ämter, Anstalten und Organe sowie die zur Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berufenen Gerichte mit Ausnahme des Patentamtes, des Patentgerichtshofes und der Straf- und Gefällsgerichte können zur Wahrung der Rechte von Militärpersonen, wenn denselben aus der Fortführung des Verfahrens oder dem Ablauf der Frist infolge ihrer Abwesenheit ein Nachteil erwachsen würde, aussprechen, daß das Verfahren oder der Fristenlauf unterbrochen wurde; die Unterbrechung darf jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen.

Die Behörde hat auszusprechen, daß und mit welchem Zeitpunkte die Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes eingetreten ist und hat dies allen beteiligten Parteien mitzuteilen.

Gegen diesen Ausspruch steht kein Rechtsmittel offen, er ist jedoch von Amts wegen außer Kraft zu setzen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Unterbrechung nicht gegeben waren. Durch den Ausspruch auf Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes treten alle in der Zeit oder für die Zeit nach dem Beginn der Unterbrechung getroffenen Verfügungen außer Kraft.

Militärpersonen im Sinne der Verordnung sind alle in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, RGBl. Nr. 178 (vergleiche oben Seite 25) als solche bezeichneten. Die in dieser kaiserlichen Verordnung enthaltenen Bestimmungen über den frühesten Beginn der Unterbrechung gelten auch für das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes.

Die Unterbrechung des Verfahrens endet und der Fristenlauf beginnt von neuem, sobald die Person, zu deren Gunsten sie ausgesprochen wurde, die Aufnahme des Verfahrens beantragt oder sobald 14 Tage seit Wegfall der Behinderung verstrichen sind.

Die Behörde kann zugunsten der geschützten Person alle Verfügungen im Exekutionsverfahren unterlassen oder getroffene Verfügungen außer Kraft setzen. Gegen die Unterlassung oder die Aufhebung einer solchen Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

b) **Ausnahmsbestimmungen für die Fristen in Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern; der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden mit Ausnahme des Gefällsstraßverfahrens.**

(Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, RGBl. Nr. 246.)

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Hemmung des Fristenlaufes nach Art der Normen in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, RGBl. Nr. 245. [Vgl. S. 27.]

14.

Förderung der Tätigkeit der Landes- und Gemeindefürsorgebureaus für Privatangelegenheiten der eingerrückten Soldaten.

a) Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. August 1914. In den Rechtsstreifen, die in Privatangelegenheiten der Eingerrückten von den Mitgliedern oder Delegierten des Hilfsbureaus geführt und ebenso bei derartigen Vertretungen des Eingerrückten im Verfahren außer Streitfachen sind die im gerichtlichen Verfahren auslaufenden Gebühren nach Maßgabe des § 14 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897 in Vormerkung zu nehmen, außer wenn die erforderlichen Stempelbeträge von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden.

Die von den Hilfsbureaus ihren Mitgliedern oder Delegierten erteilten Vollmachten sind gemäß L.-P. 75 a oder b des Gebührengesetzes stempelfrei und haben auf dem oberen Rande den Vermerk: „Stempelfrei auf Grund des Finanzministerium-Erlasses vom 16. August 1914, Z. 62204“ zu tragen.

b) Aus dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 19. August 1914, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 5. September 1914: Den im Felde stehenden Soldaten wird es zumeist nicht möglich sein, eine schriftliche Vollmacht auszufertigen, die sich als Prozeßvollmacht im Sinne des § 31 ZPO. oder als eine allgemeine Vollmacht im Sinne des § 1008 a. b. GB. darstellt. Vielleicht kann der vom vorgelegten Kommando beglaubigte Wunschzettel des Soldaten als eine Vollmacht zum gerichtlichen Einschreiten angesehen werden, wenn nicht, so empfiehlt es sich, das vor Gericht erscheinende Mitglied des Hilfskomitees zum Kurator des abwesenden Soldaten im Sinne der §§ 21, 269 und 276 a. b. GB. zu bestellen. Solche Mitglieder des Hilfskomitees werden sich vor Gericht als Vertreter der einberufenen

Soldaten dadurch ausweisen, daß sie eine von dem Obmanne des Komitees oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde vorlegen, in der ihnen die Vertretung des eingerückten Soldaten vom Hilfsbureau übertragen wird.

Das Justizministerium erwartet, daß bei jedem Gerichtshofe oder Bezirksgerichte einer oder mehrere der richterlichen Beamten sich als Mitglieder der wirtschaftlichen Hilfsbureaus in den Dienst der guten Sache stellen.

Wenn ein Gericht in anderer Weise, etwa durch Mitteilung der Gemeinde oder der Gewerbebehörde zur Kenntnis kommt, daß die Fortführung eines geschäftlichen Unternehmens oder Betriebes gefährdet ist, weil der Unternehmer zum Militärdienste einberufen und dadurch außer Stande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, wird ähnlich vorzugehen sein, wie wenn dem Gerichte durch ein Hilfsbureau ein Ansuchen oder eine Anregung zukommt.

15.

Regelung der Sammelstätigkeit für die drei großen Kriegshilfsorganisationen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1914,
3. 9952/M. I.).

Für Sammlungen zugunsten des Roten Kreuzes, des Kriegshilfsbureaus im Ministerium des Innern und des Kriegsfürsorgeamtes im k. u. k. Kriegministerium gelten folgende Grundsätze:

1. Das Sammeln mit Sammelbogen von Haus zu Haus ist ausnahmslos untersagt.

2. Die Sammlung mit Sammelbüchsen ist nur in folgender Weise gestattet:

a) durch Aufstellung behördlich — mit Bleisplomben oder mit Amtssiegel — plombierter Sammelbüchsen an öffentlich zugänglichen Stellen (Gasthauslokale, Geschäfte, Haustore usw.). Hierzu ist je nach dem Umfange des Sammlungsgebietes eine Bewilligung der politischen Landesstelle oder der politischen Bezirksbehörde erforderlich. Die aufgestellten Büchsen sind durch eine vom Gemeindeamte vidiierte Aufschrift als offizielle Sammelstelle augenfällig zu kennzeichnen. Die Inhaber der Lokale, Häuser und Vereine, denen die Bewilligung erteilt wurde, erhalten von der Gemeinde eine auf den Namen lautende und den Standort angegebende Legitimation, welche über Verlangen vorgewiesen werden muß.

- b) Auf Antrag der Gemeindevorsteherung kann die politische Bezirksbehörde in kleineren Orten und Städten auch zur ambulanten — von Haus zu Haus und auf der Straße — Sammlung mit Büchsen die Bewilligung erteilen. Voraussetzung ist die unbedingte Vertrauenswürdigkeit der Sammler und die Möglichkeit der genauen Überwachung der Sammeltätigkeit durch die Sicherheitsbehörde. Die Sammler erhalten eine von der Gemeinde auf den Namen lautende, über Verlangen jederzeit vorzuweisende Legitimation. Die Organisierung und Überwachung der Sammeltätigkeit kann von den politischen Behörden und den Gemeinden unter Mithilfe von Einzelpersonen und Vereinen veranlaßt werden.

Das Erträgnis dieser Sammlungen ist bei den Gemeindevorsteherungen und durch diese an die Landesstelle des Kriegshilfsbureaus abzuliefern, das die Verteilung zugunsten der drei Kriegshilfszwecke zu gleichen Teilen vorzunehmen hat.

In Wien werden die Sammelbüchsen vom Kriegsfürsorgeamte ausgegeben und entleert. Das Kriegsfürsorgeamt verteilt das Erträgnis an sich, die Rathhauszentrale und ans Rote Kreuz zu gleichen Teilen.

16.

Feldpost.

Zur Vermittlung des Postverkehrs mit der Armee im Felde gelangen Feldpostämter zur Aufstellung.

Durch die Feldpost werden unter anderem befördert: Private Sendungen, und zwar:

1. zu der Armee im Felde:

- a) gewöhnliche (nicht rekommandierte) Briefe bis zum Einzelgewichte von 100 Gramm, Feldpost-Korrespondenzkarten, gewöhnliche (amtliche und privat aufgelegte) Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben und Geschäftspapiere und
- b) Briefe mit Wertangabe bis zu 1000 K;

2. von der Armee im Felde;

- a) Feldpost-Korrespondenzkarten,
- b) gewöhnliche Korrespondenzkarten,
- c) gewöhnliche, unverschlossene Briefe.
- d) Geld — im Betrage bis zu 1000 K — kann nur im Wege der vorgesezten Kommandos (Behörden, Anstalten) in Briefen mit Wertangabe versendet werden.

Bei den Feldpostämtern aufzugebene und mit dem Aufgabestempel des Feldpostamtes versehene Korrespondenzen der Personen der Armee im Felde werden auch dann portofrei befördert und zugestellt, wenn sie keinen Stempel des militärischen Kommandos tragen.

3. Private Sendungen von und zu der Armee dürfen nicht rekommandiert werden. Die Express- und Nachnahme-Behandlung ist nicht zulässig. Postanweisungen, Postaufträge und Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes werden durch die Feldpost nicht befördert. Eine Zustellung „zu eigenen Händen“ ist ausgeschlossen.

Die Feldpost-Korrespondenzkarten werden an alle Militär- und Zivilpersonen der Armee im Felde, der Kriegsbefahrung besetzter Orte und der Flotte bei allen Feldpostämtern und militärischen Kommandos unentgeltlich ausgegeben.

Bei den Staatspostämtern werden Feldpost-Korrespondenzkarten an jedermann zum Preise von 1 Heller pro Stück ausgegeben.

4. Bezüglich der Gebühren für Feldpostsendungen gilt unter anderem:

- a) alle im Kriege von Militär- und Zivilpersonen der Armee im Felde, der Kriegsbefahrung besetzter Orte und der Flotte nach der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgegebenen und alle von dort an die vorerwähnten Personen gerichteten, zur Beförderung durch die Feldpost geeigneten privaten Korrespondenzen sind portofrei.
- b) Für alle anderen Sendungen sind dieselben Postgebühren wie im Frieden zu entrichten.

5. Aufschriften. Die Aufschriften der zu der Armee im Felde durch die Feldpost zu befördernden Sendungen sind in der folgenden Art zu verfassen:

Des Absenders

Feldpost.

Name

Adresse

An

Korporal Karl Schneider

Infanterieregiment Nr. 4,

12. Kompagnie

Feldpostamt 65.

(Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt und jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein bestimmtes Feld- oder Etappenpostamt gewiesen und verpflichtet, dessen Nummer jenen Stellen und Personen mitzuteilen, von denen sie Postsendungen gewärtigt.)

Die Angabe der dem Truppenkörper vorgeordneten Kommandos ist verboten. Auf Sendungen für Empfänger, die bei einem höheren Kommando eingeteilt sind, ist nur dieses allein anzuführen.

Die Aufschriften der Sendungen, welche an die auf k. k. Schiffen, Torpedobooten usw. befindlichen Kommandos und Personen der Kriegsmarine gerichtet sind, müssen in der folgenden Art abgefaßt sein:

Des Absenders

Feldpost.

Name

Adresse

An

Steuerquartiermeister Anton Bürger

7. Kompagnie

auf S. M. Schiff „Tegetthoff“

Pola, Postamt I.

6. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann den Personen der Armee im Felde die Aufgabe von Postsendungen zeitweise untersagt, allenfalls kann der gesamte Feldpostbetrieb auf eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise eingestellt werden.

Paketsendungen: Von Privaten können zur Armee im Felde lediglich Pakete mit Ausrüstungs- und Uniformgegenständen (Waffen, Uniformstücke, Wäsche, Schuhe) an Militärpersonen aufgegeben werden. An fertigen Patronen dürfen nicht mehr als 200 Stück beigepackt werden. Das Postamt kann die Eröffnung des Paketes verlangen.

Die Aufschriften müssen genau in der für Briefe (vergleiche oben!) vorgeschriebenen Form abgefaßt sein. Das Gewicht darf 5 kg, der Umfang etwa 60 cm — ausgenommen Säbel und Degen — in jeder Ausdehnung

nicht überschreiten. Wertangaben, Nachnahme und Expresßbehandlung und Zustellung „zu eigenen Händen“ sind ausgeschlossen. Die Begleitadresse muß den Vermerk: „Auf eigene Gefahr des Absenders“ tragen. Die Pakete sind mit 60 Hellern zu frankieren.

Portofreiheit für Verwundete.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat verfügt, daß allen Briefen und Postkarten, die an verwundete Militärpersonen in Spitälern gerichtet sind, Portofreiheit zugestanden wird. Die von verwundeten Militärpersonen in Spitälern aufgegebenen, mit der Stampiglie des Spitales unter dem Vermerk „Militärpflege“ versehenen Briefe und Postkarten sind ebenfalls portofrei, wenn sie insgesamt durch das Spital beim Schalter aufgegeben werden.

Postverkehr mit den Kriegsgefangenen und Internierten.

Gewöhnliche Briefe (bis 100 gr.) können an die im Feindesland befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und Internierten portofrei versendet werden. Es empfiehlt sich, die Adresse ausschließlich in lateinischen Buchstaben zu schreiben und auf der Adressseite oben deutlich den Vermerk „Prisonnier de guerre“ anzubringen. Der Postverkehr aus dem Inlande zu den Gefangenen und von diesen in die Heimat wird durch die neutralen Staaten vermittelt.

I. Anhang

Amnestie für Deserteure und Stellungsflüchtlinge.

Der kaiserliche Gnadenakt vom 26. Juli 1914, betreffend die Amnestie für Wehrpflichtdelikte, hat folgende weitgehende Bedeutung:

1. Allen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, die wegen einer begangenen Desertion oder wegen Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehls in Untersuchung stehen, verfolgt werden oder eine Verfolgung zu erwarten haben, wird Untersuchung und Strafe nachgesehen.

Für augenblicklich Abwesende gilt diese Nachsicht unter der Bedingung, daß sie unverweilt zur Erfüllung der Militärdienstpflicht einrücken.

2. Untersuchung, Strafe und Verlängerung der Dienstpflicht wird auch allen nachgesehen,

die von der Stellung oder Überprüfung ausgeblieben sind, um sich der Stellungspflicht zu entziehen,

oder die das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie verlassen haben, um sich der Stellungspflicht zu entziehen,

oder die nach der Assentierung das Gebiet der Monarchie verlassen haben, um sich der Pflicht zum Antritt des Präsenzdienstes zu entziehen.

Allen diesen Personen wird Untersuchung und Strafe nachgesehen, wenn sie sich der Stellungs- und Dienstpflicht entziehen und sich zu diesem Zwecke unverweilt bei der politischen Bezirksbehörde ihres Heimatortes persönlich anmelden. Dabei sind Rückgewanderte, die nach dem Austritte aus der 3. Altersklasse assentiert werden, nur bis zum 31. Dezember jenes Jahres dienstpflchtig, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken.

Anhang II.

Gebühren der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien anlässlich der Mobilisierung.

A.

Für jene Angestellten, die der Vorschrift im Anhang II zur Dienstpragmatik unterliegen (d. i. für die mit Dienstgeld pensionsfähig angestellten Beamten und Diener).

I.

Dem Mannschaftsstand angehörig:

- a) mit eigenem Hausstand (Frau oder Kind):
Gehalt ¹⁾ und Quartiergeld (Fortbezug).
- b) ohne eigenen Hausstand:
Gehalt ¹⁾ (Fortbezug).

II.

Gagisten (Kadett, Fähnrich, Leutnant zc.)

- a) mit eigenem Hausstand (Frau oder Kind):
 - α) Wenn der Gehalt ¹⁾ höher ist als die Militärgage ²⁾ (ohne Nebengebühren) zur Zeit der Einberufung:
 1. die Differenz zwischen beiden + $\frac{1}{3}$ Gehalt. Ist der sich hieraus ergebende Gesamtbezug, d. i. Gage + (Gehalt — Gage) + $\frac{1}{3}$ Gehalt, geringer als 2400 K, so gebührt außerdem die Ergänzung auf diesen Betrag, d. i. 2400 — Gesamtbezug; wenn aber diese Ergänzung + $\frac{1}{3}$ Gehalt größer ist als der Gehalt, so gebührt nur der Gehalt (Adjutum).

¹⁾ Gehalt bedeutet stets Gehalt (Adjutum) samt den für die Pension anrechenbaren Zulagen.

²⁾ Kadett und Fähnrich 1.200 Kronen.

Leutnant 1.680 "

Oberleutnant 2.200 "

2. Quartiergeld (Fortbezug):

β) Wenn der Gehalt kleiner ist als die obige Militärgage oder mit dieser gleich hoch:

1. $\frac{1}{3}$ Gehalt. Ist die Gage + $\frac{1}{3}$ Gehalt kleiner als 2400 K, so gebührt außerdem die Ergänzung auf diesen Betrag, wenn aber diese Ergänzung + $\frac{1}{3}$ Gehalt größer ist als der Gehalt, so nur der Gehalt.

2. Quartiergeld (Fortbezug).

b) ohne Hausstand:

α) Wenn der Gehalt höher ist als die obige Militärgage:

die Differenz zwischen beiden + $\frac{1}{3}$ Gehalt. β) Wenn der Gehalt kleiner ist als die obige Militärgage oder mit dieser gleichhoch: $\frac{1}{3}$ Gehalt.

Das Quartiergeld ist einzustellen.

Ad a) und b). In keinem Falle darf der neu angewiesene Bezug höher sein als der bisherige.

Militärische Beförderungen von als Gagisten eingerückten Angestellten bedingen keine Neubemessung der Bezüge, wohl aber der Eintritt eines dem Mannschaftsstande Angehörigen in den Gagistenstand sowie die Beförderung oder Vorrückung bei der Gemeinde.

B.

Für alle Angestellten, die dem Anhang II zur Dienstpragmatik nicht unterliegen; nach dem St.-N.-B. vom 29. Juli 1914, Pr.-B. 11531/14.

(Soweit nicht günstigere Bestimmungen bestehen.)

I.

Dienstzeit unter einem Jahre.

a) Familienerhalter (Frau oder Kind oder 1 Elternteil):

entweder $\frac{1}{2}$ Monatsgehalt (einmal)

oder 1 ganzer Wochenlohn (einmal)

oder 6facher Taglohn (einmal),

kein Quartiergeld (Mietzinsbeitrag).

Einstellung sofort.

b) Nicht Familienerhalter:

entweder $\frac{1}{4}$ Monatsgehalt (einmal)

oder 1 Wochenlohn (einmal)

oder 6facher Taglohn (einmal),

kein Quartiergeld.

Einstellung sofort.

a) und b) Bei der Rückkehr der gleiche Betrag.

II.

Dienstzeit von einem Jahre und darüber.

a) Mannschaftsangehörige:

1. Familienerhalter (Gattin, Kind oder mindestens 1 Elternteil):
halber Lohn (Gehalt) (Fortbezug).

Volles Quartiergeld (Mietzinsbeitrag) (Fortbezug).

2. Nicht Familienerhalter:

ein Monatslohn (Gehalt)
einmal

(der auf den Monat umgerechnete Wochen- oder Taglohn).

Kein Quartiergeld. Einstellung sofort.

Wenn die militärische Dienstleistung länger als 2 Monate dauert, bei der Rückkehr abermals ein Monatslohn.

b) Gajisten:

1. mit Familienstand (Gattin oder eheliches Kind oder mindestens 1 Elternteil):

$\frac{1}{3}$ des Gehaltes (Fortbezug).

Volles Quartiergeld (Fortbezug).

2. ohne Familienstand:

$\frac{1}{3}$ Gehalt (Lohn) (Fortbezug).

Kein Quartiergeld.

Einstellung sofort.

Anhang III.

Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

(Gesetz vom 23. August 1912, RGBl. Nr. 184.)

1. Zum Gebrauch des durch die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 (Nr. 191, RGBl. ex 1911) dem militärischen Sanitätsdienste vorbehaltenen Zeichens des roten Kreuzes auf weißem Grunde und zum Gebrauche der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ im öffentlichen Verkehre sind außerhalb des militärischen Dienstes nur die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze, deren Hilfs- und Zweigvereine, der deutsche Ritterorden, der souveräne Malteser-Ritterorden und die Organe dieser Körperschaften nach Maßgabe ihrer Satzungen berechtigt.

2. Wer ohne hiezu berechtigt zu sein, das Genferzeichen oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ gebraucht oder dieses Zeichen oder diese Benennung, wenn auch mit Veränderungen, gebraucht, ist von der politischen Behörde an Geld bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

Gesetzwidrig bezeichnete Gegenstände sind mit Beschlagnahme zu belegen. Die ungesetzliche Bezeichnung wird von der politischen Behörde auf Kosten des Besitzers beseitigt. Ist die Beseitigung der Bezeichnung nicht möglich, so wird der Gegenstand für verfallen erklärt und der Gesellschaft vom Roten Kreuze zur Verfügung gestellt. (Strafbar ist somit auch das unbefugte Tragen der weißen Armbinde mit dem Zeichen des roten Kreuzes und die Anbringung des roten Kreuzes auf Waren und im Schaufenster. Den berechtigten Funktionären des Roten Kreuzes werden Armbinden ausgestellt, welche mit dem Stempel der österreichischen Gesellschaft oder eines ihrer Landeshilfsvereine versehen sind. Diese Personen erhalten überdies eine auf Namen lautende Legitimation.)

B. Maßnahmen im Interesse der Volkswirtschaft und zum Schutze und im Interesse der nicht im Felde stehenden Bevölkerung.

1. Sicherung der Einbringung der Ernte.

(Kaiserl. Verordnung vom 5. August 1914, RGBl. Nr. 199, und Durchführungsverordnung hierzu vom nämlichen Tage, RGBl. Nr. 200.)

In jeder Gemeinde, in der Landwirtschaft betrieben wird, sind Erntekommissionen einzusetzen, die den Zweck haben:

- a) jene Betriebe festzustellen, die mangels eigener Arbeitskräfte und Betriebsmittel auf fremde Beihilfe angewiesen sind, und
- b) die im Gemeindegebiete verfügbaren Arbeitskräfte und landwirtschaftlichen Betriebsmittel zu ermitteln.

Soweit der Bedarf nicht durch freiwillige Hilfeleistung gedeckt werden kann, hat die Erntekommission die zur raschen Bewältigung der Ernte und der notwendigsten Feldbestellung unbedingt erforderlichen Arbeitskräfte zuzuweisen. Alle in der Gemeinde anwesenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes — ausgenommen die in öffentlichen Diensten stehenden, Seelsorger, Ärzte, Apotheker und die wegen ihres Gesundheitszustandes oder sonst nicht geeigneten Personen — sind verpflichtet, über Anordnung der Erntekommission Ernte- und Feldbestellungsarbeiten zu leisten. Die auf Lohnarbeit angewiesenen Personen haben gegen den Grundbesitzer, bei dem sie beschäftigt werden, Anspruch auf die ortsübliche Entlohnung, die übrigen haben die Arbeit unentgeltlich zu leisten, soweit nicht — bei Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte durch Arbeitsvermittlungsanstalten — ausdrücklich eine Entlohnung vereinbart worden ist. *)

2. Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln.

(Kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914, RGBl. Nr. 194.)

1. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Ausnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, d. i. an allen zur Befriedigung notwendiger Lebens-

*) Hierzu die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 25. September 1914, RGBl. Nr. 252, mit der die politischen Bezirksbehörden ermächtigt werden, a) die unentgeltliche Überlassung der in einer Gemeinde entbehrlichen Zugkräfte und Geräte an eine andre zu verfügen und b) die Anlage von transportablen Feldbahnen zur Beförderung von Ernteprodukten zu bewilligen.

bedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren und Rohstoffen, durch Rundmachung anzuordnen. Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind dann verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung in einer bestimmten Frist anzuzeigen. Die politische Bezirksbehörde kann auch ohne Rundmachung für einzelne dieser auskunftspflichtigen Personen und Unternehmungen die Anzeige ihrer Vorräte innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

Die politische Bezirksbehörde kann auch jederzeit die Vorräte der genannten Personen und Unternehmungen besichtigen.

Die Unterlassung oder Verweigerung der Anzeige oder die unrichtige Beantwortung wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Strafe bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die vorsätzliche Verheimlichung von Vorräten wird als Vergehen mit strengem Arreste bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

2. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Ware anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht verschafft werden kann. Die Vergütung wird unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeinde, für die die Vorräte bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festgestellt. Die Zahlung ist von der Gemeinde vor der Übergabe bar zu leisten oder binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe sicherzustellen.

Jede vorsätzliche Verletzung dieser Lieferungsspflicht wird als Vergehen mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

3. Verhütung von Preistreiberei.

- a) Wer in Ausnützung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden. Bei Rückfälligkeit wird der Täter wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

- b) Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis übermäßig hinaufzutreiben, wer unwahre Nachrichten verbreitet oder andere Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Lieferungspflicht, bei vorsätzlicher Verheimlichung von Vorräten und in den Fällen der Preistreiberei kann der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen und auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

3. Moratorium.

(Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.)

- A. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193.

Privatrechtliche Forderungen, die

- a) vor dem 1. August entstanden sind, werden, wenn sie vor dem 14. August fällig werden, bis zum 14. August gestundet;
- b) solche, die zwischen dem 1. und 14. August fällig werden, werden auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. bis 14. August fällig werden, werden die Zahlungszeiten und die Fristen für die Präsentation zur Annahme oder Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder vertragmäßigen höheren Zinsen zu entrichten.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage wird die Dauer der Stundung nicht eingerechnet.

Von der Stundung sind ausgenommen:

- a) die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 K aus Einlagebüchern der Kreditinstitute oder aus Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung,
- b) Forderungen aus Dienst- oder Lohnverträgen,
- c) Forderungen aus Mietverträgen,

- d) Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhalts,
- e) Ansprüche auf Zahlung von Zinsen- und Kapitalsrückzahlung aus Staatsschulden und staatlich garantierten Verpflichtungen.

B. Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216, wirksam vom 15. August angefangen. An diesem Tage trat die unter A. angeführte kaiserliche Verordnung außer Kraft.

Wesentliche Neuerungen des zweiten Moratoriums:

1. Privatrechtliche Geldforderungen einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks und aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, werden bis zum 30. September 1914 gestundet.

2. Forderungen dieser Art, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August und 30. September 1914 fällig werden, werden auf 61 Tage gestundet. Die gleiche Hinausschiebung erfahren die wechselmäßigen Fristen.

3. Zu den schon in der kaiserlichen Verordnung ad A. von der Stundung ausgenommenen Forderungen kommen noch hinzu:

- a) Forderungen aus Pachtverträgen,
- b) Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K, ferner aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen sind, bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme und bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung (z. B. Brandschaden) bis zur Höhe von 400 K,
- c) Ansprüche auf Zinsen- und Kapitalsrückzahlung aus Pfandbriefen und anderen mündelsicheren Schuldverschreibungen,
- d) Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Hypothekendarlehen, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Zinsen- und Annuitätenzahlung nicht ausreichen,
- e) Forderungen, die dem Roten Kreuze oder einem Mobilisierungsfonds unmittelbar oder auf Grund einer Zahlungsanweisung zustehen.

4. Spareinlagen: Aus jedem Einlagebuche können innerhalb eines Kalendermonates bei Banken und Sparkassen 200 K, bei Kreditgenossenschaften 100 K, bei Raiffeisenkassen 50 K behoben werden.

5. Forderungen aus laufender Rechnung gegen Banken:

- a) Zahlung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag sind zu leisten, wenn der Erleger bescheinigt, daß die behobenen Beträge zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen, zur Zahlung von Miet- und Pachtzinsen, zur Begleichung von Steuern oder zu bestimmten anderen Zahlungen (z. B. Verpflichtungen der Länder, Bezirke und Gemeinden) erforderlich sind, deren Leistung einem dringenden Interesse entspricht.
- b) Wenn keiner der unter 5 a) eben angeführten Gründe vorliegt, sind die Banken verpflichtet, jedenfalls in einem Kalendermonate 3 Prozent des Guthabens, mindestens aber einen Betrag von 400 K aus-zuzahlen.
- c) Zahlungen in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung sind zu leisten, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist.

6. Inwieweit österreichische Gläubiger in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als im österreichischen Moratorium bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

NB. Die Lieferungs- und Übernahmeverpflichtungen in Beziehung auf Waren werden vom Moratorium nicht erfaßt.

C. Mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 5. September 1914, RGBl. Nr. 237, wurden die folgenden weiteren Ausnahmen von der Stundung verfügt:

1. Forderungen der Vereinskrankenkassen und der Ersahinstitute auf Zahlung der Beiträge für Kranken- und Pensionsversicherung.
2. Forderungen der Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken auf Zahlung der Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und mündelsicheren, fundierten Bank-schuldenverschreibungen dienen.

3. Forderungen der Sparkassen auf Zahlung der Zinsen und Annuitäten für Hypothekarforderungen sowie für Forderungen gegen die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften.

Daß den Hypothekargläubigern etwa vertragsmäßig zustehende Recht, bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen und Annuitäten das Kapital zu kündigen oder ohne Kündigung zurückzufordern, kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen und Annuitäten im Rückstande ist, die vor dem 30. September 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

4. Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 14. August abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. August 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August vorzunehmen war.

Die Bestimmungen ad 3. und 4. treten mit 16. September 1914 in Wirksamkeit.

5. Rückzahlungen von Guthaben aus laufender Rechnung: Abhebungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zulässig, soweit sie zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Annuitäten oder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich sind, die einer Pfandbriefanstalt oder sonstigen Emissionsbank aus der Verzinsung oder Tilgung ihrer Pfandbriefe und mündelsicherer Bankschuldschreibungen erwachsen.

6. Spareinlagen bei Sparkassen und Banken: Aus Einlagen, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden und am 16. September l. J. noch den Betrag von 2000 K übersteigen, sind auf Verlangen des Gläubigers zur Entrichtung der Steuern und öffentlichen Abgaben 20% der restlichen Einlage durch Überweisung oder Übermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse flüssig zu machen.

D. Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914, RGBl. Nr. 261, wirksam vom 1. Oktober 1914 angefangen.

Wesentliche Neuerungen:

1. Umfang der Stundung und Zahlungstag: Die Stundung erstreckt sich nicht mehr auf die ganze Forderung, vielmehr ist ein Viertel, mindestens aber ein Betrag von 100 K samt den Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen. Zahlungstag dieses Viertels (dieser 100 K) ist bei

Forderungen, die bis zum 30. September gestundet waren, der 14. Oktober, bei Forderungen, deren Stundung nach den bisherigen Vorschriften im Laufe des Oktobers oder Novembers erlischt, der auf den Ablauf der Stundungsfrist folgende Tag, endlich für Forderungen, die zwischen dem 1. August und dem 30. November fällig werden, der Fälligkeitstag, frühestens aber immer der 14. Oktober.

Der Restbetrag von drei Vierteln der Forderung wird, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig wird, auf 61 Tage gestundet, für früher fällig gewordene Forderungen wird die Stundung des Restbetrages bis 30. November verlängert.

2. Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen (Neuerungen gegenüber dem bisherigen Stande der Dinge):

a) Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlung aus nicht mündelsicheren Teilschuldverschreibungen und solchen fundierten Bankschuldverschreibungen und im Zusammenhang damit die Ansprüche auf Zahlung der Annuitäten von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung für letztere dienen.

b) Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher, doch darf das Pfandstück nicht vor 6 Monaten nach dem ursprünglichen Verfallstage verkauft werden.

3. Erhöhung der Beträge, die von den Versicherungsgesellschaften auszuführen sind: Lebensversicherungssummen sind bis zur Höhe von 3000 K, Schadenversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 K zu berichtigen.

4. Rückzahlungsforderungen gegen Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute:

a) Auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine können monatlich 5% des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens ohneweiters rückgefordert werden.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des begehrten Betrages kann außer den bisher vorgesehenen Fällen Rückzahlung verlangt werden, soweit diese zur Erfüllung der dem Gläubiger obliegenden Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen und von Beträgen bis zu 100 K, zur Leistung von Einzahlung auf Anlehen des Staates oder zur Deckung der den Versicherungsgesellschaften obliegenden Verbindlichkeiten erforderlich ist. Auch die von den Gerichten eingelegten Gelder, ferner Gelder, die Advokaten oder Notare eingelegt haben und bescheinigtermaßen zur Erfüllung

gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber benötigen, können voll zurückverlangt werden.

Die zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich erforderlichen Gelder können in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 10% des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens abgehoben werden.

b) Rückzahlung aus Einlagebüchern: Von Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen sind monatlich 5% (mindestens 200 K), von anderen Kreditinstituten mit Ausnahme der Raiffeisenkassen 2% (mindestens 100 K) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens auszuführen. Aus älteren Einlagen, die am 16. September noch mehr als 2000 K betragen, sind ferner außer den 20%, die zur Berichtigung von Steuern gefordert werden können, weitere 20% zur Erfüllung der aus der Stundung tretenden Verbindlichkeiten auszuführen. Zur Leistung von Einzahlungen und in Beziehung auf gerichtliche Erläge können Beträge ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

5. Kündigung von Forderungen: Von Beträgen, die infolge einer vor dem 1. Oktober 1914 erklärten Kündigung fällig werden, sind auch dann nur die vertragsmäßigen Zinsen zu entrichten, wenn der Schuldner die Stundung in Anspruch nimmt.

Zwischen dem 29. September und dem 30. November 1914 erklärte Kündigungen werden so behandelt, wie wenn sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wären. Gestundete Forderungen können gegen nicht gestundete aufgerechnet werden.

6. Prozeßrechtliche Vorschriften: Da durch die Einflagung eines Viertels der Forderungen die Entscheidung über die Forderung in ihrer Gänze herbeigeführt wird, ist die Klage auf Zahlung der gesamten Forderung zugelassen und die Aufnahme des bisher unterbrochenen Verfahrens über gestundete Forderungen angeordnet. Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist nur unter Festsetzung einer Leistungsfrist zulässig, die mit dem letzten Tage der Stundungsfrist beginnt. Neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, hat das Gericht zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln und Schecks können nur die von der Stundung ausgenommenen Beträge eingeklagt werden.

7. Exekutionsrechtliche Vorschriften: Zu Gunsten gestundeter Forderungen sind die Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zulässig.

8. Richterliche Stundung:

a) Dem Richter ist das Recht eingeräumt, während des gerichtlichen Verfahrens oder auch ohne ein solches, wenn der Schuldner darauf anträgt, Stundung bis zur Dauer der gesetzlichen Stundungsfrist zu begehren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners es rechtfertigen und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet. Auch im Zuge des Exekutionsverfahrens kann der Richter der mißlichen Lage des Schuldners Rechnung tragen und, wenn nicht schon der Prozeßrichter Stundung gewährt hat, Exekutionschritte, die über die Pfändung beweglicher Sachen oder die zwangsweise Pfandrechtsbegründung hinausgehen, auf die Dauer von längstens 2 Monaten aufschieben.

b) Für Gebiete, die zum unmittelbaren Kriegsschauplatz geworden sind, kann das Gericht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine schon bisher von der Stundung ausgenommene Forderung handelt oder nicht, Stundung gewähren und die Exekution aufschieben und ist befugt, Rechtsnachteile, die mit der nicht rechtzeitigen Erfüllung verträglich sind, auszuschießen oder nachträglich aufzuheben.

E. Gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Vide kaiserliche Verordnung vom 30. August 1914, RGBl. Nr. 234. *)

4.

Aufhebung der Sonntagsruhe-Vorschriften und der Verordnung über den 7-Uhr-Ladenschluß.

a) (Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 183, und die Durchführungs-Verordnung hiezu vom nämlichen Tage, RGBl. Nr. 184):

Alle Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe sind bis auf weiteres aufgehoben.

b) (Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, niederösterreich. Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 95): Die Vorschriften über den 7-Uhr-Ladenschluß werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

*) Aufschiebung der Pflicht zur Ergänzung der nach Skala I entrichteten Gebühr auf den nach Skala II entfallenden Betrag.

5.

Sicherung des öffentlichen Dienstes und des Betriebes staatlich geschützter Unternehmungen.

(Kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 155.)

1. Jeder öffentliche Beamte, jeder Bedienstete eines Staatsbetriebes, einer Eisenbahn, einer Schiffsahrts-Unternehmung und einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Vereine mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflicht ganz oder zum Teil verweigert oder unterläßt oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 6 Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten der oben unter 1. angeführten Art den öffentlichen Dienst oder den Betrieb einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören,

wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahre bestraft.

Von den Unternehmungen der Gemeinde Wien wurden zu staatlich geschützten Unternehmungen erklärt: Die beiden Hochquellenwasserleitungen, die städtischen Gaswerke, die städtischen Elektrizitätswerke, das Lagerhaus, die der Wasserversorgung der Stadt Wien dienenden Nutzwasserleitungen, die städtischen Wasserwerke in Wien, die städtischen Schöpfwerke in Pottenstein und Makendorf, die städtische Stellwagenunternehmung und die städtische Feuerwehr.

6.

Schutz der Zivilpersonen, die zum Zwecke der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernt werden.

(Kaiserl. Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 213.)

Wenn sich zum Zwecke der Kriegsführung die Notwendigkeit ergibt, einen Ort von der Zivilbevölkerung zu räumen, hat die politische Behörde

I. Instanz (die landesfürstliche Polizeibehörde) eine Zählung der zu entfernenden Personen vorzunehmen.

Für jene Personen, die im Falle der Räumung des Ortes nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, ermittelt die Behörde im Wege der vorhandenen, zur Mitwirkung verpflichteten Arbeitsnachweise solche Arbeitsgelegenheiten, die für die zu entfernende Bevölkerung im großen und ganzen angemessen erscheinen. Die ermittelten Arbeitsgelegenheiten werden durch Anschlag oder in anderer Weise öffentlich kundgemacht.

Binnen einer Woche nach der Kundmachung wird von der Behörde festgestellt, in welche offene Arbeitsstellen die betreffenden Personen Aufnahme finden könnten. Darauf kann im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeitsortes der Antritt dieser Arbeit verfügt werden, wobei weder Ehegatten voneinander noch Kinder von ihren Eltern, Zieh- oder Pflegeeltern getrennt werden dürfen. Wenn es sich um häusliche Dienste oder um Arbeiten handelt, die eine besondere Ausbildung oder Vertrauenswürdigkeit verlangen, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Sobald das militärische Kommando die Räumung des Ortes verfügt, haben die davon betroffenen Personen das Gebiet des Ortes zu verlassen. Personen, die nicht aus eigenen Mitteln ihren und ihrer Familie Unterhalt bestreiten können, haben sich in den festgesetzten Arbeitsort zu begeben. Es steht ihnen der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf allen Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtslinien zu. Wer sich weigert, die zugewiesene Arbeit anzutreten oder fortzusetzen, wird, soweit er nicht wegen Arbeitscheu nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, Nr. 89, zu behandeln ist, von der politischen Behörde mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Derselben Strafe und daneben allenfalls einer Geldstrafe bis zu 2000 K unterliegt der Arbeitgeber, der sich ohne zureichenden Grund weigert, eine Person in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm offenen Arbeitsstelle zugewiesen wurde.

Arbeitsunfähige und solche Personen, für die keine Arbeit ermittelt wurde, können in irgendeine Gemeinde gewiesen werden. Von besonders dringender Notwendigkeit abgesehen, dürfen auf diese Weise einer Gemeinde nie mehr als 2% ihrer Einwohnerzahl und nie mehr als 2000 Personen zugewiesen werden. Diese Personen sind nach dem Kriegszeitungsgesetz gegen Vergütung in Quartier und Verpflegung zu nehmen.

Maßnahmen zum Schutze der gesetzlichen Krankenkassen.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, abgedruckt in der „Wiener Zeitung“ vom 23. August 1914.)

I. Einschränkungen der Kassenleistungen: 1. Alle nicht schwerkranken und alle nicht absolut arbeitsunfähigen Mitglieder sind aus dem Kassenstande zu entlassen. Alle leicht Erkrankten (Rheumatismus, leichte Bronchitis, Magenkatarrh) und alle voraussichtlich kurzfristigen Erkrankungen (leichte Angina, Influenza) sind von der Aufnahme in den Krankenstand auszuschließen. 2. Spitalaufnahme ist nur bei absoluter Unerläßlichkeit zu verfügen. 3. Die Vornahme nicht dringender Operationen ist zu sistieren. 4. Die Entsendung von Mitgliedern zum Landaufenthalte, in Kur- und Rekonvaleszentenhäuser, die Gewährung von Bädereisen und die Verordnung von Mineralwässern hat zu unterbleiben. 5. Die medikamentöse Behandlung und die Gewährung von therapeutischen Behelfen ist auf das Notwendigste einzuschränken. Mit Verbandzeug ist möglichst zu sparen.

II. Hereinbringung der Beiträge: Die Krankenkassenbeiträge sind ebenso wie die Beträge für die Zwecke der Sozialversicherung nicht vom Moratorium erfaßt. Die Krankenkassen sind daher in ihren Bemühungen um pünktliche Einzahlung der Versicherungsbeiträge tatkräftigst zu unterstützen. Nachsicht soll nur dort geübt werden, wo wegen Einberufung zum Militärdienste oder im Zusammenhange mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage wirklich ein schwerer wirtschaftlicher Notstand eingetreten ist, nicht aber dort, wo die Zahlungsfäumniß nur auf Zahlungsunwilligkeit beruht.

Pensionsversicherung der Privatangestellten.

(Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1914, RGBl. Nr. 225.)

Die Bestimmungen der Novelle — Gesetz vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138 — zum Gesetze, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten, finden auch in den zwischen dem 1. August und dem 1. Oktober 1914 eintretenden Versicherungsfällen Anwendung, soweit die Voraussetzungen und die Höhe der Ansprüche der Versicherten auf Invaliditäts- und Witwenrenten, Erziehungsbeiträge und einmalige Abfertigungen in Frage kommen.

Jene Ersatzeinrichtungen, die es vermeiden wollen, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen erhöhte Risiko allein zu tragen, können sich bei der Allgemeinen Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte rückversichern. Die Vorschriften über diese Rückversicherung enthält die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1914, RGBl. Nr. 231.

9.

Ermächtigung der Vorstände der Krankenkassen und der Bergwerksbruderladen*) sowie der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorjorgen während der Dauer des Kriegszustandes.

(Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1914, RGBl. Nr. 238, und die Durchführungsverordnung hiezu vom 7. September 1914, RGBl. Nr. 239.)

Die Vorstände der gesetzlichen Krankenkassen und der Bergwerksbruderladen und die Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung sind ermächtigt, in Angelegenheiten, die gesetz- oder statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten sind, mit Wirksamkeit für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, soweit eine besondere Vorjorge im Interesse der Mitglieder der Kasse dringlich ist. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder und die Genehmigung der politischen Landesbehörde erforderlich.

10.

Hauszinssteuerabreibungen.

Nach § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juni 1914, RGBl. Nr. 178, sind wegen Mietzinsforderungen gegen Personen, welche im Sinne dieser Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zulässig.

Daher wäre es den Hausbesitzern nicht möglich, den für die Steuerabreibung wegen Uneinbringlichkeit der Mietzinse nach dem Gesetze vom 24. Oktober 1896, RGBl. Nr. 223, vorgesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung zu erbringen. Das I. I. Finanz-

*) Hierzu die Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 19. September 1914, RGBl. Nr. 254.

ministerium hat nun laut Notiz in der „Wiener Zeitung“ vom 30. August 1914 für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse verfügt, daß der Beweis der Uneinbringlichkeit auch dann als gegeben angenommen werden kann, wenn der Hausbesitzer in einer rechtsverbindlichen und dem Mieter oder dessen Vertreter zur Kenntnis gebrachten Erklärung auf die bereits fällig gewordene Zinsquote verzichtet.

Diese Ermächtigung gilt ausnahmsweise auch hinsichtlich der Personen, welche zum Hausbesitzer in einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden sind, somit von der Steuerabschreibung ausgeschlossen wären, sowie hinsichtlich der Personen, die infolge der anlässlich der Kriegskrise eingetretenen Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung, in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind. Die Verzichtserklärung ist stempelfrei. —

Ein weiterer Erlass, abgedruckt in der „Wiener Zeitung“ vom 24. September 1914, verfügt u. a.:

Mit Zinssteuerabschreibungen kann unter den Modalitäten des Finanzministerialerlasses vom 26. August 1914, Z. 60421 auch dann vorgegangen werden, wenn der Inhaber zwar nicht als Militärperson oder dieser Gleichgestellter anzusehen ist, jedoch den Betrieb aus Anlaß der Kriegskrise eingestellt oder vermindert hat. Dies gilt auch von solchen Teilen eigener Gebäude des Unternehmers, die erwiesenermaßen nur zur Aufbewahrung der Betriebseinrichtung benützt werden, nicht aber von den zu Einlagerungszwecken verwendeten Räumen.

Bei unentgeltlicher Überlassung von Wohnungen an Bedienstete, trotzdem diese infolge der Einstellung oder Reduktion des Betriebes nicht mehr beschäftigt werden, ist mit Steuerabschreibungen vorzugehen.

11.

Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

(Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1894. RGBl. Nr. 237.)

Durch Verordnung kann der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund von solchen behördlich gesetzt sind, und auf das Verfahren geregelt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, inwiefern und auf welche Weise Rechtsnachteile, die durch die

Bersäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

Die erste derartige Verordnung betrifft Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens für die Dauer der kriegerischen Verwicklungen: Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 2. September 1914, RGBl. Nr. 232. (Vgl. ferner oben unter I., A, 13.)

Eine weitere Verordnung dieser Art betrifft das Marken- und Patentschutzwesen: Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1914, RGBl. Nr. 257.

Über die Wiedereinsetzung im Strafverfahren vgl. die während der Drucklegung erschienene Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1914, RGBl. Nr. 250.*)

12.

Öffentliche Arbeitslosenfürsorge.

a) Notstandsarbeiten.

Die Donauregulierungs-Kommission hat als Notstandsaktion Abtragungsarbeiten im Wiener Inundationsgebiete angeordnet, mit denen am 27. August l. J. begonnen wurde. Es wurden zwei Mannschafschichten eingeführt, von denen die eine Partie Montag, Mittwoch und Freitag, die andere Dienstag, Donnerstag und Samstag in Verwendung steht. Die Arbeiter werden um 7 Uhr früh vom Praterkai mit einem Schiffe zur Arbeitsstelle und von dort um 5 Uhr nachmittags zum Praterkai zurück kostenlos befördert. Der Taglohn beträgt 4 K.

Bei diesen Arbeiten werden in erster Linie nach Wien zuständige und verheiratete Arbeiter bevorzugt und unter diesen wieder jene Personen, die mit Erdarbeiten bereits vertraut sind. Anmeldungen Arbeitswilliger werden ausschließlich vom städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamte entgegengenommen.

Als weitere Notstandsarbeiten sind in Aussicht genommen:

Die programmäßige Fortsetzung des Umbaues der Kaiser Franz Josephs-Brücke, die Vergabung der Arbeiten zur Herstellung der Kai- und

*) Die Verordnung des Justizministers faßt die wichtigsten Fälle der an bestimmte Fristen oder Termine gebundenen Handlungen im Strafverfahren zusammen und gibt jedem, der unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg an der rechtzeitigen Vornahme der Prozeßhandlung gehindert war, den Anspruch auf Wiedereinsetzung.

Stützmauern am Donaukanale beim sogenannten scharfen Eck und bei der Aspernbrücke, endlich die Regulierungsarbeiten an der österreichisch-ungarischen Marchgrenzstrecke.

Die Gemeinde Wien hat als Notstandsarbeit die Herstellung der richtigen Höhenlage auf den Wagemannschen Gründen im X. Bezirke mit einem Kostenverfordernisse von 600.000 K und eine Reihe von Straßenherstellungen beschlossen.

Endlich hat eine große Zahl männlicher Arbeiter bei Erdarbeiten in der Umgebung Wiens Beschäftigung erlangt.

b) Einschränkung der Überstundenbewilligungen und Vermehrung der Arbeitsschichten.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Notiz in der „Wiener Zeitung“ vom 6. September 1914 in einem Erlasse an die politischen Landesbehörden angeordnet, daß Überstundenbewilligungen für gewerbliche Betriebe auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt und insbesondere bei den für militärische Zwecke produzierenden Betrieben, die derzeit stark beschäftigt sind, dahin gewirkt werde, daß, soweit es ohne Beeinträchtigung der zeit- und qualitätgemäßen Ablieferung möglich ist, das Mehrerfordernis an Arbeitsleistung nicht durch Überstunden, sondern durch Einstellung einer größeren Anzahl von Arbeitspersonen gedeckt wird. Die industriellen Zentralorganisationen wurden um Einflußnahme ersucht, daß ihre Mitglieder in den für Zwecke der Heeresverwaltung produzierenden Betrieben statt zwei Arbeitsschichten drei einstellen mögen.

c) Freie Eisenbahnfahrt.

Die Arbeitsnachweisstellen und Landeszentralen der Arbeitvermittlung, die sich der Kriegsorganisation der Arbeitvermittlung angeschlossen haben, werden vom Ministerium des Innern mit besonderen Ausweisformularien betraut, deren sie sich bei der Arbeitsvermittlung zu bedienen haben. Diese Ausweise berechtigen ihre Inhaber und die sie begleitenden Familienangehörigen, sofern sie sich als solche auszuweisen vermögen, auf den Linien der österreichischen Staatbahnen zur einmaligen freien Fahrt in der auf dem Ausweis angegebenen Stationsverbindung. Diese Ausweise dürfen jedoch nur auf Stationsverbindungen innerhalb jenes Kronlandes lauten, in dem sich der ausfolgende Arbeitsnachweis befindet. Nur die in Wien bestehenden Nachweisstellen einschließlich der Zentrale für die Arbeitvermittlung in Wien und Niederösterreich sind berechtigt, Ausweise ab Wien auch nach außerhalb Niederösterreichs gelegenen Stationen auszufertigen.

d) Auspeisung Arbeitsloser.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesstellen, abgedruckt in der „Wiener Zeitung“ vom 29. Juli 1914.)

Zürsorge für die nicht Einberufenen und für die durch den Krieg arbeitslos Gewordenen und deren Familien, insoweit die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit nicht möglich ist, durch Sicherstellung der notwendigsten Ernährung.

Grundsätze für die Aktion:

1. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen keine direkte Geldunterstützung der Arbeitslosen, vielmehr Verabreichung der notwendigen Nahrung.

2. Diese Unterstützung soll zuteil werden allen jenen Personen, die sich nicht selbständig ernähren können, also Frauen, die Kinder zu betreuen haben, Kindern, Greisen und Greisinnen, jenen Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen, die durch Bestätigung einer Arbeitsvermittlungsstelle den Nachweis erbringen, daß sie bisher ohne ihr Verschulden keine Arbeit zugemittelt erhalten konnten.

3. Wo die Arbeitslosigkeit einen bedenklichen Umfang anzunehmen droht, wäre die Beköstigungsaktion unter Mitwirkung der politischen Verwaltungsbehörden durch den tunlichsten Zusammenschluß der bisherigen Wohltätigkeitseinrichtungen zu organisieren. Als solche Wohltätigkeitseinrichtungen kommen in Betracht: Die Wärmestuben, die Kinder- und Frauenschutzvereine, Suppen- und Teeanstalten, Frauenunterstützungsvereine usw., die ihre zersplitterte Tätigkeit nach einem einheitlichen Plane zu regeln und die Aufteilung der Auspeisung in der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Bezirke entweder lokal oder nach dem Geschlechte, dem Berufe oder der Konfession durchzuführen hätten. Bestehen solche Vereine nicht, so wären die Gemeinden zur Initiative zu veranlassen oder freiwillige Hilfskomitees ins Leben zu rufen.

4. Die Kosten der Auspeisungsaktion wären in erster Linie von diesen Vereinen und Institutionen aus ihren durch Spendensammlung zu stärfenden Mitteln zu bestreiten, eventuell könnte eine staatliche Subventionierung in Aussicht genommen werden.

5. Die Ernährung soll so einfach als möglich sein, wobei auf die Absicht der Gemeinde Wien verwiesen wird, eine kräftige Suppe, einen Teller Gemüse und ein Brot zum Preise von 20 h pro Portion zu verabreichen. Als Auspeisungslokale kämen die Einrichtungen der Vereine, eventuell Gemeindelokalitäten oder verfügbare Räume in öffentlichen Gebäuden in Betracht.

Sanitäre Maßnahmen anlässlich der Kriegseignisse.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. September 1914, Z. 6563/S, an alle politischen Landesstellen, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 10. September 1914.)

a) Provisorische Erweiterung stabiler Krankenanstalten.

Zur Vergrößerung des Belagrumes bestehender Zivilkrankenanstalten für die Dauer des gesteigerten Bedarfes empfiehlt es sich, in nahe gelegenen leerstehenden Objekten Filialspitäler zu errichten und diese hinsichtlich des Betriebes den Krankenanstalten anzuschließen.

Die Kriegsverwundeten und Kranken sind zweckmäßigerweise zunächst in das stabile Spital zu bringen. Die Filialspitäler sind als Evakuationsspitäler und Rekonvaleszentenhäuser zunächst für diejenigen Militärpersonen zu verwenden, die operativer Behandlung und besonderer Pflege nicht mehr bedürfen. Eine weitere Entlastung ist durch die Abgabe von Rekonvaleszenten in geeignete Privatpflegestätten geboten mit regelmäßiger ambulanter Behandlung im Spital oder zeitweiser Nachschau durch geeignete freiwillige Hilfskräfte.

Die Erweiterung stabiler Spitäler durch transportable Baracken kommt nur im äußersten Notfalle in Betracht.

b) Unterbringung Infektionskranker und Infektionsverdächtiger.

Die Absonderung Infektionskranker und Infektionsverdächtiger ist strenge durchzuführen, wobei die gemeinsame Absonderung von Militär- und Zivilpersonen wesentliche Vorteile bietet. In größeren Gemeinden ist die weitestgehende Zentralisierung bei dieser Unterbringung anzustreben.

Die Anforderung transportabler Baracken zur Erweiterung bestehender Isolierspitäler ist möglichst zu vermeiden und, wo sie unerlässlich ist, durch die politische Landesbehörde zu veranlassen, die hievon dem Ministerium des Innern telegraphisch oder telephonisch die Anzeige zu erstatten hat.

c) Abwehr von Infektionskrankheiten.

1. Die Leitung nicht militärischer Kranken- und sonstiger Fürsorgeanstalten, in welchen verwundete und kranke Militärpersonen aufgenommen werden, haben die gleiche Anzeigepflicht wie hinsichtlich der Zivilpersonen.

Auch Kriegsverwundete, die mit Infektionskranken oder Infektionsverdächtigen heimbefördert wurden, sind als ansteckungsverdächtig anzusehen und demnach zu überwachen.

Die Pflege Infektionskranker darf freiwilligen Hilfskrankenpflegerinnen nicht überlassen werden. Alle in Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten berufsmäßig oder freiwillig tätigen Personen müssen innerhalb der letzten sechs Jahre geimpft oder wieder geimpft sein.

2. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.

Gemäß dem Gesetze vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67 ist jeder Fall der Erkrankung an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit, der Tod infolge einer solchen Krankheit und auch jeder Verdacht einer derartigen Erkrankung unverzüglich dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes des Kranken oder Verstorbenen anzuzeigen. Wenn kein Arzt und keine berufsmäßige Pflegeperson zugezogen war, trifft die Anzeigepflicht den Haushaltungsvorstand, Wohnungsinhaber, Vorsteher von Lehranstalten, Inhaber von Gast- und Schankgewerben und in Ermanglung solcher Personen auch den Hausbesitzer. Die Unterlassung der Anzeige ist strafbar.

3. Impfung.

Der Wiener Magistrat hat verfügt, daß an Wochentagen um 3 Uhr in den Amtsräumen aller magistratischen Bezirksämter kostenlos Impfungen oder Wiederimpfungen durchgeführt werden.

14.

Einführung einer Geschäftsaufsicht.

Die wesentlichen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGBl. Nr. 247:

§ 1.

Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch kriegerische Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist, kann bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichtshofe zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen.

Den gleichen Antrag kann der Gläubiger eines Schuldners stellen, wenn er den Bestand seiner wenigstens noch nicht fälligen Forderung und weiter bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind.

§ 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrage ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen.

§ 3.

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, wenn tunlich, der Schuldner einzuvernehmen.

§ 4.

Wird dem Antrage stattgegeben, so hat das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners zu bestellen.

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen sind öffentlich bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist die Vorschrift des § 117, Absatz 2, ZPO. anzuwenden.

§ 5.

Dem Schuldner ist nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Der Schuldner bedarf zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Diese kann verlangen, daß alle einlaufenden Gelder von ihr übernommen und vorkommende Zahlungen nur von ihr zu leisten sind.

Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

§ 6.

Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet, noch kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand oder Befriedigungsrecht erworben werden.

§ 7.

Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sie kann erforderlichenfalls auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer anderen Person übertragen.

Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsperson sich an der Führung des Geschäftes zu beteiligen, ihr Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Aufsichtsperson ist eine urkundliche Bescheinigung über die Bestellung vom Gerichte zu erteilen. Sie ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich. Im Falle der Vernachlässigung der Pflichten kann sie vom Gerichte mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K bestraft oder ihres Amtes enthoben werden.

Die Aufsichtsperson hat gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung der angemessenen Barauslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest.

§ 8.

Die vorhandenen Mittel sind zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Ein allfälliger Überschuß ist zur Befriedigung der Gläubiger unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der Konkursordnung zu verwenden.

§ 9.

In Streitfällen, die sich aus der Bestellung und den Anordnungen der Aufsichtsperson ergeben, entscheidet das Gericht mit Beschluß. Das Gericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der

Beteiligten einholen und zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hiezu geeigneten Erhebungen pflegen und Beweise aufnehmen.

§ 10.

Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 11.

Gegen die Bewilligung und Aufhebung der Geschäftsaufsicht oder die Abweisung eines Antrages auf Anordnung oder Aufhebung der Geschäftsaufsicht findet mit Ausschluß eines weiteren Rechtsmittels der Rekurs statt.

Anderer Entscheidungen des Gerichtes können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 13.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. Gläubiger, deren Anspruch auf Rechtshandlungen des Schuldners beruht, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;

2. Gläubiger, denen nach § 26 R.D. im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Rückforderung zusteht;

3. Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können;

4. die in § 43, Z. 2 und 4, R.D. bezeichneten Gläubiger*) wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

§ 14.

Die in bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung eines Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, entfällt, so lange die Geschäftsaufsicht dauert.

*) Diese Ausnahmen betreffen für das letzte Jahr rückständige Löh- oder Arbeitslohnforderungen, ferner Steuern und öffentliche Abgaben, die nicht über drei Jahre rückständig sind.

Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse.

(Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1914, RGBl. Nr. 248.)

Zweck und Sitz: Um die Befriedigung der durch den Kriegszustand vermehrten Kreditbedürfnisse insbesondere der Handels- und Gewerbetreibenden zu erleichtern, wird eine Kriegsdarlehenskasse errichtet, deren Betrieb für Rechnung des Staates geführt wird und welche die Bestimmung hat, gegen Sicherheit Darlehen zu gewähren. Die Kriegsdarlehenskasse hat ihren Sitz in Wien und wird nach Bedarf an geeigneten Orten Geschäftsstellen errichten.

Verwaltung: Die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse wurde auf Grund eines im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzministerium abgeschlossenen Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank dieser übertragen, wobei dem Finanzministerium die Aufsicht und die Mitwirkung durch bestellte Organe vorbehalten wurde.

Mittel der Darlehensgewährung: Die Kriegsdarlehenskasse gibt für den ganzen Betrag der zugezählten Darlehen unverzinsliche Kassenscheine aus. Diese Kassenscheine sind von allen staatlichen Kassen und Ämtern nach ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen. Die Österreichisch-ungarische Bank hat die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse in Zahlung und Verwechslung zu nehmen. Im Privatverkehr besteht keine Verpflichtung zur Annahme der Kassenscheine. Der Gesamtbetrag der Kassenscheine soll in Österreich 500 Millionen Kronen, in Ungarn 290 Millionen Kronen nicht überschreiten.

Mindesthöhe und Dauer der Darlehen: Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse können nur im Betrage von wenigstens 100 Kronen und in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei Monate, ausnahmsweise bis zu 6 Monaten gewährt werden.

Zinsfuß: Der Zinsfuß der Darlehen soll in der Regel um 1% höher sein als der während der Dauer des Darlehens geltende Satz, zu welchem die Österreichisch-ungarische Bank Wechsel eskomptiert.

Sicherungsleistung: Die für das Darlehen zu bietende Sicherheit kann bestehen: 1. in der Verpfändung von dem Verderben nicht ausgesetzten Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, welche im Gebiete Österreichs lagern, bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln des Schätzwertes. Die Pfandbestellung wird durch äußere Merkmale erkennbar gemacht; 2. in der Verpfändung inländischer, vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung ausgegebener Wertpapiere. Die Belehnungs-

grenze — Quote des Kurswertes oder des marktgängigen Preises — wird in den Geschäftsbestimmungen der Kriegsdarlehenskasse festgesetzt; 3. in der Verpfändung anderer Werte, welche die Direktion der Kriegsdarlehenskasse über Anforderung oder mit Genehmigung des Ministeriums für zulässig erklärt.

Rechte der Kriegsdarlehenskasse an dem Pfande: Das als Sicherheit bestellte Pfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; die Kosten können von der Darlehenssumme vorweg abgezogen werden.

Wird das Darlehen bei Fälligkeit nicht zurückgezahlt, so ist die Kriegsdarlehenskasse berechtigt, sich ohne gerichtliches Verfahren durch Veräußerung des Pfandes zu befriedigen. Dieses Recht steht der Kriegsdarlehenskasse auch im Falle eines Konkurses über das Vermögen des Schuldners zu. Die Kriegsdarlehenskasse kann im Wege der öffentlichen Feilbietung verpfändete Gegenstände selbst erwerben.

Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit: Die Kriegsdarlehenskasse ist von der Erwerb- und Rentensteuer befreit. Alle ihre Bücher und Aufschreibungen und alle von ihren Organen ausgefertigten Urkunden genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Auch die anlässlich der Sicherstellung der Darlehen auszustellenden Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

Gewährung von Personalkrediten durch die Sparkassen.

Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 3. September l. J., abgedruckt in der „Wiener Zeitung“ vom 25. September 1914:

1. Jene Sparkassen, welche mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung Vorschußabteilungen für Personalkredite errichtet haben, wird gestattet, die Dotation dieser Abteilung aus den nicht gebundenen Reserven gegen nachträgliche Genehmigung der Landesstelle zu erhöhen.*)

2. Jene Sparkassen, welche solche Vorschußabteilungen noch nicht besitzen, können sie sofort errichten, wobei jedoch die Grundsätze des Ministerialerlasses vom 19. April 1880 genau zu beachten sind. Die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Ergänzung der Sparkassestatuten ist nachträglich zu erwirken.

3. Mit Zustimmung der Haftungsgemeinde (des Haftungsbezirktes) kann ausnahmsweise der Personalkredit auf Rechnung des Einlegerfonds gewährt werden. Über solche, im einzelnen Falle höchstens mit 400 K zu bemessende Darlehen müssen notariell ausgefertigte, sofort

*) Die Gemeinde Wien hat dem Kreditvereine der Zentralsparkasse einen Kredit von 1 Million Kronen bewilligt.

exekutionsfähige Schuldscheine ausgestellt werden, mitgefertigt von drei anerkannt sicheren und kreditfähigen Personen unter deren solidarischer Haftung. Der Rückzahlungstermin darf auf nicht länger als ein Jahr fixiert werden. Die Gesamtsumme der zu Lasten des Einlegerfonds gewährten Personalkredite darf 1% des Gesamtinteressen-Guthabens nicht übersteigen.

16.

Instruktion, betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina.

(Aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern z. B. 11854/M. 3.)

„...Im Hinblick darauf, daß die Abreise sich in vielen Fällen mit größter Raschheit, meist in der Art vollzieht, daß die Flüchtlinge in gewissen Eisenbahnknotenpunkten zusammenströmen und dort bereitstehende Zugsgarnituren besteigen, ohne daß dortselbst eine Scheidung nach ihrer Provenienz durchgeführt werden könnte, kann eine verschiedene Behandlung derselben, darnach ob sie aus den Festungsbereichen evakuiert oder freiwillig geflohen sind, im allgemeinen nicht platzgreifen.

Die nachstehenden Grundsätze gelten daher bis auf weiteres für alle aus Galizien und der Bukowina kommenden Flüchtlinge.

Hingegen wird sich, wie aus dem später Gesagten hervorgeht, eine verschiedene Vorgangsweise darnach ergeben, ob die Flüchtlinge entsprechende Geldmittel besitzen oder nicht.

Die Grundsätze, die bei Durchführung dieser Organisation maßgebend sind, gehen dahin, einerseits die mittellosen Flüchtlinge nach Möglichkeit nicht in größeren Städten und nicht zu sehr verstreut auf dem flachen Lande unterzubringen, weil in diesen Fällen jede Art von Kontrolle, insbesondere jene sanitärer Natur, unmöglich würde, und andererseits Personen gleicher Nationalität möglichst in ein und demselben Gebiete unterzubringen, um hierdurch das Heimatgefühl ungeschwächt zu erhalten. Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung der mittellosen Flüchtlinge sind, da die Heimatgemeinden hierfür derzeit nicht aufkommen können, vorläufig von der Staatsverwaltung zu tragen, die andererseits dafür sorgen muß, daß die auf diese Weise versorgten Flüchtlinge in den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten bleiben und sich nicht ohne Erlaubnis von dort entfernen.

I. Unterbringung.

Die Unterbringung der mittellosen Flüchtlinge erfolgt entweder in den bereits in Errichtung begriffenen Barackenlagern oder in einzelnen größeren Gemeinden, welche zur Aufnahme derselben bereit und in der Lage sind. Ruthenische Flüchtlinge werden nach R. dirigiert und in einem in B. errichteten Barackenlager untergebracht. Flüchtlinge mosaischer Konfession werden vorläufig in Mähren, in Barackenlagern in N. untergebracht; im Hinblick auf die voraussichtlich starke Inanspruchnahme dieses Lagers ist die Errichtung eines zweiten in P., Mähren, bereits in die Wege geleitet. Für die Aufnahme von Flüchtlingen polnischer Nationalität kommen B. und Kr., und zwar im ungefähren Verhältnisse 3:1 in Frage. Die Errichtung eines Barackenlagers in B.-Tr. für 20.000 Personen ist bereits begonnen. Bis zur Fertigstellung sind die Flüchtlinge von B.-Tr. aus in einzelne von der Statthalterei bereits bestimmte größere Gemeinden zu verteilen. In Kr. hat bis auf weiteres der letztere Modus von L. aus überhaupt Anwendung zu finden. In Niederösterreich wird ein Barackenlager bei U. errichtet, weiters eine Reihe von leerstehenden, eine größere Personenanzahl fassenden Objekten gemietet, deren Verwendung im Hinblick auf die immerhin mögliche allzustarke Inanspruchnahme der verschiedenen vorerwähnten Lager einer weiteren Bestimmung vorbehalten bleibt.

Es sind sohin bis auf weiteres alle Transporte von mittellosen Flüchtlingen ruthenischer Nationalität nach R., polnischer Nationalität nach B. (B.-Tr.), bzw. Kr., mosaischer Konfession nach Mähren (N.) zu dirigieren.

Die Kosten für die Errichtung der Barackenlager und für die Verpflegung der Flüchtlinge in denselben sind von den Landesstellen auf die Rubrik „Öffentliche Sicherheit“, „Verschiedene Auslagen“ zu übernehmen und aus dem gleichen Kredite auch gegebenenfalls jene Beträge zu decken, die bei Unterbringung der mittellosen Flüchtlinge in den bestimmten Gemeinden, diesen oder den Ortsinsassen für die Bequartierung und Verpflegung der Flüchtlinge zu zahlen sind, und deren Höhe je nach den Lebens- und Teuerungsverhältnissen des Gebietes nach dem Ermessen der Landesstelle, jedenfalls aber nicht höher als mit 70 h pro Tag und Kopf zu bestimmen ist.

Für den Bau der Baracken hat als Richtschnur zu gelten, daß sie in angemessener Entfernung von geschlossenen Ortschaften, an Witterungs-

einfließen möglichst wenig zugänglichen Punkten, in welchen einwandfreies Trinkwasser in genügender Menge vorhanden ist, zu errichten sind. Die flaglose Beseitigung der Abfallstoffe muß sichergestellt und für die ständige sanitäre Überwachung durch dauernde oder fallweise Delegation eines Amtsarztes gesorgt sein.

Für die Unterbringung Infektionskranker (Krankheitsverdächtiger) sowie für die Beobachtung Ansteckungsverdächtiger sind entsprechende Isoliereinrichtungen vorzusehen. Die sanitäre Überwachung hat sich nicht nur auf das Auftreten der anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten, sondern auch auf das Vorkommen anderer Infektionskrankheiten, insbesondere auf Tuberkulose, Syphilis zu beziehen.

Nach Ankunft von Transporten in das Barackenlager hat eine entsprechende Reinigung der Flüchtlinge (womöglich durch Bäder), Verteilung von Ungezieser, allfällige Desinfektion der Effekten vorgenommen zu werden.

Das Barackenlager (namentlich auch die Aborte) sind während des Aufenthaltes von Flüchtlingen fortgesetzt reinzuhalten.

Nach Abgang von Transporten hat eine Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion des Barackenlagers stattzufinden; es ist weiters insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Beköstigung den spezifischen Lebensgewohnheiten der installierten Flüchtlinge möglichst entspricht.

Für die Unterbringung der Flüchtlinge in einzelnen Gemeinden, wie sie in Nr. und vorläufig auch teilweise in B. beabsichtigt ist, haben die obigen sanitären Grundsätze sinngemäß Anwendung zu finden. Insbesondere ist auch durch ständige amtliche Kontrolle darauf hinzuwirken, daß die Zahl der in einzelnen Gehöften u. untergebrachten Personen in einem angemessenen Verhältnisse zur Fläche und zum Luftraume der Ubikation steht, und daß den Flüchtlingen seitens der Gemeinden oder der Ortsinsassen eine entsprechende und preiswerte Nahrung verabreicht wird. Die sanitäre Kontrolle ist in den Gemeinden umso genauer durchzuführen, als die Verteilung der Flüchtlinge auf verschiedene Ubikationen innerhalb der geschlossenen Ortschaften erhöhte Gefahren für die Ortsansässigen mit sich bringen kann. Schließlich ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge ihren religiösen Pflichten nachkommen können. Sollte sich die Delegation sprachkundiger Beamter oder Seelsorger als notwendig erweisen, wäre hierüber sofort an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

II. Instradierung.

a) In Sammeltransporten.

Die Instradierung der aus Galizien kommenden mittellosen Flüchtlinge erfolgt in der Regel in Sammeltransporten, die über die Nordbahn, die Städtebahn oder über Bsolna in der Art geleitet werden, daß sie sämtliche in Prerau, bzw. Ung.-Gradisch zusammenlaufen, und zwar in Prerau Transporte der Nordbahn oder solche über Teschen, Wadowice und Bielitz, in Ung.-Gradisch Transporte über Zwardon, Orlo und Mezö-laborcz. Zum Zwecke der Überwachung dieser Sammeltransporte werden unter einem seitens der galizischen Statthalterei je 12 staatliche Funktionäre in die Stationen Wadowice, Oswiecim und Wjzsolna (sogenannte „Einsteigstationen“) delegiert. Jeder in diesen Stationen einlangende, von Osten nach Westen gehende Sammeltransport ist von einem dieser Funktionäre als Zugleiter bis zur „Revisionsstation“ Ung.-Gradisch oder Prerau zu begleiten. Während der Fahrt ist seitens des begleitenden Funktionärs darauf zu achten, daß nicht einzelne Flüchtlinge den Zug verlassen und gleichzeitig während dieser Fahrt die genaue Verlustrierung und Trennung der Flüchtlinge nach Kategorien (Polen, Ruthenen, Israeliten) derart vorzunehmen, daß dieselben in der Revisionsstation schon getrennt auswaggoniert und den dort befindlichen, vom Eisenbahnministerium speziell delegierten neuen Zugleitern übergeben werden. Hinsichtlich der eventuellen sanitären Obfuge während der Eisenbahnfahrt ist auf die Weisung des Erlasses vom 3. September l. J., B. 6490/S, bzw. auf die Bestimmungen des mit Erlaß vom 6. September l. J., B. 6564/S, herausgegebenen Merkblattes Bedacht zu nehmen. Der bisherige Zugleiter hat sich hierauf unverzüglich in die Einsteigstation zurückzubeben. Der Zugleiter der Revisionsstation hat die Trennung der verschiedenen Flüchtlingkategorien endgültig vorzunehmen, deren ärztliche Untersuchung, eventuell die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen und gleichzeitig der „Zentraltransportleitung“ telegraphisch mitzuteilen, wie viele und welche Kategorien Flüchtlinge zum Weitertransporte nach den einzelnen Niederlassungen transportbereit sind. Eine gleiche telegraphische Verständigung hat unter einem, um die Aufnahme der Flüchtlinge vorzubereiten, auch an jene Landesstelle zu erfolgen, in deren Bereich die für den Transport in Frage kommende Niederlassung liegt. Die Zentraltransportleitung wird hierauf der Revisionsstation telegraphisch die Stunde der Abfahrt des betreffenden Transportes und der voraussichtlichen Ankunft in einem

der vorgenannten Bestimmungsorten bekanntgeben, wovon die in Frage kommende Landesstelle gleichzeitig mit dem Abgange des Transportes seitens der Revisionsstation ebenfalls telegraphisch zu verständigen ist. Der Transport ist von der Revisionsstation bis zum Bestimmungsorte vom Zugleiter zu begleiten, der sich nach Übergabe des Transportes an die politische Behörde des Bestimmungsortes wieder in die Revisionsstation zurückbegibt.

Die Landesstellen, in deren Verwaltungsgebiet sich die vorerwähnten Flüchtlingsniederlassungen befinden, haben dem Ministerium des Innern fallweise telegraphisch die Zahl der einlangenden Flüchtlinge zu melden und rechtzeitig darüber zu berichten, wenn die Aufnahmefähigkeit der Niederlassungen, bzw. Gemeinden sich der Grenze zu nähern beginnt.

b) Einzelnen einlangende Flüchtlinge.

Nachdem die Flüchtlinge außer den Sammeltransporten auch die fahrplanmäßigen Züge großenteils ohne Legitimation benützen können, hiedurch aber die Gefahr besteht, daß mittellose Flüchtlinge sich ohne jede Kontrolle über das ganze Reich zerstreuen, was aus den verschiedensten Gründen unerwünscht scheint, ergibt sich die Notwendigkeit, die aus Galizien nach den westlichen Ländern verkehrenden fahrplanmäßigen Züge in gewissen Punkten polizeilich zu perlustrieren und bei diesem Anlasse jene Flüchtlinge auszuscheiden, welche nicht genügende Mittel besitzen, um sich selbst für die nächste Zeit fortzubringen. Diese Flüchtlinge, für deren Unterhalt und Verpflegung in den einzelnen Niederlassungen seitens des Staates gesorgt wird, sind durch die perlustrierenden Polizeiorgane von der Weiterbeförderung im fahrplanmäßigen Zuge auszuschließen und dem nächsten Sammeltransport anzuschließen, der Flüchtlinge der gleichen Kategorie in die für diese bestimmte Baradenniederlassung, bzw. Gemeinde führt.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Flüchtling als bemittelt oder unbemittelt anzusehen ist, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles (Anzahl der mitreisenden Familienmitglieder, Beruf, Verdienstmöglichkeit zc.) beurteilt und die Entscheidung dem Ermessen und dem Takte des perlustrierenden Organes überlassen bleiben. Als approximative Grenze wäre vielleicht bei Einzelreisenden der Betrag von 200 K anzunehmen, doch bleibt es dem perlustrierenden Organ nach dem Borgefagten anheimgestellt, im einzelnen Falle über diesen Betrag hinaus, bzw. unter demselben herabzugehen. Im übrigen bleibt es selbstverständlich jedem Flüchtling unbenommen, nach Ankunft in der gemeinsamen Niederlassung der Aufsicht führenden politischen Behörde den Nachweis zu erbringen,

daß sein weiteres Fortkommen in irgend einer Weise gesichert erscheint, in welchem Falle seiner Abreise nichts im Wege steht.

Als diese „polizeilichen Verlustierungsstationen“ werden hiemit vorläufig die Eisenbahnstationen in D., L., M., Br. u. U.-B. bestimmt. Zur Durchführung des Dienstes sind seitens der in Frage kommenden Landesstellen in erster Linie jene Polizeiorgane zu delegieren, die bisher im polizeilichen Auswandererkontrolldienste des betreffenden Verwaltungsgebietes verwendet wurden.

Was endlich die Vorgangsweise hinsichtlich jener mittellosen Flüchtlinge anlangt, die bereits vor dieser Organisation in die westlichen Länder gelangt sind und sich dortselbst zerstreut aufhalten, muß es Aufgabe der politischen und Polizeibehörde bilden, dieselben, soferne sie wegen Unterstützung vorsprechen, oder wenn auf andere Weise, wie bei Verlustierungen von Massenquartieren zc., derartige Personen festgestellt werden, durch Anschluß an die entsprechenden Sammeltransporte oder durch direkte Instradierung in jene Niederlassungen zu leiten, die nach den vorstehenden Grundsätzen als Aufenthaltort für die betreffende Kategorie von Flüchtlingen in Frage kommen.

17.

Zwangskurs der Banknoten.

(Gesetz vom 8. August 1911, N.-G.-Bl. Nr. 157, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank.)

Wenn nicht auf Grund des Gesetzes oder Vertrages die Zahlung ausdrücklich in klingender Münze¹⁾ zu leisten ist, müssen Banknoten bei einer Zahlung zum vollen Nennwerte genommen werden. Dawiderhandelnde werden nach der a. h. Entschließung vom 16. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

18.

Benützung der Kriegsfahrordnungszüge und der Lokalpersonenzüge.

a) Kriegsfahrordnungszüge dürfen nur benützt werden

α) von den Organen des öffentlichen Dienstes bei Dienstreisen,

¹⁾ Vergl. M.-Vdg. vom 7. Februar 1856, N.-G.-Bl. Nr. 21, Art. 37 W.-D. und Art. 336 S.-G.-B.

β) von Zivilreisenden, welche Eisenbahnfahrten im öffentlichen Interesse unternehmen müssen. Solche Zivilreisende müssen jedoch mit einer amtlichen Legitimation versehen sein, die nur zur einmaligen Fahrt berechtigt und vor Antritt der Reise an der Personenkasse vorzuweisen ist.

Die Kriegsfahrlegitimationen werden in Wien an solche Personen, die im I. Gemeindebezirke wohnen, beim Passamte der k. k. Polizei-Direktion, im übrigen von den Polizei-Inspektionen auf den Wiener Bahnhöfen ausgestellt.

Für Eisenbahnfahrten über die Grenze bedürfen Personen im wehrpflichtigen Alter (19—42 Jahre) einer Bewilligung der k. k. n.ö. Statthalterei (Depart. VII).

- b) Zur Benützung der mit Beginn der Kriegsfahrordnung eingeführten Lokalpersonenzüge und jener Lokalpersonenzüge, zu deren Führung die Eisenbahnverwaltungen nachträglich ermächtigt wurden, ist keine Legitimation erforderlich.
- c) Auskunftserteilung über die jeweilige Wiederaufnahme des Zivilpersonen- und Güterverkehrs: Im Stadtbureau der österreichischen Staatsbahnen, I., Rärntnering 7 (Hotel Bristol).

19.

Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Kriegsnachrichten.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 215, wurde die Regierung ermächtigt, das Ausrufen und Feilbieten von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Nachrichten, die mit den Kriegseignissen zusammenhängen, zu bewilligen und die Bedingungen der Bewilligung und der Ausübung der Kolportage zu regeln.

II. Freiwillige Kriegsfürsorge.

A. Fürsorge für die Angehörigen von Einberufenen.

1. Kriegshilfsbureau im Ministerium des Innern.

(Für ganz Österreich.)

Sitz: I., Hoher Markt 5, III., Stof.

Leiter: k. k. Statthaltereirat Dr. Eduard Prinz zu Liechtenstein.

Zweck: Hilfeleistung an die Familien eingerückter Soldaten, wenn der staatliche Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, N.-G.-Bl. Nr. 237, nicht vollauf genügt und daher ein Zuschuß aus den freiwillig beigesteuerten Mitteln erwünscht ist.

Spendeneinzahlung: Beim Wiener Bank-Vereine und dessen Filialen und im Wege der k. k. Postsparkasse (Konto-Nr. 149.602).

Organisation und Verteilungsplan: Die Herren Landeschefs wurden eingeladen, Landes- und Lokalorganisationen ins Leben zu rufen, wobei die Ergebnisse der Sammlung an die zuständige politische Landesstelle abzuführen sind.

Wenn Spender die bereitgestellten Mittel auf das Land, bzw. das engere Gebiet ihres Wohnsitzes beschränken, so soll derartigen Bestrebungen nicht entgegengetreten werden.

Die Beteiligung der Familien wird zum nicht geringen Teile gerade in solchen Ländern geboten sein, die wirtschaftlich außerstande sind, die notwendigen Mittel zur Gänze selbst aufzubringen. Der Fonds der Zentrale soll daher dazu dienen, den einzelnen Landesstellen nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfnisses Rechnung zu tragen. Die Verteilung soll in Anlehnung an jene behördlichen Kommissionen (Unterhaltskommissionen) vorgenommen werden, die über die Flüssigmachung der gesetzlichen Unterstützungen zu entscheiden haben und auf Grund der Erhebungsakten am besten in der Lage sind, die tatsächlichen Verhältnisse zu erkennen. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1914, Z. 9067 M. S.)

Für Wien und Niederösterreich fungiert als Landesstelle des Kriegshilfsbureaus „Die Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Geratenen in Wien und Niederösterreich“, Sitz: Wien, I., Rathaus, I. Stoc. Postsparkassenkonto Nr. 149.600.

Die Fürsorgezentrale im Wiener Rathause ist gleich nach der Kriegserklärung an Serbien ins Leben gerufen worden. Ihr Programm war und blieb die möglichst zentralisierte Organisation der Spendentätigkeit und der Hilfsaktionen und die öffentliche Verwendungskontrolle. Das erste Arbeitsgebiet der Zentrale war die Fürsorge für die Familienangehörigen der Einberufenen, so daß ihr in der bekamten Dreiteilung der freiwilligen Kriegsfürsorge — Kriegshilfsbureau, Gesellschaft vom Roten Kreuze, Kriegsfürsorgeamt — die Funktion einer Landesstelle (für Wien und Niederösterreich) des Kriegshilfsbureaus zukam. Da aber von vorneherein die Notwendigkeit feststand, nicht nur für die Soldaten im Felde und für ihre Angehörigen, sondern ganz besonders auch für die durch den Krieg arbeits- oder verdienstlos Gewordenen zu sorgen, wurde der Fürsorgezentrale im Rathause die Kommission für soziale Fürsorge mit den Aufgaben einer Zentrale für soziales Hilfswesen und Rechtshilfe und als zentrales Arbeitsnachweis- und Auskunftsbureau angegliedert. Aus dieser Kommission ging auch die Sektion für Rechtshilfe hervor, die die Aufgaben des wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Gemeinde Wien übernahm.

Entsprechend der erweiterten tatsächlichen Arbeit wurde die Änderung des Titels der Fürsorgezentrale notwendig. Sie führt nunmehr den Namen „Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Geratenen in Wien und Niederösterreich“. Auf diese erweiterte Wirksamkeit wurden alle Bezirkshauptmannschaften und Stadtmagistrate Niederösterreichs vom Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei im Erlasse vom 10. September 1914, Pr.-B. 588/53 M mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nunmehr auch die für Arbeitslose eingegangenen oder eingehenden Sammelgelder und Spenden, insoweit sie nicht mit lokalen Widmungen behaftet sind, an die Zentralstelle Wien, I., Rathaus, Postsparkassenkonto Nr. 149.600 abzuführen sind.

A. Organisation und Aufgaben der Zentralstelle.

a) Zentrale Organisation.

Zweck der Zentralstelle ist, alle Geldspenden und sonst gesammelten Liebesgaben unter öffentlicher Kontrolle zu vereinigen und der zweckmäßigsten Verwendung zuzuführen.

Das oberste Organ ist der vom Bürgermeister gebildete Ausschuß. Der Ausschuß hält seine Sitzungen über Einberufung des Bürgermeisters und unter dessen Vorsitz ab.

In den Wirkungsbereich des Ausschusses fällt die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der eingesendeten Spenden und die Entscheidung in allen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

Die Beschlüsse des Ausschusses der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Ausschuß steht ein Damenbeirat, die „Zentrale der Frauenhilfsaktion im Kriege“, zur Seite.

β) Bezirksorganisation.

Die Bildung der Bezirksorganisationen oblag dem Bezirksvorsteher im Einvernehmen mit dem Armeninstitutsobmann, dem Obmann des Ortschaftsrates und Vertretern der im Bezirke wirkenden Privatwohltätigkeitsvereine.

Mit der Geschäftsführung ist ein Beamter der Bezirksvertretung betraut.

Den Bezirksorganisationen obliegt die Veranlassung von Aufrufen an die Bevölkerung, die Vornahme von Sammlungen, sofern die behördliche Bewilligung erteilt wurde, die Entgegennahme von Unterstützungsansuchen, Durchführung der Erhebungen, bei Geldunterstützungen die Antragstellung an die Zentrale, die Verteilung der in den Bezirken einlangenden Naturalien, die dem Verderben unterliegen, ferner die Zuweisung von Kindern an Vereine oder Familien, die sich zur unentgeltlichen Auspeisung oder zum Unterhalte derselben bereit erklärt haben. In letzterem Falle soll darauf Bedacht genommen werden, daß in erster Linie jene Kinder dieser Wohltat teilhaftig werden, für welche kein Unterhaltsbeitrag oder doch nur eine das Ausmaß desselben nicht erreichende Unterstützung angewiesen ist.

Den Bezirksorganisationen stehen Damenkomitees, die „Frauenarbeitskomitees“, zur Seite.

Aufgaben der Frauenarbeitskomitees:

1. Unterstützung der Bezirksorganisation bei den Sammlungen.
2. Auskunftserteilung.
3. Recherchendienst.

Hiezu können Damen österreichischer, ungarischer oder reichsdeutscher Staatsangehörigkeit, jedoch nur dann herangezogen werden, wenn sie der Leiterin des Komitees bekannt sind oder von einer Frauenorganisation oder

von zweien der Leiterin bekannten Damen als durchaus vertrauenswürdig empfohlen werden. Die Leiterinnen der Damenkomitees und die Mitglieder des Damenbeirates der Zentrale wurden vom Bürgermeister beeidet. Die den Recherchendienst besorgenden Mitglieder der Damenkomitees führen den Titel Kriegsarmenträtinnen.

Der Recherchendienst umfaßt:

- a) Erhebungen über die Unterstützungsfälle, deren Entscheidung der Zentralstelle zusteht.
- b) Erhebungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge (Freitischanmeldungen und Freitischzuweisungen; Kinderbeaufsichtigung).

4. Für die Zukunft: Seit das zweite Aufgebot des Landsturmes einberufen worden ist, im Bedarfsfalle Erhebungen im Dienste der Wiener öffentlichen Armenpflege als Ersatz für einberufene Armenräte.

5. Hilfstätigkeit in Beziehung auf die Frauen der Einberufenen durch Weistand mit Rat und Tat.

6. Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und bei der Arbeitsbeschaffung.

7) **Geschäftsführung der Zentralstelle.** Sie obliegt der Abteilung XI des Wiener Magistrates, I., Rathhaus.

8) Vorschriften über die Verteilung der Geldspenden an in Wien wohnhafte Angehörige.

Bezüglich der Verteilung der bei der Zentralstelle der Fürsorge für die Familienangehörigen von Einberufenen aus Wien eingelangten Gelder gelten folgende Grundsätze:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Es können unterstützt werden alle in Wien oder in Niederösterreich wohnhaften Angehörigen von Mobilisierten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die mit dem Einberufenen in gemeinsamem Haushalte gelebt haben, z. B. die Ehefrau, Eltern, Großeltern, Geschwister, Stiefgeschwister, illegitime Gefährtin, wenn sie durch die Einberufung des Familienerhalters in Not geraten sind, keinen Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag haben oder wenn der staatliche Unterhaltsbeitrag nicht ausreicht.

Städtische Bedienstete dürfen aus Mitteln der Zentralstelle nicht unterstützt werden¹⁾.

2. Das Unterstützungsansuchen kann ein Familienangehöriger oder, wenn nur unmündige Kinder zurückgeblieben sind, der Vormund, der zuständige Armenrat oder die Armenbehörde mündlich oder schriftlich bei den Bezirkskomitees des Wohnortes oder in der Magistratsabteilung XI vorbringen.

Parteien, die nicht im Genusse einer dauernden Armenunterstützung von Seite der Gemeinde Wien stehen, haben ihre Personaldokumente vorzulegen. Die Bezirkskomitees werden ersucht, mündliche Ansuchen auf der für diesen Zweck aufgelegten Druckform (Auskunftsbogen) aufzunehmen, die nötigen Erhebungen durch die freiwilligen Hilfskräfte einzuleiten und den Auskunftsbogen mit einem Antrage der Magistratsabteilung XI einzusenden. Bei schriftlichen Ansuchen sind ebenfalls die nötigen Erhebungen einzuleiten und diese mit einem Antrage der Magistratsabteilung XI zu übersenden.

3. Wenn die Bedürftigkeit der Parteien, die direkt beim Magistrate ansuchen, nicht schon aus den amtlichen Befehlen oder den beigebrachten Belegen hervorgeht, so werden die Bezirkskomitees um die Vornahme der Erhebungen und die Antragstellung ersucht.

4. Die Bewilligung von Unterstützungen obliegt dem Vorstande der Magistratsabteilung XI. Bei Beträgen über 50 K ist das Visum des Herrn Bürgermeisters oder eines der drei Vize-Bürgermeister oder des Magistrats-Direktors erforderlich.

5. Die eingelangten Geldspenden werden entweder als fallweise Unterstützungen (Aushilfen) oder als laufende Unterstützungen verteilt.

II. Fallweise Unterstützungen.

1. Fallweise Unterstützungen werden den Familien Einberufener bei momentaner Notlage gewährt. Sie können insbesondere auch dann gegeben werden, wenn der gesetzliche Unterhaltsbeitrag oder die aus den Geldern der Zentralstelle bewilligte laufende Unterstützung zur Behebung der Notlage nicht ausreichen.

¹⁾ Die Straßenbahnbediensteten haben eine eigene Fürsorgeaktion für ihre Familienangehörigen mit Bezirkskomitees auf jedem Bahnhofe und in der Hauptwerkstätte und mit einer Zentrale im IV. Bezirk, Favoritenstraße 9, ins Leben gerufen.

2. Zur Aushilfenbeteiligung wird der Magistratsabteilung XI aus Spenden der Zentralstelle je nach Bedarf der nötige Betrag durch den Herrn Bürgermeister zugewiesen.

3. Alle Aushilfen werden mittels Kassa-Anweisung — übliche Anweisung mit Stampiglienaufdruck — bei der städtischen Hauptkassenzentrale (Armenkasse) angewiesen. Ist die Partei nicht anwesend, so erhält die Hauptkasse auf der Kassa-Anweisung den Auftrag, den Betrag mittels Postanweisung auf Kosten der Zentralstelle auszusahlen.

4. Jede Aushilfe wird im Zentralarmenkataster eingetragen.

5. Die Magistratsabteilung XI führt drei Strazzen, und zwar:

für österreichische Staatsangehörige,

für ungarische Staatsangehörige

und für sonstige Ausländer.

Die städtische Hauptkasse hat nur eine Strazza anzulegen. Die ausbezahlten Beträge sind im Summar-Depositen-Journal zu verrechnen.

III. Laufende Unterstützungen.

1. Laufende Unterstützungen werden bei dauernder Notlage solchen Angehörigen von Einberufenen gegeben, denen ein Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag nicht zusteht.

2. Die Bewilligung dieser Unterstützungen obliegt der Magistratsabteilung XI.

3. Die laufenden Unterstützungen werden in der gleichen Höhe und nach den gleichen Grundsätzen bemessen wie die staatlichen Unterhaltsbeiträge für österr. Staatsbürger und auf Widerruf bewilligt. Die Unterstützungsbeträge sind im vorhinein fällig.

4. Laufende Unterstützungen für in Wien wohnhafte Personen werden bei der städtischen Hauptkassenabteilung des Wohnortes der ansuchenden Partei, solche für in Niederösterreich wohnhafte Personen bei der städtischen Hauptkasse angewiesen.

Jede Partei erhält ein Zahlungsbefret. Die Bewilligung der Unterstützung wird im Zentral-Armenkataster und in der Stadtbuchhaltung vorgegeschrieben. Diese bestimmt für die bei den Hauptkassenabteilungen angewiesenen Unterstützungen eine Beteiligungszahl, die für alle Bezirke fortlaufend festgesetzt wird und die Grundlage für die Verrechnung des Bezuges bildet.

5. Die Hauptkassenabteilung hat die Auszahlung der Unterstützung am 4. und 19. jeden Monats nachmittags in der Zeit von 2—4 Uhr vorzunehmen. Die Unterstützungsbeträge für in Niederösterreich wohnhafte Personen werden durch die k. k. Postsparkasse ausbezahlt. Die laufenden Unterstützungen sind bei den Summardepositen zu verrechnen. Im übrigen haben die Vorschriften für die Auszahlung laufender Armenunterstützungen analoge Anwendung zu finden.

6. Die Partei hat ihre Übersiedlung in einen anderen Bezirk oder nach auswärts bei der Hauptkassenabteilung des bisherigen Wohnortes anzumelden. Diese hat die neue Adresse vorzunehmen und bei Übersiedlungen in Wien das Katasterblatt der Hauptkassenabteilung des neuen Wohnbezirkes mit der Bekanntgabe zu übersenden, bis zu welchem Tage ausbezahlt wurde.

Bei Übersiedlungen nach auswärts ist das Katasterblatt unter Bekanntgabe der neuen Adresse und des Tages, bis zu welchem ausbezahlt wurde, der Magistratsabteilung XI einzusenden.

7. Die Stadtbuchhaltung übermittelt dem Magistrate am Schlusse jeden Monats einen Ausweis über die ausbezahlten laufenden Unterstützungen und über die verfügbaren Mittel.

e) Organisation und Geschäftsführung der Zentralstelle auf dem flachen Lande.

Auf dem flachen Lande in Niederösterreich fungieren als Bezirkskomitees die Bezirksarmenräte, die im Einvernehmen mit den Armenkommissionen und Ortsarmenräten, den Ortspfarrern und Bürgermeistern in jeder Gemeinde ein Subkomitee zu bilden haben.

Den Subkomitees obliegt

1. die Werbearbeit zur Hereinbringung von Spenden, zur Gewinnung von Vereinen und Familien wegen unentgeltlicher Verköstigung und Unterhaltsgewährung an Kinder von Einberufenen,

2. die Entgegennahme von Unterstützungsansuchen, die Erhebungen darüber und die Antragstellung an die Bezirkskomitees, die dann den Antrag an die Zentralstelle leiten. Diese trifft die Entscheidung, wie oben ausgeführt wurde.

Die Bezirkskomitees haben die eingelaufenen Geldspenden monatlich an die Zentralstelle in Wien abzuführen. Einmalige Unterstützungen bis zu 50 K können über Anweisung des Bezirkskomitees vom Bezirksarmenrate vorstufweise für Rechnung der Zentralstelle ausbezahlt werden.

Neuerungen in der Organisation und Wirksamkeit der Zentralstelle seit dem Erscheinen der 1. Auflage dieser Broschüre.

a) Ausbau der Frauenhilfsaktion im Kriege.

Der an der Spitze stehende Damenbeirat, ein 17gliedriger Ausschuß aus Delegierten der der Frauenhilfsaktion angeschlossenen Organisationen, hält wöchentlich eine Sitzung ab, in der die Berichte der Bezirke entgegengenommen und die neuen Aufgaben, Anregungen und Vorschläge beraten werden.

Die Frauenhilfsaktion hat in jedem Bezirke eine Auskunftsstelle, und zwar:

I. Bezirk, Wipplingerstraße 8. (Expositur im I. Bezirk, Viberstraße 16.)
 — II. Bezirk, Karmelitergasse 9. — III. Bezirk, Karl Borromäus-Platz 3. —
 IV. Bezirk, Schöffergasse 3. — V. Bezirk, Schönbrunnerstraße 54. —
 VI. Bezirk, Amerlingstraße 6. — VII. Bezirk, Hermannngasse 24 bis 28. —
 VIII. Bezirk, Schlesingerplatz 4. — IX. Bezirk, Währingerstraße 43. —
 X. Bezirk, Keplerplatz 5. — XI. Bezirk, Einplatz 2. — XII. Bezirk, Schönbrunnerstraße 259. — XIII. Bezirk, Wattmannngasse 12. — Expositur:
 Penzing-Breitensee: XIII. Bezirk, Diesterweggasse 23. — XIV. Bezirk,
 Dablergasse 16b. — XV. Bezirk, Gasgasse 8 bis 10. — XVI. Bezirk, Richard
 Wagner-Platz 19. — XVII. Bezirk, Elterleinplatz 14. — XVIII. Bezirk,
 Martinstraße 100. — XIX. Bezirk, Gatterburggasse 14. — XX. Bezirk,
 Brigittaplatz 10. — XXI. Bezirk, Am Spitz 1.

Jede Auskunftsstelle wird geleitet von einer durch den Bürgermeister ernannten Leiterin und zwei Stellvertreterinnen, die das Einvernehmen mit einem Bezirkskomitee zu pflegen haben. Dieser Leitung unterstehen alle Funktionärinnen und Helferinnen der Auskunftsstelle.

Instruktion für die Auskunftsstelle.

A. Unterstützungswesen.

(Die Auskunftsstelle untersteht in dieser Hinsicht der im Rathaus untergebrachten Zentralstelle der Fürsorge, I. Bezirk, Neues Rathaus.)

1. Jede Auskunftsstelle nimmt Spenden aller Art entgegen und führt sie durch den Bezirksvorsteher an die Zentrale, I. Bezirk, Neues Rathaus, ab.

2. Sie erteilt den Angehörigen von Einberufenen Aufklärung über die ihnen zukommende staatliche Unterstützung:

a) die Unterstützung beträgt 1 K 32 h pro Tag und pro Kopf der zurückbleibenden Familien, für Kinder unter acht Jahren die Hälfte; doch

darf die Gesamtsumme den durchschnittlichen Normalverdienst des Mannes nicht übersteigen;

b) das Ansuchen geschieht mündlich oder mittels schriftlichen Gesuches im Konfektionsamt des Wohnbezirkes, aber immer unter Beibringung von Heimatschein, Trauschein, Tauf-(Geburt)schein der Kinder;

c) die Unterstützung kommt sowohl ehelichen, als unehelichen Kindern zu, letzteren gegen eine gerichtliche Bestätigung, daß der Einberufene die Vaterschaft anerkannt hat; ledige Mütter haben für ihre Person keinen Anspruch auf diese Unterstützung;

d) jede Familie, die ihren Anspruch angemeldet hat, erhält vom Konfektionsamt auf Verlangen eine Bestätigung ihrer Anmeldungen; alle Familien, die bereits im Genusse des Unterhaltsbeitrages stehen, besitzen einen Zahlungsbogen der die Namen der Unterhaltsberechtigten, den Betrag, die Zahlstelle und die Zahltag enthält.

3. Gewöhnliche Fälle von Armenunterstützung werden dem Armeninstitut des Bezirkes überwiesen.

4. Für Unterstützungsansuchen, die nicht unter die angeführten Fälle einzureihen sind, bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

5. Die Auskunftsstelle verteilt die ihr zur Verfügung gestellten Naturalien.

B. Arbeitsvermittlung.

Diesbezüglich steht die Auskunftsstelle in Verbindung mit der im Zentralfür Fremdenverkehr, I. Bezirk, Stock-im-Eisen, untergebrachten „Kommission für soziale Hilfstätigkeit“.

Die Auskunftsstelle vermittelt Arbeit:

a) durch Zusendung der Arbeitsuchenden an die bestehenden Vermittlungsstellen;

b) sie nimmt die Anmeldungen von Arbeitsuchenden entgegen;

c) sie sucht durch ihre Helferinnen im Bereich ihres Bezirkes Arbeitsgelegenheiten aller Gattungen aufzufinden und zu vermitteln;

d) nicht vermittelte Anfragen und Angebote sind in regelmäßigen Intervallen (womöglich täglich) an die Zentrale (I. Bezirk, Stock-im-Eisen) zu melden. Desgleichen sind die von dieser Zentrale aus gemeldeten Arbeitsplätze in Evidenz zu halten und nach Möglichkeit zu besetzen. Bezüglich der Arbeitsvermittlung setzen sich auch die einzelnen Auskunftsstellen in den angrenzenden Bezirken tagsüber nach Tunlichkeit miteinander in Verbindung.

C. Fürsorge.

Die Auskunftsstelle sieht vor und vermittelt jede Art von öffentlicher und privater Fürsorge. Die Fürsorge erstreckt sich:

a) auf hungernde und verlassene Kinder. Die Helferinnen informieren sich über die Verhältnisse der Kinder und referieren darüber der Auskunftsstelle, welche die Bedürftigen nach Maßgabe von Freitischplätzen, anderen Ausspeisungsgelegenheiten, Unterkunftsstellen und sonstiger angebotener Fürsorge zu versorgen hat;

b) über in Not geratene Familien. Die Familienfürsorge hat zum Gegenstand, die durch die Einberufung des Mannes oder infolge der durch den Krieg verursachten Arbeitslosigkeit der Familie erwachsenen Schwierigkeiten beseitigen zu helfen:

1. durch Unterstützung der Frau im Haushalt und in der Wirtschaftsführung;

2. durch Rat und Nachhilfe im Geschäftsbetrieb;

c) auf Schwangere, Wöchnerinnen und Säuglinge. Der Mutter- und Säuglingsschutz der Auskunftsstelle sucht alle unterstützungsbedürftige Fälle ausfindig zu machen, sich über die Art der Hilfeleistung zu informieren und der privaten Wohltätigkeit sowie den in Betracht kommenden charitativen Einrichtungen zu überweisen;

d) auf allen anderen durch den Krieg in ihrer Existenz bedrohten Einzelpersonen.

Dienstleistung an der Auskunftsstelle.

[A. Auskunftsdienst.

Die Damen, die sich zum Auskunftsdienst melden, sind während der von ihnen bestimmten Zeit in der Auskunftsstelle anwesend, um Ansuchen und Angebote aufzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Bei Ablösung ist der nachfolgenden Amtierenden ein Rapport über die laufenden Agenden zu geben.

In der Auskunftsstelle sind Listen und Geschäftsprotokolle zu führen über:

1. die ausgegebenen Sammelbogen und -büchsen;
2. die eingelaufenen Spenden an Geld und Naturalien; Naturalspenden, die nicht dem Verderben unterliegen, sind der Centrale, I. Bezirk, Bartensteingasse, abzuführen;
3. Arbeitsangebote;
4. Arbeitsnachfragen;
5. fürsorgebedürftige Kinder;

6. fürsorgebedürftige Familien;
7. fürsorgebedürftige Schwangere und Wöchnerinnen;
8. alle anderen durch den Krieg in ihrer Existenz bedrohten Einzelpersonen;
9. alle eingeholten Recherchen (in der Rechercheneinlaufsstelle);
10. alle Erledigungen (in der Evidenzstelle).

Jede Liste muß nebst Angaben über Namen, Adresse und Sachverhalt genaue Daten enthalten über die erzielten Resultate oder die sonst unternommenen weiteren Schritte. Jede Liste ist, wenn möglich, in zwei Exemplaren zu führen. Einheitliche Drucksorten werden, soweit die vorhandenen Drucksorten nicht ausreichen sollten, von der Zentrale der Frauenhilfsaktion ausgegeben.

B. Recherchendienst.

Der Recherchendienst ist zu organisieren nach kleinen Rayons. Der Recherchent in ihrem Rayon folgende Aufgaben:

1. Spenden jeder Art entgegenzunehmen (eventuell in Sammelgängen) und an die Auskunftsstelle abzuführen;
2. Arbeitsgelegenheiten ausfindig zu machen;
3. Notleidende aufzusuchen, sich über die Art der notwendigen Hilfeleistung zu informieren, über die eingelaufenen Gesuche Erhebungen zu pflegen und ebenso Privathilfe jeder Kategorie im Rayon der Auskunftsstelle zugänglich zu machen.

Über alle drei Zweige des Recherchendienstes sind an die Auskunftsstelle genaue schriftliche Meldungen und Berichte zu geben. Die Übernahme der eingeholten Recherchen geschieht in der Rechercheneinlaufsstelle.

Abgrenzung der Wirkungskreise der Frauen-Arbeits-Komitees, der Bezirks-Hilfs-Komitees und der Armeninstitute.

In den Wirkungskreis der Frauen-Arbeits-Komitees fallen:

1. Unterstützungsansuchen — fallweise und dauernde — aus den Geldern der Zentralstelle, und zwar:
 - Entgegennahme der Ansuchen,
 - Erhebung darüber und Antragstellung bei der Magistratsabteilung XI (Neues Rathaus), gemäß den besonderen Vorschriften.
2. Speise- und Milchweisungen, und zwar:
 - Entgegennahme der Ansuchen,
 - Erhebung und Anweisung.

Der Ankauf von Speisemarken aus dem Dispositionsfonds ist einzustellen. Für die allgemeine Beköstigung bestehen besondere Vorschriften.

3. Verteilung der eingelangten oder zugewiesenen Naturalspenden.

(Hierfür besteht eine eigene Verteilungsdrucksorte.)

4. Kinder-Freitische, Übernahme von Kindern in volle oder teilweise Verpflegung:

Entgegennahme solcher Anerbieten und Zuweisung recherchierter Kinder.

5. Errichtung und Betrieb der Näh- und Strickstuben.

Vormerkung von arbeitssuchenden Frauen und Mädchen, Beschäftigung in den eigenen Nähstuben oder Zuweisung an andere Nähstuben und Hinausgabe von Heimarbeit.

Entgegennahme von Arbeitsaufträgen und von Material- und Geldspenden für die Nähstuben.

6. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Ausfunftzerteilung nach den besonderen Vorschriften, Entgegennahme von Ansuchen verschiedener Art, Erhebung der Verhältnisse, Ausgabe von Milchanzweisungen und Naturalspenden zu bestimmter Zeit oder in bestimmten Intervallen.

7. Fürsorge für Schwangere in den letzten Wochen.

8. Vertrieb der von den Zentralstellen ausgegebenen oder als zulässig erklärten Gegenstände:

(Block, schwarz-gelbes Kreuz, Verschlußmarken usw.)

9. Besorgung von Armenratsgeschäften in freien Sprengeln.

Auf Verlangen der Armeninstituts-Obmänner werden die Frauen-Arbeits-Komitees den Armeninstituten Kriegsarmenrätinnen zur Verfügung stellen, denen dann vom Armeninstituts-Obmann ein bestimmter Armensprengel zugewiesen wird. Diese Frauen haben dann alle Rechte und Pflichten der Wiener Armenräte.

In den Wirkungskreis der **Bezirks-Hilfs-Komitees** fallen:

1. Die Hinausgabe von Aufrufen an die Bevölkerung,
2. die Vornahme von Sammlungen mit Sammellisten,
3. die Fürsorge für Gewerbe und Industrie,
4. alle Angelegenheiten der Fürsorge, die nicht in die Kompetenz

der Frauen-Arbeits-Komitees und der Armeninstitute fallen, insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei Fürsorge für die aus den bedrohten österreichischen Provinzen hierorts einlangenden Flüchtlinge,

b) Kriegspatenschaft,

c) Organisation von Liebesgaben für die im Bezirke gelegenen Verwundetenpitäler (bei Geschäftsleuten und privaten Haushaltungen);

5. Mitwirkung bei den vom wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde Wien in den einzelnen Bezirken eingeleiteten Maßnahmen.

In den Wirkungskreis der **Armeninstitute** fallen:

Behandlung aller Ansuchen um Armenunterstützung, insoweit nicht die Kompetenz der Frauen-Arbeits-Komitees gegeben ist.

Der Verein gegen Verarmung und Bettelei in Wien, I., Tiefer Graben 36, hat sein Armenpflegerkorps (170 Recherchenten und Recherchentinnen) für die Erhebungen über die Verhältnisse der Familien von Einberufenen und der übrigen Unterstützungsbedürftigen zur Verfügung gestellt.

b) Die Ausspeisungsaktion.

1. Grundzüge für die Beköstigung von Bedürftigen während der Kriegszeit.

I. Umfang der Beköstigung.

Beköstigt sollen, soweit dies möglich ist, alle bedürftigen Personen werden, die seit mindestens vier Wochen ihren Wohnsitz in Wien haben.

II. Organe für diese Fürsorge.

Diese sind:

1. Die bereits bestehende Zentrale, I., Neues Rathaus,
2. die bereits bestehenden Bezirkshilfs- und Frauen-Arbeits-Komitees (Frauenhilfsaktion im Kriege) der Bezirke I bis XXI,
3. die Speisekommissionen, das sind die schon bestehenden Speisevereine und Körperschaften, die sich im Frieden bisher mit der Schulkinderbeköstigung befaßt haben, soferne sie sich den von der Zentrale aufgestellten einheitlichen Grundsätzen und Vorschriften unterwerfen, und die nach Bedarf aufzustellenden neuen Organisationen.

III. Aufgaben der einzelnen Organe.

1. Die Zentralstelle leitet und regelt einheitlich den ganzen Dienst (Menge und Art der Kost usw.), bestellt und überwacht die Speisekommissionen, bestimmt die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel, setzt die Höchstzahl und den Höchstpreis für die Speiseportionen im Einvernehmen mit den Speisekommissionen fest und schließt Vereinbarungen mit Gastwirten, Volksküchen, Bäckern usw.

2. Die Bezirks-(Frauen-Arbeits-)Komitees nehmen die Ansuchen um Beköstigung entgegen, prüfen die Bedürftigkeit, stellen die Speiseanweisungen auf bestimmte Speisestellen aus, verlängern und widerrufen sie.

3. Die Speisekommissionen:

a) Speisestellen mit eigener Verwaltung stellen ihre Küchen und Speiseräume in den Dienst, verstärken sich durch freiwillige Hilfskräfte, bestellen ihr Küchenpersonal, besorgen den Einkauf der Materialien, verteilen die Kost, sorgen für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Speiseräumen, verpflichten sich, der vereinbarten Höchstzahl von Personen die vereinbarte Kost zu verabfolgen und der Zentralstelle Rechnung zu legen.

b) Speisestellen, die in Volksküchen, Gastwirtschaften u. dgl. errichtet werden, überwacht die Speisekommission; sie führt die Verrechnung und besteht aus freiwilligen Arbeitskräften.

IV. Die Speisestellen.

Die Speisestellen werden entweder von Vereinen, Komitees, Privaten beigelegt oder in Gasthäusern, Volksküchen u. dgl. errichtet und unter die Überwachung von Speisekommissionen gestellt.

V. Gewährung und Verjagung der Beköstigung.

1. Die Bedürftigen melden sich beim örtlich zuständigen Bezirks-(Frauen-Arbeits-)Komitee. Dieses stellt mit größter Beschleunigung fest, ob Bedürftigkeit und vierwöchentlicher ununterbrochener Aufenthalt in Wien gegeben sind. Bei offenbar dringender Not erhalten die Ansuchenden sofort für einige Tage Speisemarken für eine Volksküche oder Gastwirtschaft.

2. Die Bedürftigkeit wird mit Hilfe des Armeninstitutes (Armenkatasters, der Krankenkassenkontrolloren, der Vertrauensmänner der Gewerkschaften und durch persönliche Erhebungen festgestellt. Zur Feststellung der Dauer des Aufenthaltes dient in der Regel der Meldezettel.

Personen, die in Armenversorgung stehen oder Unterhaltsbeiträge beziehen, sind in der Regel zur Speisung nicht zuzulassen.

3. Das Bezirks-(Frauen-Arbeits-)Komitee erhält von der Zentralstelle ein Verzeichnis der Speisestellen seines Bezirkes und die Angabe der jeweils vereinbarten Höchstzahl der zu speisenden Personen. Bei der Zuweisung an eine Speisestelle wird der Wohnort berücksichtigt.

Frauen und Kinder werden in der Regel den Speisestellen in eigener Verwaltung, Männer in der Regel den Volksküchen und Gastwirtschaften zugewiesen. Ausnahmen können bewilligt werden, um die Gemeinsamkeit der Familienmahlzeit zu ermöglichen.

4. Für eine jede zur Speisung zugelassene Person wird eine eigene, für einen Monat geltende Speiseanweisung in doppelter Ausfertigung ausgestellt. Nur für eine Mutter mit noch nicht volksschulpflichtigen Kindern ist eine gemeinsame Speiseanweisung auszustellen.

5. Mit den beiden Karten meldet sich der zu Speisende bei der vorgeschriebenen Speisestelle. Dort wird die Speisestunde bestimmt und auf beiden Speiseanweisungen vermerkt. Die farbige Karte wird dem Inhaber als Ausweis belassen, die weiße im Nummernkataster der Speisestelle aufbewahrt. Die Speisung beginnt, wenn notwendig, erst am Tage nach der Anmeldung.

6. Jedesmal bei Betreten des Speiseraumes ist zunächst die Speiseanweisung vorzuzeigen; diese wird mit der im Kataster befindlichen verglichen; auf beiden Karten wird der Tagesstempel aufgedrückt. Die weiße Karte wird an ihren Platz zurückgelegt, gegen Vorzeigung der gestempelten farbigen Karte dem Inhaber die Kost verabreicht.

7. Die Führung des Katasters (Punkt 6) obliegt in jeder Speisestelle (auch in den Volksküchen und Gastwirtschaften) den dafür bestellten, im Ehrenamt tätigen Personen.

8. Nach Ablauf der Gültigkeit der Speiseanweisung wird diese dem Bezirks-(Frauen-Arbeits-)Komitee zurückgestellt, das eine neue ausfertigt oder die Verlängerung auf Grund seiner Erhebungen verfügt.

9. Die Speisekommission kann einer Person wegen Trunkenheit, groben Unfugs oder aus sonstigen triftigen Gründen die Speisung verweigern.

VI. Die Küchen und Speiseräume der Speisestellen in eigener Verwaltung.

1. In der Regel sollen die Küchen in unmittelbarer Verbindung mit den Speisräumen stehen. Sind entsprechende Transportgefäße und Transportmittel vorhanden, kann eine Küche die Kost auch für mehrere Speisestellen liefern.

Bei der Küche soll eine Vorratskammer vorhanden sein.

2. Die Speisestellen sollen womöglich im Erdgeschoß liegen, getrennten Ein- und Ausgang und einen gedeckten Warteraum besitzen.

3. Wenn an einem Tage mehrmals nacheinander in denselben Kesseln oder Töpfen gekocht werden kann, sollen, um Zeit zu sparen, vorgekocht und Kochkisten verwendet werden.

VII. Beköstigung.

1. Die Zentralstelle bestimmt die Grundsätze über Art und Menge der Kost und der Zeit der Verabreichung. Die Speisekommissionen haben der Zentralstelle ihre Wochenspeisezettel periodisch vorzulegen.

2. Beim Bezug der Nahrungsmittel und des Heizmaterials wird die Zentralstelle die Speisekommissionen nach Kräften unterstützen.

3. Schon bewährte Kochrezepte für Massenbeköstigung werden den einzelnen Speisekommissionen zur Verfügung gestellt. Die Köchinnen sollen, wenn nötig, in den schon vorhandenen Speisestellen angeleitet werden.

4. Personen, die im Ehrenamt tätig sind, sollen in allen Speisestellen für Ruhe und Ordnung bei den Speisungen sorgen.

Einzelne zu speisende Personen können zur Hilfe und zum Ordnungsdienst mitherangezogen werden. Das Gelingen solcher Versuche zur Anbahnung einer gewissen Selbstverwaltung hängt von den sorgfältig zu prüfenden Verhältnissen des einzelnen Falles ab.

VIII. Die Deckung der Kosten.

a) Speisestellen in eigener Verwaltung. Die Kosten der Herstellung und Einrichtung der Küchen und Speiseräume (Kessel, Kochkisten, Bänke u. dgl.) sollen in der Regel die Speisekommissionen aus eigenen Mitteln — durch Sammlungen, Spenden u. dgl. — aufbringen. Die laufenden Betriebskosten — Kosten des Rohmaterials, der Zubereitung, des Brotes usw. — deckt die Zentralstelle aus den zur Verfügung stehenden Geldmitteln. Zu diesem Zwecke vereinbaren die Speisekommissionen mit der Zentralstelle die Höchstkosten einer Speiseportion. Auf Grund dieses Ansages wird von Zeit zu Zeit der Betrag berechnet, der den Speisekommissionen für die ausgegebenen Speiseportionen zu ersetzen ist. Wenn die Speisekommission mit dem vereinbarten Einheitsfuß das Auslangen nicht finden sollte, ist das Einbernehmen mit der Zentralstelle zu pflegen. Ein Überschuß des vereinbarten Erfasses über die wirklichen Kosten fließt an die Zentralstelle zurück.

Die Zentralstelle gewährt den Speisekommissionen für die aufzuwendenden Kosten Vorschüsse oder eröffnet ihnen Kredite.

b) Gastwirtschaften, Volksküchen u. dgl.

Die Zentralstelle vereinbart den Einheitspreis für die Portion und überwacht die Einhaltung der eingegangenen Vertragsbestimmungen über Art, Menge und Qualität der zu gewährenden Beköstigung durch die hierfür bestimmten ehrenamtlichen Speisekommissionen oder ihrer eigenen Amtsorgane.

2. Grundsätze für die Durchführung der Auspeisung.

(Als Grundlage für die Vereinbarung mit Vereinen, Körperschaften usw.)

1. Die Organisation verpflichtet sich, die vereinbarte Zahl von Personen im vereinbarten Umfange und so lange auszuspeisen, als der Kriegsnostand dauert und die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sind.

2. Ausgespeist dürfen nur solche Personen (Kinder oder Erwachsene) werden, welche eine vom Bezirkshilfskomitee ausgestellte Anweisung beibringen.

3. Alle Personen (Kinder oder Erwachsene), welche eine solche Anweisung beibringen, müssen innerhalb der vereinbarten Höchstzahl beköstigt werden.

4. Jenen Personen, die ihre Verpflegung selbst zu bestreiten vermögen, kann die Auspeisung aus triftigen Gründen gegen gänzliche oder teilweise Vergütung gewährt werden. Nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Die Zentralstelle bestimmt die Menge und die Art der zu verarbeitenden Kost, die Art der Evidenzhaltung der zu beköstigenden Personen.

6. Die Zentralstelle kontrolliert die Durchführung der Auspeisung und die Verwendung der Gelder. Sie bestimmt die Art und Form der Rechnungslegung.

7. Der Organisation bleibt die freie Verfügung über ihre eigenen Geldmittel (Vermögen, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen), sie ist befugt, auf eigene Kosten die gemeinsame Speiseaktion zu ergänzen und zu erweitern, soweit dadurch die Erfüllung der gegenüber der Zentralstelle übernommenen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird. Dagegen ist das Ergebnis von Sammlungen aus Anlaß des Krieges für Auspeisungszwecke an die Zentrale abzuführen, es sei denn, daß die Spenden einem bestimmten Spezialzweck gewidmet wurden.

3. Beköstigung in Kriegszeit. 10 Gebote für die Bezirks-(Frauen-Arbeits-)Komitees und die Wiener Speisestellen.

1. Das Bezirks-(Frauen-Arbeits-)Komitee gibt die Speiseanweisung (Sp.-N.) erst nach Feststellung der Bedürftigkeit und des vierwöchigen Aufenthaltes in Wien an den Bittsteller hinaus und führt darüber ein Verzeichnis für Sp.-N.

2. Scheint sofortige Hilfe notwendig, so werden Speisemarken auf 2 bis 3 Tage gegeben, um so Zeit für die Erhebungen zu gewinnen.

3. Eine Erhebung wird oft nicht nötig sein, insbesondere, wenn der Armenkataster über den Bittsteller genügend Auskunft gibt oder die Arbeitslosigkeit und die Bemühung, Arbeit zu finden, nachgewiesen wurde.

4. Personen, die schon in der öffentlichen Armenpflege stehen oder als Familienangehörige der Einberufenen den gesetzlichen Unterhaltsbeitrag beziehen, sollen nur in Ausnahmefällen auf Grund genauer Erhebungen mit Sp.-N. beteiligt werden.

5. Für eine jede Person, die beköstigt werden soll, werden 2 Sp.-N. auszufertigt: a) eine weiße für die Speisestelle, b) eine farbige für den Beteilten.

Kinder unter 6 Jahren erhalten jedoch keine eigene Sp.-N., sondern werden auf der Sp.-N. ihrer Mutter namentlich angeführt. Eine solche Sp.-N. gilt dann für so viele Personen, als darauf Namen angegeben sind. Diese Zahl ist von der Ausgabestelle in der Rubrik rechts oben zu vermerken.

In der Sp.-N. ist die Rubrik: „Eigenhändige Unterschrift“ vom Empfänger der Sp.-N. auszufüllen.

Für Personen, die des Schreibens unkundig sind, vermerkt die Ausgabestelle in dieser Rubrik Geburts-, Heimatsdaten, den Mädchennamen der Frau o. a. ä., was als Kennzeichen zur Feststellung der Identität dieser Person dienen kann.

6. Die Sp.-N. lauten auf einen Monat (z. B. vom 23./IX. — 22./X.). In der dritten Woche sind die Verhältnisse des mit einer Sp.-N. Beteilten vom Bezirks-Hilfs-(Frauen-Arbeits-)Komitee neu zu erheben. Dies ist im Verzeichnis für Sp.-N. mit ab. (= abweisen) oder verl. (= verlängert) anzumerken.

Die Sp.-N. werden von den Ausgabestellen verlängert.

7. Bei Übersiedlung des Beteilten in einen anderen Bezirk stellt das Bezirks-Hilfs-(Frauen-Arbeits-)Komitee des neuen Wohnortes eine Sp.-N. für ihren Bezirk aus, zieht aber die alte Sp.-N. ein und übersendet die eingezogene Sp.-N. der Ausgabestelle des alten Wohnbezirkes. Diese

gelangt dadurch in Kenntnis von der Übersiedlung und dem Freiwerden eines Platzes in ihren Ausspeisestellen. Für diesen freien Platz kann sie eine neue Sp.-N. ausstellen. Die Speisestelle verständigt sie von diesem Wechsel in der Person des zu Speisenden dadurch, daß sie in eine neu ausgestellte Sp.-N. die Nummer der eingezogenen Sp.-N. in der Rubrik („abberufen wird die Nr. . . .“) einträgt.

Könnten einmal mehrere solche freie Plätze längere Zeit nicht besetzt werden, ist die Speisestelle mittels eines einfachen Zettels zu verständigen, daß die Sp.-N. Nr. so und soviel unbesetzt sind.

Erscheint ein Beteiligter mehrere Tage nacheinander in der Speisestelle nicht, so hat diese die Ausgabestelle mittels Dienstzettel davon zu verständigen, damit der Grund des Ausbleibens erhoben werden kann.

8. Jede Speisestelle ist zur Beköstigung einer ganz bestimmten Anzahl von Personen verpflichtet. Über jede Speisestelle muß daher die Ausgabestelle für Sp.-N. (Bezirks-Hilfs-[Frauen-Arbeits-]Komitee) eine Liste führen, worin sie die Nummern der verteilten und abgerufenen Sp.-N. einträgt.

9. Meldet ein Beteiligter den Verlust seiner Sp.-N. in der Speisestelle an, so überzeugt sich diese durch Vergleich seiner Namensunterschrift oder Frage nach den vermerkten Kennzeichen von der Identität des Anzeigers und stellt ihm eine Bestätigung hierüber auf einem Blatt Papier aus. Diese Bestätigung muß die Daten der verlorenen Sp.-N. enthalten und sichert den Fortbezug der Beköstigung auf die Dauer der in Verlust geratenen Sp.-N. Nach Ablauf dieser Frist ist diese Bestätigung der Ausgabestelle (Bezirks-Hilfs-[Frauen-Arbeits-]Komitee) ebenso wie die Original-Sp.-N. vom Beteiligten zurückzustellen.

Die Ausstellung einer solchen Interimsbestätigung wird auf der bei der Speisestelle zurückbehaltenen weißen Sp.-N. mit dem (rotgeschriebenen) Worte „Interim“ und dem Datum der Ausstellung angemerkt.

10. Die Speisestunde wird auf jeder Sp.-N. von der Speisestelle in der hiefür bestimmten Rubrik angemerkt. Wer diese Stunde nicht einhält, ist als Lehler zu beköstigen.

4. Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel dienen: α) Die Empfangsstelle für Spenden im Neuen Rathause, β) die von der Zentrale ausgegebenen Hefchen, enthaltend je 30 Blatt 20 Heller-Spenden. Um den Betrag von 20 Hellern wird die Ausspeisungsaktion der Gemeinde in der Lage sein, jedem Bedürftigen eine Schale Suppe, eine Schüssel Gemüse und ein Stück Brot zu verabreichen. Die Wiener Privatwohl-tätigkeitsvereine haben in einer vom Herrn Bürgermeister einberufenen

Vertreterversammlung die eifrige Förderung des Blockabsatzes bereitwilligst übernommen. 7) Die von Ihrer Exzellenz Anka Freifrau von Bienert veranlaßte Freitischablösung (monatlich 6 K) unbeschadet der in etlichen Bezirken organisierten Gewährung von Freitischen an arme Kinder in Familien. 8) Der Erlös aus dem Verkaufe des schwarz-gelben Kreuzes, eines nach dem Entwurfe des Medailleurs Schwerdtner angefertigten Abzeichens, das ein schwarz-gelbes Kreuz mit einem die rot-weißen Farben tragenden Wappen der Stadt Wien darstellt. Das Abzeichen wird zum Einheitspreise von 2 K verkauft. Dem gleichen Zwecke dient der Erlös aus dem Verkauf der Kriegsglücksringe, bestehend aus einem glattpolierten Hufnagel mit Handgravierung (Preis 2 K), zugeführt.

Für die Auspeise-Aktion und für andere Approvisionierungszwecke hat der Wiener Gemeinderat in der Sitzung vom 22. September l. J. einen Kredit von 5 Millionen Kronen bewilligt.

Mit der Auspeisungsaktion der Zentralstelle steht auch die Aktion der Wiener Gastwirte wegen Bereitstellung eines billigen Mittagstisches für den Mittelstand im Zusammenhang. Diese Aktion beabsichtigt, den Frauen und Familien der Einberufenen, die nicht in der Lage sind, selbst zu kochen, und den durch den Krieg in Not Geratenen, die keine Volksküchen besuchen wollen und deren Verhältnisse solche sind, daß sie eine öffentliche Auspeisung nicht beanspruchen können, ein gutes und nahrhaftes bürgerliches Mittagessen zum Preise von 70 h pro Person ohne Getränkezwang zu verabfolgen. Die ausgegebenen Abonnementskarten lauten auf Namen und haben für den betreffenden Bezirk und für das betreffende Gasthaus Gültigkeit. Die Karten können vom 14. September angefangen in den Gemeindefanzleien der einzelnen Bezirke durch das dortige Frauenarbeitskomitee bezogen werden. Das Abonnement ist für die ganze Woche am ersten Tage direkt bei dem betreffenden Gastwirte zu bezahlen. Bei ihm selbst ist dann das Abonnement zu erneuern. Zur Vermeidung von Mißbräuchen werden die ersten Abonnementskarten bei den Frauenarbeitskomitees ausgestellt.

c) Mutter-Beratung und Säuglingschutz.

Der Damenbeirat der Zentralstelle hat ein Komitee, bestehend aus vier Damen eingesetzt, das sich speziell mit der Frage des Säuglingschutzes in Kriegszeiten zu befassen haben wird. Für die Unterstützungstätigkeit wurden vorläufig den Bezirkskomitees in den „Mitteilungen der Zentrale“ (Nr. 26) folgende Grundsätze zur Beachtung anheimgegeben: „Frauen,

die keine Arbeit haben, sollen sich jetzt mehr als je ihren Kindern widmen und sie betreuen. Mütter, die stillen können, sollen sich vor allem dieser ihrer heiligsten Pflicht widmen. Also nicht den Frauen die Kinder abnehmen, sondern auf sie mit allem Nachdruck einwirken, daß sie ihre Mutterpflichten erfüllen und sie entsprechend unterstützen!"

In enger Fühlung mit der Zentralstelle der Fürsorge für die Soldaten und deren Familienangehörige stehen:

a) **Die Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich.**

Sitz: Wien, I., Stock-im-Eisenplatz. Dienststunden: an Werktagen von 9 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr.

Zweck: 1. Die Organisation aller jener Bestrebungen, die dahin gehen, daß Frauenarbeit in jenen Betrieben einsetzt, die infolge der Einberufungen an männlichen Arbeitskräften Mangel leiden.

2. Die Zentralisierung des sozialen Hilfswesens und der Rechtspflege für alle Bedürftigen ohne Unterschied, ob sie durch den Krieg unmittelbar oder mittelbar durch die mit dem Kriege zusammenhängenden sozialen Notstände der Hilfe bedürftig geworden sind.

3. Übernahme der Funktionen einer Geschäftsstelle des Zentralarbeitsnachweises für Wien und Niederösterreich. Die Durchführung der Vermittlung obliegt dem städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamte.

4. Auskunftsbureau.

Die Kommission behandelt ihre Aufgaben in vier Sektionen.

Sektion I: Arbeitsnachweis und Anregung zur Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten. Solche Anregungen betreffen die Regulierung des Liesing- und des Mödlingbaches, Regulierungen an der Perschling, Traisen, dem Michelbach an der Schwarza, Triefling, Erlaf und March.

Sektion II: Soziales Hilfswesen; Organisation einer ausreichenden Hauskrankenpflege, um den Ausfall an Spitalbetten, die für verwundete Krieger benötigt werden, der erkrankten Zivilbevölkerung weniger fühlbar werden zu lassen.

Sektion III: Rechtshilfe. Die Sektion fungiert als wirtschaftliches Hilfsbureau der Gemeinde Wien zur Erledigung privatrechtlicher und wirtschaftlicher Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten. Amtssitz: IX., Peregringasse 2.

Sektion IV: Evidenthaltung und Zuweisung der freiwilligen Hilfskräfte an Behörden, Korporationen und Vereine. Menschenkundige, wohl-

wollende und opferfreudige Männer und Frauen, die an der sozialen Hilfsarbeit tätigen Anteil nehmen wollen, werden eingeladen, Namen und Adresse der Kommission bekanntzugeben.

b) Das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsammt der Gemeinde Wien.

Das städtische Amt fungiert als Zentralvermittlungsstelle aller von der Kommission für soziale Fürsorge bekanntgegebenen Arbeitsplätze und freien Stellen, und zwar für gewerblich-industrielle Arbeiter, kaufmännische Hilfsarbeiter und verwandte Berufe.

Zentrale des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien: VII., Neubaugürtel 38.

Abteilungen: Für höher qualifiziertes Arbeits-, Industrie-, Handels- und Hotelpersonale, I., Bartensteingasse 1;

für Bäcker, VIII., Florianigasse 13;

für Fleischhauer, Fleischselcher, Gärtner usw., III., Schlachthaus St. Marx, Viehmarktgasse;

Lehrlingsvermittlung, VII., Kenyongasse 25.

An allen diesen Stellen wird Arbeit in Wien und auswärts für Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer unentgeltlich vermittelt.

Die städtischen Dienstvermittlungsstellen befinden sich im: I. Bezirk, Altes Rathaus, I., Salvatorgasse 7; II. Bezirk, Kleine Spergasse 2b, III. Bezirk, Hauptstraße 98; IV. Bezirk, Obst(Masch)markt; V. Bezirk, Margaretenstraße 100; VI. Bezirk, Gumpendorferstraße 106; VII. Bezirk, Kirchengasse 39; VIII. Bezirk, Langegasse 45; IX. Bezirk, Fuchsthallergasse 3; X. Bezirk, Eugenplatz 9; XI. Bezirk, Hauptstraße 30; XII. Bezirk, Schönbrunnerstraße 259; XIII. Bezirk, Am Platz 2; XIV. Bezirk, Lehnergasse 4; XV. Bezirk, Oppenplatz 7; XVII. Bezirk, Hormayrgasse 9; XVIII. Bezirk, Rutschergasse 33; XIX. Bezirk, Hauptstraße 90; XX. Bezirk, Jägerstraße 2—4; XXI. Bezirk, Floridsdorf, Am Spitz 1.

In allen diesen Dienstvermittlungsstellen und in der Abteilung für höheres Hauspersonale, I., Landesgerichtstraße 8, wird weibliches Hauspersonale aller Kategorien für Dienstnehmer kostenlos, für Dienstgeber gegen eine Einschreibgebühr von 40 h vermittelt.

c) Hilfskomitee für Polen.

Sitz: III., Rennweg 5a (polnische Kirche).

Leiter: Ministerialrat Dr. von Twardowski und P. Ruffinski.

Zweck: Unterstützung der Familien von aus Wien einberufenen Polen. (Gewährung von Lebensmittelbons, Volksküchenmarken, Freitischen in Privathäusern; Abfassung der Ansuchen um einen staatlichen Unterhaltsbeitrag, Arbeitsvermittlung.)

d) Das deutsche Kriegshilfskomitee und der deutsche Hilfsverein.

(Vergleiche oben Seite 15 und unten Seite 93.)

2.

Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht.

Sitz: I., Schwarzenbergplatz 1, Militärkasino.

Zweck: Fürsorge für die Wittven und Waisen jener Militärpersonen der gesamten bewaffneten Macht, die im gegenwärtigen Kriege den Heldentod fürs Vaterland sterben, insbesondere bis zum Eintritt der Staatshilfe durch die dauernde gesetzliche Versorgung. Alle im ganzen Gebiete der Monarchie dem gleichen Zwecke und Ziele dienenden Fürsorgebestrebungen sollen in einer Zentrale zusammengefaßt werden.

Spenden übernehmen sämtliche Banken und die k. k. Postsparkasse (Konto Nr. 149617).

Das Bureau gibt eine Sammlung von Kriegsliedern und patriotischen Gefängen heraus, von der das 1. Heft erschienen ist, ferner eine Ansichtskarte (Abschied eines Einberufenen von den Seinen) zum Preise von 20 h ¹⁾.

3.

Gemeinnützige Tätigkeit der Schuljugend und der Lehrerschaft; Sportpflege.

Nach einem Erlasse des Herrn k. k. Unterrichtsministers, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 8. August 1914, soll die Schuljugend zu gemeinnütziger Tätigkeit herangezogen werden. Eine Hauptaufgabe wäre die humanitäre Betätigung unter Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrkräfte.

Der Lehrerschaft, die nicht zur aktiven Militärdienstleistung herangezogen wurde, ist dabei insbesondere die Sorge für die Beaufsichtigung und angemessene Beschäftigung der aufsichtslosen Jugend anheimgegeben.

¹⁾ Die k. k. Postverwaltung gibt ab 4. Oktober Briefmarken zum Preise von 7 und 12 h aus, wovon je 2 h dem obigen Fonds zugeführt werden.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat als Vorsitzender des k. k. Bezirksschulrates einen Aufruf erlassen, worin zur Bewahrung der aufsichtslosen Jugend Fürsorgeeinrichtungen vorgesehen werden, die in allen Bezirken von den Ortsschulräten unter Mitwirkung der hilfsbereiten Lehrerschaft und der in den Bezirken bereits bestehenden Knabenhorte, Kindergärten, Jugendspielvereine und ähnlicher Vereinigungen zu treffen sind. Eltern oder deren Stellvertreter, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, wurden aufgefordert, die schutzbedürftigen, auch im vorschulpflichtigen Alter stehenden Kinder bei den Schulleitungen ihres Schulsprengeles anzumelden.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrat (Wien, I., Herrengasse 23, Telephon Nr. 14015) hat die Richtlinien für die Gründung von Schülerhilfskorps festgelegt. Die Schülerhilfskorps, die aus Schülern und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, gebildet werden sollen und in Wien vom k. k. Bezirksschulrate zu organisieren wären, sind zu verschiedenartiger charitativer und anderer Betätigung berufen.

4.

Wiener Ungarn-Verein.

Sitz: IX., Währingerstraße 22.

Ergänzende Unterstützung der Familienangehörigen von aus Wien Eingerückten ungarischer Staatsbürgerschaft.

5.

Deutscher Hilfsverein.

Sitz: I., Graben 12.

Zweck: Unterstützung von verarmten reichsdeutschen Staatsbürgern.

6.

Deutsches Kriegs-Hilfskomitee in Wien.

Geschäftsstelle: I., Wipplingerstraße 23, I. Stock.

Zweck: Ergänzende Unterstützung der zurückgebliebenen Familien, der eingerückten reichsdeutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten hatten.

Spenden übernehmen der Wiener Bankverein und dessen Filialen und die k. k. Postsparkasse (Konto Nr. 149701).

7.

Unentgeltlicher Rechtsschutz für die Einberufenen und ihre Familien.

Einberufene und deren Familien, welche eines Rechtsschutzes oder einer Rechtsbelehrung bedürfen, erhalten unentgeltlichen Beistand durch den Kammerausschuß der n.-ö. Advokatenkammer, I., Rotenturmstraße 13.

Zu diesem Zwecke hat die niederösterreichische Advokatenkammer verfügt, daß in der Kammerkanzlei, I., Rotenturmstraße 13, täglich von 10 bis 12 Uhr Advokaten anwesend sind. Der Kammerausschuß hat außerdem in einem Aufrufe an die Kollegen und an die Angehörigen anderer Stände die Bitte gerichtet, sich zur unentgeltlichen Übernahme über Kinder der vor dem Feinde gefallenen Mitbürger bereit zu erklären.

8.

Hilfe für schwangere Frauen von Einberufenen.

a) Die Vereinigung österreichischer Hebammen hat beschlossen, allen unbemittelten Frauen der zum Kriegsdienste Einberufenen unentgeltlichen geburtshilflichen Beistand zu leisten. Anmeldungen bei der Vorsteherin Magda Niederle, IV., Waaggasse 5. Die Gemeinde Wien stellt Watte, Lysol und Lysiform kostenlos bei.

b) Unbemittelte Reservistenfrauen werden nicht nur in den geburtshilflichen Kliniken des Allgemeinen Krankenhauses, sondern auch in der gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses, IV., Favoritenstraße 49, aufgenommen und während des Wochenbettes gepflegt. Über Wunsch solcher Mütter werden auch die neugeborenen Kinder an das Landeszentralfinderheim abgegeben.

c) Am 1. Oktober l. J. wird das im XIX. Bezirke, Peter Jordanstraße 70 gelegene, vom Verbands der Genossenschafts-Krankenkassen errichtete Frauenhospiz vom k. k. Krankenanstaltenfonds in Verwaltung übernommen. Dasselbst werden arme und mittellose Frauen von einberufenen Gögisten und Mannschaften, die der Entbindung entgegensehen, kostenlos oder gegen mäßige Vergütung Aufnahme finden.

B. Hilfe für Erkrankte und verwundete Krieger.

1.

Organisation und Wirkungskreis der Gesellschaft vom Roten Kreuze.

Statutarischer Zweck: Die pflichtgemäße Sorge des Staates für die verwundeten und im Felde erkrankten Krieger zu ergänzen und über das Maß dieser staatlichen Fürsorge hinaus die Pflege der Verwundeten und Erkrankten nach Tunlichkeit zu verbessern.

Der Verein gliedert sich in die Landes-Hilfsvereine vom Roten Kreuze in den einzelnen Kronländern der Monarchie und die Frauen-Hilfsvereine vom Roten Kreuze mit ihren Zweigvereinen und in den Verband dieser Vereine unter dem Namen „Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze“ mit dem Sitze der Zentralleitung in Wien (I., Milchgasse 1 und Tuchlauben 6).

Oberleitung: Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Franz Salvator als Generalinspektor des freiwilligen Sanitätswesens der Monarchie, G. d. R., ferner Rudolf Graf Abensperg und Traun als k. k. Kommissär. Ihm unterstehen alle Organisationen des Roten Kreuzes und alle von diesem auf den Kriegsschauplatz entsendeten Formationen, ebenso alle Vereine und Verbände, die sich mit der freiwilligen Krankenpflege befassen.

Erbetene freiwillige Mitwirkung der Bevölkerung:

Geldspenden sind direkt an die Gesellschaft in Wien (Postsparkassen-Konto Nr. 19215), Liebesgaben, die nicht in Geld bestehen, also Wäsche, Zigarren, Tabak und Labemittel, mögen, wo möglich, direkt an das Praterdepot des Roten Kreuzes nächst dem Trabrennplatze abgeliefert werden.

Anmeldungen wegen unentgeltlicher Übernahme verwundeter oder kranker Soldaten mit oder ohne Verpflegung sind bei den politischen Landesstellen, in Wien beim Permanenzkomitee für die Kriegskrankenfürsorge, k. k. n.-ö. Statthalterei, einzubringen. Diese Behörden werden nach sachverständiger Prüfung der betreffenden Objekte die Verständigung der zuständigen Stelle des Roten Kreuzes veranlassen.

Freiwillige Hilfspflegerinnen: Frauen und Mädchen im Alter von über 18 Jahren, die als Hilfspflegerinnen neben Berufspflegerinnen tätig sein wollen, haben einen zweiwöchentlichen Kurs zu machen. Zulassungsbedingungen: unbefcholtenen Lebenswandel, physische und intellektuelle Eignung, keine Verpflichtung zur Sorge für ein unmündiges Kind oder einen eigenen Haushalt, ständiger Wohnsitz in Wien. Sie werden

grundsätzlich nur in den Spitälern des Hinterlandes, d. i. weit weg vom Kriegsschauplatz verwendet. Anmeldungen für die Kurse zur Heranbildung von Hilfspflegerinnen werden im Roten-Kreuz-Schwesternheim, IV., Koltschitzgasse 15 und bei allen Wiener k. k. Krankenanstalten entgegen-
genommen.

Besoldete Kräfte: Das Rote Kreuz benötigt Berufspflegerinnen, tüchtige Köchinnen, Wäscherinnen und Personal für den Hausdienst. Bewerberinnen haben sich in der Zentrale, I., Milchgasse 1, zu melden. Eben-
dort haben sich männliche, militärdienstfreie Berufspfleger oder freiwillige Hilfskrankenpfleger unter Mitbringung ihrer Dokumente zu melden.

Bahnhof-Labekomitee: I., Landskrongasse 1.

**Sammlung von Liebesgaben für den Labedienst (Tabak, Rauchmittel, Dunstobst, Marmeladen, Fruchtsäfte) und von unterhalten-
der und belehrender Lektüre:** I., Minoritenplatz 8 (k. k. Statthalterei).

Bücher für die Spitäler des Roten Kreuzes.

Das Rote Kreuz ersucht um Bücher und Zeitschriften schöngeistigen und belehrenden Inhaltes, um Unterhaltungsspiele jeder Art für Offiziere und Soldaten. Eine große Anzahl von Verlegern, Buchhändlern und Autoren hat sich in den Dienst der Sache gestellt. Sammelstelle in der k. k. n.-ö. Statthalterei, I., Herrngasse 11, in der Bibliothek, und in der Wiener Urania, I., Aspernplatz. Dorthin sind auch Mitteilungen zu richten, damit größere, schwer transportable Bücherbestände abgeholt werden.

Die Vermittlung von Lektüre wird auch vom Verein „Volklesehalle“ besorgt. Spenden in Büchern oder in Geld an das Sekretariat des Vereines, III., Schwalbengasse 15, erbeten.

Die Gesellschaft vom Roten Kreuz hat inzwischen bekanntgegeben, daß Bücher in deutscher Sprache schon in großer Zahl zur Verfügung gestellt wurden, jedoch Bücher in tschechischer, polnischer und ungarischer Sprache gespendet werden mögen.

Obst- und Gemüsekonservierung.

Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien hat über Anregung des Bundes österreichischer Frauenvereine ein Komitee eingesetzt, das einen möglichst großen Vorrat an Obst- und Gemüsekonserven für die so notwendige Spitalversorgung und auch für die Heeresverpflegung gewinnen möchte. Alle Hausfrauen werden gebeten, Obst und Gemüse im eigenen

Hause zu konservieren und dem gemeinnützigen Zwecke zu widmen oder Rohmaterialien, wie Obst und Gemüse, Zucker usw., ferner Einsiedegläser dem genannten Komitee zur Verfügung zu stellen.

Abgaben von Spenden in der Zeit von 2 bis 5 Uhr nachmittags im VII. Bezirk, Schottensfeldgasse 92. Mitteilungen über die zum Zwecke der gebietsweisen Obstkonservierung von den einzelnen Komitees eingeleiteten Aktionen an das Generalsekretariat der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, I., Schausflergasse 6.

Wäschelieferung für das Rote Kreuz.

Nähzentrale: I., Landstrongasse 1. Da die Materialspenden den Bedarf nicht decken, hat die Gesellschaft vom Roten Kreuze in größerem Ausmaße die Stoffe für die erforderlichen Wäscheartikel angekauft und läßt diese zum kleineren Teile in der Nähzentrale von bezahlten Kräften besorgen, während der weitaus größte Teil der Näharbeiten durch die betreffenden Genossenschaften an kleinere Unternehmer und Einzelarbeiter sowie an die Vereinigung der Wäschewarenfabrikanten vergeben wurde. Die Löhne wurden mit der Genossenschaft und mit der genannten Vereinigung derart bestimmt, daß sie eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Vergütung darstellen. Geld- und Materialspenden dringendst an die genannte Nähzentrale erbeten.

Die Nähzentrale des Roten Kreuzes erteilt über Größe und Beschaffenheit der Verwundetenwäsche folgende Auskunft: Was die Bettwäsche betrifft, so werden benötigt: Leintücher (170/260 Leinen- oder Baumwollgradl), Durchzüge 80, 100/180 Leinen- oder Baumwollgradl), Polsterinlet (52 bis 72 Inletstoff), Polsterüberzüge (55/75 fertiger Gradl oder Leinen), Matratzenschoner (90/100 Leinen- oder Baumwollgradl), Gädlerlingpolster aus Baumwolle. An Krankenwäsche besteht folgender Bedarf: Taghemden, Verwundetenhemden (rückwärts offen mit Bändern), Unterbeinkleider (Molinos mit Durchzugsband), Socken (einfache Röhren ohne Fersen aus Baumwolle), Taschentücher, Spitalsmittel. Schnitte und Stoffmuster können in der Nähzentrale eingesehen werden. Gezupfte (nicht geschabte) Scharpie kann aus jeder Qualität von Leinen hergestellt werden. Korrespondenzen, Geldsendungen, Paketsendungen mit Verbandzeug, Wäsche und andere Spenden, die an die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze gesendet werden, genießen für die Dauer des

Kriegszustandes die Portofreiheit. Die Sendungen müssen auf der Adresse den Beisatz „Militärunterstützungssache“ und den Namen des Absenders tragen.

Von den Frauen-Arbeitskomitees in den Wiener Gemeindebezirken wurden Nähstuben errichtet, welche alle einschlägigen Arbeiten besorgen.

2.

Auskunft über verwundete und kranke Krieger, über Gefallene, Kriegsgefangene und Internierte.

a) Auskunftsbureau des Roten Kreuzes: VI., Dreihufeisengasse 4, Kriegsschule.

Das Bureau gibt auf schriftliche oder telegraphische Anfragen — mündliche Auskünfte können grundsätzlich nicht erteilt werden — über den Aufenthalt verwundeter oder erkrankter Krieger schriftlich oder telegraphisch Antwort.

Die Anfragen haben sich auf die genaue Angabe von Vor- und Zuname, Charge, Regiment, Kompagnie (Eskadron, Batterie u.), Zugnummer des Angefragten zu beschränken.

Zur Anfrage eignen sich die sogenannten Roten Kreuz-Auskunftskarten (Doppelkorrespondenzkarten), die gegen Erlag von 5 h in den Hauptpostämtern aller Wiener Bezirke erhältlich sind. Für telegraphische Antworten ist das Rückporto (mindestens 1 K 10 h für 18 Worte und Blankett) im voraus zu bezahlen. Auskünfte können erst erteilt werden, bis von den Sanitätsanstalten Nachrichten einlaufen.

b) Das k. u. k. Kriegsministerium gibt fortlaufend „Verlustlisten“ heraus, die in der Verschleißstelle der k. k. Staatsdruckerei käuflich zu erwerben sind. Vom gemeinsamen Zentralnachweiskbureau werden fortlaufend „Nachrichten über Verwundete und Kranke“ veröffentlicht, die gleichfalls in der Verschleißstelle der k. k. Staatsdruckerei erhältlich sind. Verlustlisten und Nachrichten über Verwundete und Kranke liegen in den magistratischen Bezirksämtern, ebenso bei den k. k. Gerichten zur Einsichtnahme auf.

c) Auskünfte über verwundete und kranke Gagisten. Beim Militärkommando in Wien (Universitätsstraße Nr. 7, 2. Stock, Tür 27b) wird täglich zwischen 11 und 1 Uhr mündlich Auskunft erteilt, in welcher Sanitätsanstalt in Wien in Behandlung stehende verwundete oder kranke Gagisten untergebracht sind.

d) Das internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf hat die Anregung gegeben, daß von den Gesellschaften vom Roten Kreuze in allen gegenwärtig kriegsführenden Ländern Hilfs- und Auskunftstellen errichtet werden, deren Aufgabe es ist, Auskünfte über Kriegsgefangene und Internierte zu beschaffen und denselben einlangende Liebesgaben zu übermitteln. In diesem Sinne hat die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze eine „Hilfs- und Auskunftsstelle des Roten Kreuzes zugunsten der Kriegsgefangenen“ im I. Bezirke, Ländstrongasse 1, errichtet. Anfragen sind schriftlich oder telegraphisch an die Auskunftsstelle zu richten, und zwar unter Angabe der Adresse des Anfragenden, des Namens, Truppenkörpers und der Charge des Kriegsgefangenen, bei Internierten unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und früheren Wohnortes, ferner des Staates, in welchem der betreffende Kriegsgefangene oder Internierte vermutet wird.

3.

Spitaldienst und Bettenwidmungen; Krankentransport; Spitalsfürsorge für Militär- und Zivilpersonen; Ehrung der in Wien verstorbenen Verwundeten.

a) In den Wiener k. k. Krankenanstalten werden ab 30. September insgesamt 3136 Betten für Militärpersonen bereitgestellt. In den im Anschluß an die k. k. Krankenanstalt zur Errichtung gelangenden Filialspitälern werden ab 30. September weitere 3553 Betten für die Militärpersonen zur Verfügung gestellt.

b) Für die Zivilkranken werden in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten 4240 Betten — die Zahl der Betten für Infektionsranke ist nicht eingerechnet — reserviert bleiben, ebenso das Jubiläumspital der Gemeinde Wien mit einem Belagraum von 1200 Betten. Das Wiener Versorgungsheim wird durch Transferierung der Pflinglinge in die städtischen Waisenhäuser und durch Entlassung gegen höhere Pfründen zum Teile als Zivilspital eingerichtet.

Die Gemeinde Wien hat einen Betrag von 1 Million Kronen zum Bau von Baracken für die Infektionskranken gewidmet.

In Privatspitälern und Sanatorien und in Rekonvaleszentenheimen werden die Verwundeten und Kranken mit vollständiger oder teilweiser Verpflegung gegen Entgelt (2 K) oder unentgeltlich untergebracht, bei Privaten (einzelne Betten) nur dann, wenn ohne Entgelt für die vollständige Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung vorgesorgt wird.

Anmeldung von privaten Bettenwidmungen beim Permanenzkomitee für die Kriegskrankenfürsorge in Niederösterreich: K. k. n.-ö. Statthaltereie, I., Herrngasse 11.

Verteilung, Übergabe und Entlassung von Verwundeten und Kranken aus den Wiener Spitälern.

Verfügung des Militärkommandos in Wien, laut Notiz in der „Wiener Abendpost“ vom 12. September 1914.

1. Die Militärspitäler, Roten Kreuz-Spitäler, k. k. Krankenanstalten, Zivilspitäler und alle neuerrichteten, als selbständig klassifizierten Anstalten mit Ausnahme des Reservespitales Nr. 3 in Wien (in der Meidlinger Trainkaserne) haben die vom Kriegsschauplatz eintreffenden Verwundeten und Kranken direkt zu übernehmen.

2. Den meisten dieser Anstalten sind Filialspitäler, Rekonvaleszenten-häuser und Bettenwidmungen bei Privaten angeschlossen. Je nach dem Grade der Verletzung oder der Art der Behandlungsbedürftigkeit ist die Verteilung der Kranken von den Hauptanstalten in diese angeschlossenen Pflegestätten vorzunehmen.

3. Für jene Hauptanstalten in Wien, deren Nebenspitäler überfüllt sind, fungiert das Reservespital in der Meidlinger Trainkaserne als Evakuationshospital für Leichtverwundete und Leichtkranke. Außerdem besteht für genesene Mannschaften in Wien die Rekonvaleszentenstelle in der Rotunde. Dorthin können auch vorläufig Mannschaftspersonen vor ihrer definitiven Entlassung gegeben werden, welche noch einige Tage ruhebedürftig sind und keiner intensiven ärztlichen Behandlung bedürfen.

4. Alle in den Hauptanstalten und den angeschlossenen Nebenanstalten befindlichen Kranken bleiben in der Hauptanstalt dauernd in Evidenz, bis sie aus der ärztlichen Behandlung definitiv entweder als diensttauglich oder mit dem Antrage auf zeitliche Beurlaubung oder Superarbitrierung entlassen sind.

5. Offiziere, Fähnriche, Kadetten, Gleichgestellte und Mannschaftspersonen, welche um Übergabe in häusliche Pflege bitten und deren Zustand ein entsprechender ist, können bis auf weiteres einen Krankenurlaub im unbedingt erforderlichen Ausmaße — nie über drei Monate — bekommen. Jene Leute, die zur Beurlaubung Geld für ihre Reiseauslagen benötigen, können ausnahmsweise das Erforderliche erhalten. Der zu beurlaubenden

Mannschaft ist strengstens einzuschärfen, daß sie nach wiedererlangter Dienstfähigkeit, unbedingt aber nach Ablauf des zeitlichen Urlaubs, zu ihrem Ersatzkörper in die Ausrüstungsstationen einzurücken haben.

Taggeld für die in häusliche Pflege entlassenen Verwundeten.

Die von den Sanitätsanstalten in Wien in häusliche Pflege entlassenen Mannschaftspersonen erhalten für 4 Wochen im voraus ein Taggeld von 2 K bei der betreffenden Sanitätsanstalt. Die aus auswärtigen Anstalten Entlassenen, die sich in Wien aufhalten, haben ihre Ansprüche bei der Liquidatur für freiwillige Sanitätspflege (VII., Stiftskaserne) anzumelden.

Seelsorge bei den Verwundeten.

Militärgeistliche, die der Sprachen der verschiedenen Nationen der Monarchie mächtig sind, werden zu den verwundeten und kranken Soldaten über Verlangen durch das Feldsuperiorat, IX., Schlickplatz 6, Hofauer Kaserne, 1. Stiege, 1. Stock (Tel. Nr. 23886) entsendet. Für katholische Soldaten rumänischer Nationalität stellte sich Feldkurat d. R. G. Peter (untertags Tel. Nr. 2087, des nachts Tel. Nr. 16597) zur Verfügung.

Ehrung der in Wien verstorbenen Verwundeten.

Der Wiener Stadtrat hat beschlossen, alle Angehörigen der österreichisch-ungarischen und deutschen Wehrmacht, die an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen in Wien sterben, ohne Unterschied des Ranges, der Konfession und Nationalität auf einem gemeinsamen Ehrenplatze im Zentralfriedhofe beizusetzen.

Kriegsfrankentransport.

Den Transport der kranken und verwundeten Krieger von den Wiener Bahnhöfen in die Spitäler führt die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft durch, und zwar mit ihren eigenen, mit den von der Gemeinde Wien oder von Privaten beigeestellten Transportmitteln. Den Transport Infektionskranker besorgt ausschließlich die Gemeinde Wien.

Den lokalen Krankentransport-Kolonnendienst übernahmen in Wien nebst der akademischen Hilfslegion der Verband der 47 Wiener freiwilligen Feuerwehren, welche hiefür 600 militärfreie Kräfte in Dienst stellten. Die Mannschaft wird nach Bedarf im Wege der städtischen Feuerwehrzentrale telegraphisch zur Dienstleistung einberufen.

Die Besitzer von Privatautomobilen werden dringendst ersucht, ihre Wagen für die Verwundetentransporte leihweise beizustellen. Privat-

automobile werden nur für die Beförderung von infektiönsfreien, leicht Verwundeten verwendet. Mit der technischen Durchführung dieses Dienstes wurde der automobiltechnische Verein betraut. Anfragen und Anmeldungen an die Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge, IX., Seberingasse 7 (Telephon Nr. 23080), an die Rettungsgesellschaft direkt oder an die Automobilsektion der akademischen Hilfslegion (I., Landstrongasse 1).

Die Gemeinde Wien hat zum Zwecke der Beförderung Verwundeter von den Bahnhöfen in die Spitäler auf der Straßenbahn der Kriegsverwaltung 60 geeignete Wagen zur Verfügung gestellt. In jedem Spezialwagen werden 4 Verwundete auf Tragbahren gebettet oder sitzend befördert. Auf Vorschlag der Straßenbahndirektion hat die Heeresverwaltung für die Verwundetentransporte auch eine Anzahl der gewöhnlichen Autotaximeter verwendet. Auf der Chassis wird nach Abnahme des gewöhnlichen Wagenkastens ein besonders leicht gebauter, allseits durch wasserdichte Plachen abschließbarer neuer Kasten aufgesetzt, der die Aufstellung von Krankenbahren der Länge nach ermöglicht. Bisher wurden gegen 60 solcher Autotaximeter militärisch eingezogen, wovon 33 in der kürzesten Zeit in den Straßenbahnwerkstätten mit den vorgeschriebenen Karosserien versehen wurden. Über Verfügung des Bürgermeisters wurden überdies die für den Betrieb der Stellwagenunternehmung nicht mehr verwendeten Stellwagen bis zur Höchstzahl von 72 Stück der Heeresverwaltung für Zwecke der Verwundetentransporte unentgeltlich überlassen. Die Herstellungskosten für 30 dieser Wagen werden von der städtischen Stellwagenunternehmung getragen.

Infektionsranke werden mit den städtischen Sanitätswagen und -Automobilen und mit eigenen Zügen der städtischen Straßenbahnen (bis jetzt 9 Züge, bestehend aus je 3 Wagen) befördert.

Die städtischen Straßenbahnen stellen nach Bedarf auch Züge für die Beförderung von Rekonvaleszenten bei.

4.

Hilfskrankenpflege durch Hörer und Hörerinnen der Wiener Hochschulen.

Mediziner und Medizinerinnen im ersten Semester sowie Hörer und Hörerinnen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Grund eines Erlasses des Ministeriums des Innern, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 7. August 1914, in eigenen mehrwöchentlichen Hilfskrankenpflegekursen ausgebildet, und zwar in Wien Hörerinnen im Allgemeinen Krankenhause, Hörer im Spitale der Barmherzigen Brüder.

Dauer und Gegenstand der mehrwöchentlichen praktisch-theoretischen Kurse zur Ausbildung freiwilliger Hilfskrankenpflegerinnen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. August 1914, Z. 10327, M. 3.)

Die Hilfskrankenpflegerinnen, die nicht zum selbständigen Pflegedienst, sondern nur zur Unterstützung berufsmäßiger Krankenpflegerinnen bestimmt sind, erhalten in der ersten Woche theoretische Vorträge durch je 6 Stunden in 1. Anatomie und Physiologie, 2. allgemeiner Pathologie mit besonderer Berücksichtigung der Infektionskrankheiten und 3. allgemeiner Krankenpflegetechnik einschließlich der Verbandslehre. Die restlichen Tagesstunden der ersten Woche entfallen auf gruppenweise praktische Übungen an Gesunden sowie am Phantom.

Vom Beginne der zweiten Woche an sind die Schülerinnen zur praktischen Einübung der Verrichtungen, die den Hilfskrankenpflegerinnen unter Aufsicht berufsmäßiger Pflegerinnen überlassen werden können, den einzelnen Krankensälen interner und chirurgischer Krankenabteilungen sowie chirurgischen Ambulatorien zuzuweisen. Für diese Zuteilung sind in der Regel fünf Wochen erforderlich. Je eine Hälfte der Dauer entfällt auf eine interne und eine chirurgische Krankenabteilung.

C. Hilfe für die Soldaten im Felde; Auskunftserteilung in Militär-Angelegenheiten.

1.

R. u. K. Kriegsfürsorgeamt.

Sitz: IX., Berggasse 16.

Zweck: Offizielle Zentralstelle für jede Art der freiwilligen Hilfeleistung mit Ausnahme der Kranken- und Verwundetenpflege und der Fürsorge für die Familien der Einberufenen; Sammlung von Spenden für die Soldaten im Felde, für die Familien der Gefallenen und für andere kriegshumanitäre Institutionen, zugleich amtliche Auskunftsstelle für die verschiedenen Gebiete der freiwilligen Hilfeleistung im Kriege.

Das R. u. K. Kriegsfürsorgeamt*)

gibt bekannt, daß als Liebesgaben für die Soldaten im Felde folgende Naturalspenden erbeten werden: Tee, Schokolade, Kakao, Zucker und

*) Geldunterstützungen werden von dieser Hilfsstelle nur an solche Einberufene gewährt, die von den Militärbehörden zurückgestellt wurden.

Zuckerln, Dauerbäckereien (Kafes, Zwieback, Lebkuchen), Konservenbüchsen, Kompotte, Marmeladen, Medizinalwein, Rum, Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Kautabaß, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz oder Papier, Taschenmesser, praktische Feuerzeuge, Tabakpfeifen, Eßzeug, Seife und Seifenblätter, Bleistifte, Briefpapier, Schafwollfußlappen, Socken, Schneehauben, Leibchen, Leibbinden, Halstücher, Pulswärmer, Ohrenschützer, Wollhandschuhe, Feldstecher usw.

Das k. u. k. Kriegsministerium macht aufmerksam, daß Geldsendungen an die Mannschaften der Armee im Felde ganz unnötig sind. Die Mannschaft ist ausreichend versorgt. Die Tagesnormalportion besteht aus 98 Gramm Kaffeeconserven, 400 Gramm Rindfleisch und 100 Gramm Gemüse (Reis, Gries, Hülsenfrüchte usw.), 400 Gramm Brot (Eierzwieback) und 18 Gramm Tabak. Außerdem trägt jeder Mann 2 Reserveportionen bei sich, die auf besondere Anordnung des Kommandanten dann verzehrt werden, wenn die Normalportionen nicht rechtzeitig oder nicht in genügender Menge erlangt werden können. Jeder Mann bekommt überdies regelmäßig alle 10 Tage die Löhnung und die Feldzulage (für die Mannschaften ohne Chargengrad mindestens 36 h täglich) bar auf die Hand bezahlt. Tatsache ist, daß die Mannschaft genügend Geld zur Verfügung hat und trachtet, dasselbe heimzuschicken.

Für die Beschaffung warmer Bekleidungsgegenstände für die Truppen werden Spenden in den Bureaus der statistischen Zentralkommission, I., Schwarzenbergstraße 5, entgegengenommen. Sehr erwünscht sind Gaben an Material (Strickwolle, Halb- und Schafwollstoffen für warme Fußlappen) und Geld. Postsendungen an den Präsidenten der statistischen Zentralkommission Geheimen Rat Dr. Viktor Mataja. Auskünfte von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags.

2.

a) Wirtschaftliche Landes-Hilfsbureaus und wirtschaftliche Hilfsbureaus in den Gemeinden.

Für die Privatangelegenheiten der Eingerückten.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1914, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 13. August 1914.)

Zur Erledigung privatrechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten ist am Sitz jeder Landesstelle ein wirtschaftliches Landes-Hilfsbureau zu errichten, das aus

7 bis 12 teils juristisch, teils geschäftlich gebildeten, vertrauenswürdigen Personen bestehen soll. Als Lokalkomitees sind in den Gemeinden wirtschaftliche Hilfsbureaus für die Privatangelegenheiten der Eingerückten ins Leben zu rufen, die aus nicht landsturmpflichtigen, mit den Ortsverhältnissen vertrauten, intelligenten und vertrauenswürdigen Personen zu bilden sind.

Die Eingerückten werden darüber belehrt werden, daß sie ihre Wünsche selbst oder mit Hilfe von Kameraden schriftlich möglichst kurz und präzise und, wenn es sich um die Behebung von Geldern handelt, auch unter entsprechender ausdrücklicher Bevollmächtigung des wirtschaftlichen Landes-Hilfsbureaus an ihr unmittelbar vorgesehtes Kommando zu richten haben. Dieses wird die Schriftstücke mit einer Amtsstampiglie versehen, die Echtheit der Unterschriften bestätigen und an das wirtschaftliche Landes-Hilfsbureau jener k. k. politischen Landesstelle leiten, in der der Eingerückte sein ständiges Domizil hat. Das wirtschaftliche Landes-Hilfsbureau wird die einlangenden Wünsche entweder selbst erledigen oder in Fällen mehr lokalen Charakters die Angelegenheit dem wirtschaftlichen Hilfsbureau des Aufenthaltsortes, eventuell mit einer kurzen Anleitung zuweisen.

Das Justizministerium hat jede ihm mögliche Unterstützung dieser Aktion zugesagt. (Vergl. S. 28.)

b) Wirtschaftliches Hilfsbureau der Gemeinde Wien.

(Vgl. oben unter I. A. 14.)

Amtssitz: IX., Peregringasse 2; Amtsstunden an Werktagen von 9—12 Uhr und von 4—7 Uhr; an Sonn- und Feiertagen von 10—12 Uhr.

Geschäftsordnung

für das wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen (Sektion III der Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich). — Genehmigt in der Plenarsitzung vom 26. August 1914.

§ 1.

Der mit Erlaß des Herrn Bürgermeisters von Wien vom 8. August 1914 im Einvernehmen mit dem Herrn Statthalter und dem Herrn Landmarschall von Niederösterreich eingesetzten Kommission für soziale Für-

sorge in Wien und Niederösterreich ist nebst anderen Agenden zugewiesen die Zentralisierung des sozialen Hilfswesens und der Rechtspflege für alle Bedürftigen ohne Unterschied, ob sie durch den Krieg unmittelbar oder durch mit dem Kriege zusammenhängende Notstände der Hilfe bedürftig geworden sind. Für die Gruppe der Rechtshilfe und wirtschaftlichen Beratung der Hilfsbedürftigen wurde in der konstituierenden Sitzung der Kommission am 10. August eine eigene Rechtssektion (III) gebildet, die sich am 11. August 1914 konstituiert hat.

§ 2.

Infolge der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. und 17. August 1914, Z. 9696—M. I. und Z. 10252/M. I., betreffend die Errichtung von wirtschaftlichen Landeshilfsbureaus und wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Bezirke und Gemeinden für Privatangelegenheiten der Einberufenen wurde die Besorgung dieser Angelegenheiten für den Bereich der Gemeinde Wien der entsprechend ergänzten Rechtssektion der Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich übertragen.

Die genannte Sektion hat sohin als wirtschaftliches Hilfsbureau der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen zu fungieren. In demselben ist die niederösterreichische Advokatenkammer, die sich bereit erklärt hat, an der Aktion der unentgeltlichen Rechtshilfe für die Einberufenen und sonstige dieser Vorsorge infolge des Krieges Bedürftige mitzuwirken und diesfalls auch im eigenen Wirkungskreise bereits Vorsorgen getroffen hat, durch einen Delegierten vertreten.

§ 3.

Dem wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde Wien obliegt im Sinne der im § 2 angeführten Ministerialerlässe die rechts- und geschäftskundige Intervention in den ihm von dem bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei gebildeten Landes-Hilfsbureau überwiesenen Angelegenheiten der Einberufenen, die vor ihrer Einberufung in Wien ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

Das Hilfsbureau ist berufen, die ihm auf obigem Wege zukommenden Anliegen der Einberufenen durch gutachtliche Ratschläge, Zuweisung behufs gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertretung, Vornahme von Rechtsgeschäften, Erwirkung der Bestellung von Vormündern oder Kuratoren usw. der förderlichsten Austragung zuzuführen.

§ 4.

In gleicher Weise hat das Hilfsbureau als Sektion der Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich sich der rechtlichen oder geschäftlichen Anliegen der hier ansässigen, durch mit dem Kriege zusammenhängende Notstände der Hilfe Bedürftigen anzunehmen und diesen insbesondere in administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten hilfreich beizustehen.

§ 5.

Das Hilfsbureau richtet in den ihm von der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich (Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen) zur Verfügung gestellten Amtsräumen, IX., Peregringasse 2, unter Mitwirkung der niederösterreichischen Advokatenkammer einen ständigen Dienst ein, indem daselbst seine Mitglieder und freiwillige Mitarbeiter täglich an Werktagen vormittags von 9—12 und nachmittags von 4—7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags von 10—12 Uhr anwesend sein werden, um Hilfsbedürftigen, die sich an das Hilfsbureau wenden, durch Entgegennahme ihrer Anliegen und Erteilung von Auskünften und Ratschlägen behilflich zu sein.

§ 6.

Die Zuweisung der in §§ 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten an die fallweise oder ständig als Referenten bestellten Mitglieder oder Mitarbeiter des Bureaus geschieht durch das Präsidium. Die Evidenzhaltung des Einlaufes obliegt der dem Hilfsbureau beigegebenen Kanzlei. Die Erledigung erfolgt durch den Referenten, eventuell nach kommissioneller Vorberatung in besonders wichtigen und verwickelten Fällen durch ein zu diesem Zwecke gebildetes Subkomitee unter dem Voritze des Obmannes des Bureaus oder eines seiner Stellvertreter.

§ 7.

In den im § 6 bezeichneten Ausnahmefällen wie überhaupt bei der Entscheidung oder Begutachtung wirtschaftlicher Angelegenheiten, die für die Wohlfahrt der hilfsbedürftigen Parteien von größerem Belange sind, hat eine kommissionelle Beratung durch das Plenum oder spezielle je nach der Natur des Falles zusammengesetzte Unterausschüsse des Hilfsbureaus stattzufinden.

§ 8.

Die Plenarsitzungen des Hilfsbureaus finden regelmäßig jeden Montag nachmittags 4 Uhr statt.

Zur Beschlußfähigkeit einer Plenarsitzung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich, dessen Stimme bei gleich geteilten Stimmen den Ausschlag gibt.

§ 9.

Die formalen Bestimmungen über Beschlüsse von Unterausschüssen werden bei deren Einsetzung festgestellt.

§ 10.

Die Ausfertigungen des Hilfsbureaus mit Ausschluß von Zwischenerledigungen sind von dem Obmanne oder einem seiner Stellvertreter und dem Referenten oder dem Kanzleivorstande zu unterfertigen.

§ 11.

Die zur Bestreitung etwaiger Barauslagen des Hilfsbureaus erforderlichen Geldmittel sind im Wege der Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich bei der Gemeinde Wien anzusprechen.

§ 12.

Die Kasse- und Buchhaltungsgeschäfte des Hilfsbureaus werden unter Aufsicht von Organen der Stadtbuchhaltung besorgt, der die Rechnungs-kontrolle bezüglich der finanziellen Gebarung des Hilfsbureaus vorbehalten ist.

§ 13.

Das Hilfsbureau hat provisorisch seine Tätigkeit bereits mit 24. August 1914 begonnen. —

Der Vorstand der niederösterreichischen Ingenieurkammer hat beschlossen, sich als Sachverständiger auf dem Gebiete des Ingenieur- und Vermessungswesens dem wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde Wien kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wenn also durch Unterbrechung technischer Arbeiten infolge Einberufung des ausführenden Ingenieurs oder Geometers Differenzen eingetreten sind, so ist den Interessenten die

Fortführung der unterbrochenen Arbeiten durch einen anderen Techniker und die kostenlose Erlangung von Sachverständigengutachten ermöglicht.

Im wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde wurde ein besonderer Unterausschuß für Wohnungsfürsorge gebildet. Ihm obliegt es, den Einberufenen und ihren Angehörigen wie auch sonstigen infolge des Krieges rechtlich oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen in Wohnungsangelegenheiten, insbesondere in Absicht auf die möglichste Erleichterung bei der Entrichtung des schuldigen Mietzinses, Umgangnahme von der Wohnungskündigung und Hintanhaltung der Delogierung beizustehen.

3.

A. u. I. Militär-Auskunftsstelle.

Sitz: I., Biberstraße 11.

Zweck: Unentgeltliche mündliche und schriftliche Erteilung von Auskunft und Rat in Militärangelegenheiten überhaupt, ferner in persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten an Offiziere und Militärbeamte sowie an deren Witwen und Waisen, insbesondere Information über die Ableistung der Wehr- und Dienstpflicht, Aufnahme in Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, Heirats- und Kautionsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, Steuer- und Gebührensachen, Militär-Versicherungsangelegenheiten, Zivilanstellung u.

D. Sammelwesen für kriegshumanitäre Zwecke.

Rundmachung des Kriegshilfsbureaus vom 10. September 1914.

Das Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern (Fürsorge für die Familien der Einberufenen), das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums (Fürsorge für unsere Kämpfer und deren Witwen und Waisen) und die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze (Fürsorge für die verwundeten und kranken Krieger) teilen, wie bereits mehrfach verlautbart wurde, den aus Sammlungen sowie aus dem Verkaufe einer Reihe offizieller Verschleißgegenstände erwachsenen Erlös untereinander zu gleichen Teilen.

Der Verkauf der offiziellen Artikel wird durch die technische Betriebszentrale des Kriegshilfsbureaus des Ministeriums des Innern, Wien, I. Bezirk, Hoher Markt 5, 2. Stock, besorgt, und es gelangen dortselbst nachstehende Gegenstände offiziell zum Verkaufe:

1. Patriotische Kokarden:

a) Margueritenform, Seidenposamentier-Arbeit, Knopf mit Schachbrett in der Mitte, Seidenösen herum;

b) Anemonenform.

Beide Typen mit Knopf oder Sicherheitsnadel in folgenden Farben: Schwarz-gelb, Rot-weiß-grün, Schwarz-gelb—rot-weiß-grün, Schwarz-gelb—schwarz-weiß-rot.

Sämtliche Muster sind gesetzlich geschützt, Nachahmung daher strafbar. Der Verkaufspreis beträgt pro Stück 30 Heller.

2. Medaillon mit den Bildnissen Ihrer Majestäten des Kaisers Franz Josef I. und des Kaisers Wilhelm II. Aus Alpaka Silber pro Stück 60 Heller, aus Bronze pro Stück 50 h.

3. Medaillon mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Aus Zelluloid pro Stück 30 h.

4. Emailfahnen: Österreichisch-ungarische Kriegsflagge; Schwarz-gelbe Fahne; Fahne in österreichisch-ungarischen und reichsdeutschen Farben. Preis pro Stück 50 h.

5. Briefverschlusmarken in Markenheftchen: Erste Serie: Berühmte Feldherren, 18 Stück 1 K; zweite Serie: Verwundeter Krieger, 12 Stück 50 h.

6. Kriegskalender, enthaltend eine Übersicht über Kriegsvorschriften und Kriegshilfsweisen sowie Kalendarium der Kriegseignisse. Preis 40 h.

7. Rechnungszettel in allen Landesprachen: a) für Gast- und Kaffeehäuser in Paketen zu 100 Stück zu 3 und 2 h; b) für Geschäfte in Paketen zu 100 Stück zu 2 h.

8. Ansichtskarten: a) Ihre Majestäten Kaiser Franz Josef I. und Kaiser Wilhelm II. zu Pferd. Naturaufnahme von den Manövern in Meseritsch; b) Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. nach erfolgter Kriegserklärung und Begrüßung durch den Bürgermeister von Wien in Schönbrunn; c) Abmarsch von Ulanen; d) vier Bilder vom Kriegsschauplatz. Preis pro Stück 15 h.

9. Schwarz-gelbe Kreuzbrotsche mit dem Wappen der Stadt Wien. Preis 2 K.

10. Kriegsglücksringe, bestehend aus einem glatt polierten Hufnagel, mit Handgravierung. Preis 2 K.

Die unter 9. und 10. bezeichneten Gegenstände werden zugunsten der Ausspeisung Arbeitsloser in Wien verkauft.

11. Bignetten für Sammelbüchsen mit offizieller Aufschrift unentgeltlich.

12. Allerseelenblumen in zwei Farben; für gewerbliche Abnehmer in Kartons zu 100 Stück um 14 K, für Private zum Preise von 20 h per Stück.

Das P. T. Publikum wird eingeladen, sich an dieser patriotischen Sammelaktion durch rege Bestellungen der vorangeführten Gegenstände zu beteiligen, deren Erzeugung einer sehr bedeutenden Anzahl sonst Arbeitsloser ausreichenden Verdienst sichert. Bestellungen sind an die technische Betriebszentrale des Kriegshilfsbureaus des Ministeriums des Innern, Wien, I. Bezirk, Hoher Markt 5, 2. Stock, zu richten.

Zusendungen erfolgen nach Maßgabe des Vorrates und der Reihenfolge des Einlangens der Bestellungen im allgemeinen gegen Nachnahme, unter Umständen auch gegen Verrechnung unter Anschluß des Posterslagscheines, Postsparkassentonto Nr. 149.622. Sofortige Bestellung ist im Interesse der Regelung der Erzeugung sehr wünschenswert.

Die Verschleißstellen der offiziellen Verkaufsgegenstände sind durch mit dem kaiserlichen Adler und der Unterschrift „Kriegshilfsbureau des k. k. Ministeriums des Innern“ versehene Plakattafeln kenntlich gemacht.

Bewerber um derartige Verschleißstellen wollen sich mündlich oder schriftlich an die erwähnte technische Betriebszentrale wenden.

Mit Ausnahme der Tabaktrafiken wird den Inhabern von offiziellen Verschleißstellen im allgemeinen ein Rabatt nicht gewährt, doch ist die Betriebszentrale ermächtigt, über ausdrückliches Verlangen einen Rabatt bis zu 5% zu gewähren.

Alle hier nicht angeführten, von privater Seite ausgegebenen Verkaufsgegenstände sind nicht offiziell; Abmachungen wegen Zuführung eines prozentuellen Teiles des Erträgnisses beim Verkaufe bestimmter Waren wurde von keinem der drei beteiligten Faktoren getroffen.

Das P. T. Publikum wird daher ersucht, nur die offiziellen Verschleißgegenstände zu kaufen, bei welchen allein ein Gewinn für die kriegshumanitären Zwecke tatsächlich verbürgt ist.

Für den Fall als ein weiterer offizieller Verschleißgegenstand zur Ausgabe gelangt, wird dies entsprechend verlautbart werden.

E. Fürsorge für die nicht im Felde stehende Bevölkerung und für einzelne Berufsgruppen derselben.

1. Arbeitsvermittlung.

a) Organisation der Arbeitsvermittlung in Österreich.

(Bezirks- und Landesarbeitsnachweise, Zentralstelle.)

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit Erlaß vom 8. August 1914, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 9. August 1914, Maßnahmen angeordnet, welche den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zwischen den einzelnen Gemeinden, den Bezirken und auch größeren Gebieten ermöglichen sollen.

Am Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft wird eine mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertraute Persönlichkeit, die sich der allgemeinen Achtung erfreut, jedoch dem Stande der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmer nicht angehört, mit der Aufgabe betraut werden, in Erfüllung patriotischer Pflicht unter Heranziehung freiwilliger Hilfskräfte und mit Hilfe von freiwillig aufgebrachtten Mitteln eine Bezirksarbeitsnachweisstelle zu bilden.

Diese Bezirksarbeitsnachweisstellen werden im Einvernehmen mit den Gewerbegeoffenschaften, den landwirtschaftlichen Vereinen, den Jugendfürsorgeorganisationen usw. vorzugehen haben. Sie werden von den Erntekommissionen die Anmeldungen über einen durch die lokalen Hilfskräfte nicht befriedigten Bedarf an landwirtschaftlichem Arbeitspersonal, beziehungsweise über einen etwa vorhandenen Überschuß an Arbeitskräften entgegennehmen und auf Grund dieser Mitteilungen einen Austausch von Arbeitskräften zwischen den einzelnen Gemeinden des Bezirkes vornehmen. Einen sich dann noch ergebenden Bedarf oder aber die Tatsache, daß im Bezirke überschüssige Arbeitskräfte vorhanden sind, welche bereit wären, in entfernteren Gegenden Arbeit anzunehmen, haben die Bezirksarbeitsnachweisstellen der am Sitze jeder Landesstelle zu aktivierenden Landesarbeitsnachweisstelle bekanntzugeben. Mit der Funktion einer Landesarbeitsnachweisstelle sollen womöglich die in den meisten Landeshauptstädten bereits bestehenden öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten betraut werden. Wo solche fehlen, wird in der Regel das Bürgermeisteramt die Aktivierung der Landesarbeitsnachweisstelle zu übernehmen haben. Die Landesarbeitsnachweisstellen werden gegenüber den Bezirksorganisationen dieselbe Funktion zu erfüllen haben wie die Bezirksarbeitsnachweise gegenüber den Erntekommissionen.

Den im Lande herrschenden Mangel oder Überfluß an Arbeitskräften werden die Landesarbeitsnachweisstellen der Zentrale in Wien (Kommission für soziale Fürsorge) mitteilen.

b) Organisation der Arbeitsvermittlung in Wien und Niederösterreich.

(Vergl. die Mitteilung in der „Wiener Zeitung“ vom 11. August 1914, Seite 31.)

Die Arbeitsvermittlungsanstalten Wiens schlossen sich für die Dauer des Krieges freiwillig und unter voller Aufrechterhaltung ihrer inneren Selbständigkeit zu einer gemeinsamen Organisation zusammen und verpflichteten sich, jene bei ihnen angemeldeten Arbeitsstellen und Arbeitskräfte, die sie mit ihren eigenen Arbeitskräften nicht vermitteln können, einer Zentralstelle bekanntzugeben.

Diese Zentralstelle für Wien und Niederösterreich wurde von der Gemeinde Wien im Bureau der Kommission für soziale Fürsorge, I., Stock-im-Eisen-Platz (vergl. Seite 90) errichtet.

Die Durchführung der Arbeitsvermittlung besorgt für gewerblich-industrielle Arbeiter, für kaufmännische Hilfsarbeiter und verwandte Berufe das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamts in Wien (vergl. Seite 91), für landwirtschaftliche Arbeiter die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, I., Schauergasse 6.

Als beratendes Organ für die Fragen der Arbeitsvermittlung wurde eine Kommission, bestehend aus Vertretern der staatlichen und autonomen Behörden, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, eingesetzt.

In den Landgemeinden Niederösterreichs wird am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft, wie oben unter 1. a) ausgeführt wurde, durch freiwillige Kräfte eine Bezirksarbeitsnachweisstelle errichtet. Diese Bezirksarbeitsnachweisstellen haben mit der Zentralstelle in Wien in direkte Verbindung zu treten und ihr alle jene Arbeitsstellen und Arbeitskräfte fortlaufend bekanntzugeben, die sie selbst in den Gemeinden des Bezirkes nicht vermitteln können.

Alle der Organisation angeschlossenen Vermittlungsstellen und Verbände erhalten einheitliche Formulare, die während der Kriegszeit zur kostenlosen Reise des an die Arbeitsstelle entsendeten Arbeiters berechneten.

Die Vermittlungsstellen des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien sind auf Seite 91 angeführt.

Sonstige Arbeitsnachweise.

A. In Wien.

1. Bei den Gewerbege nossenschaften.

Genossenschaft der Milchmeier, Milchhändler, Milch- und Milchproduktenverschleißer, Wien, XV/1, Zollernspergasse 6.

Zünngung der Fuß- und Wagenschmiede usw., Wien, VIII., Blindengasse 33.

Genossenschaft der Graveure und Emailleure usw., Wien, VII., Siebensterngasse 23.

Genossenschaft der Posamentierer, Wien, VII., Schottenfeldgasse 36.

Genossenschaft der Schuhmacher, Wien, VIII., Florianigasse 66.

Genossenschaft der Friseure usw., Wien, VI., Mollardgasse 1.

Genossenschaft der Wäscher und Wäschepußer, Wien, II., Castellezgasse 14.

Genossenschaft der Gastwirte, Wien, I., Nibelungengasse 8.

Genossenschaft der Anstreicher und Wagenladierer, Wien, V., Schönbrunnerstraße 66.

Genossenschaft der Zimmerpußer- und Reinigungsanstalten, Wien, VIII., Loidoldgasse 32.

Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Wien, IV., Lothringerstraße 10.

Genossenschaft der Bürsten- und Pinselmacher, per Adresse: Rudolf Bieraky, IV., Mayerhofgasse 7.

Genossenschaft der Wagner, Wien, IX., Pulverturm-gasse 8.

Genossenschaft der Chemischpußer und Appreteure, Wien, VI., Miller-gasse 35.

Genossenschaft der Kürschnermeister, per Adresse: Hugo Beywoda, Wien, VI., Mariahilferstraße 105.

Genossenschaft der Drechsler, Wien, VI., Spörlingasse 6.

2. Vermittlungsstellen von Organisationen der Arbeitgeber.

Wiener Industriellenverband, Wien, III., Schwarzenbergplatz, Industrie-haus.

Wiener Hausfrauenverein, Wien, I., Heiligenkreuzerhof.

Österreichischer Arbeitgeber-Hauptverband, Wien, I., Eschenbachgasse 11.

3. Vermittlungsstellen von Fachvereinen der Arbeitnehmer.

Verband der Porzellanarbeiter-Gruppe, Wien, VI., Gumpendorfer-straße 141, per Adresse: Fr. Loidold, XII., Wolfganggasse 17.

Zentralverein der Bildhauer und Gießer Österreichs, Wien, V., Castelligasse 20.

Verband der Steinarbeiter Österreichs, Wien, VI., Schmalzhofgasse 17.

Österreichischer Metallarbeiter-Verband, Wien, V., Rohlgasse 27.

Zentralverein der Gießereiarbeiter, Wien, VIII., Lerchenfeldberggürtel 58.

Verband christlicher Eisen- und Metallarbeiter Österreichs, Wien, XV., Arnsteingasse 33.

Verein der Kupferschmiede Österreichs, Wien, V., Am Hundsturm 2.

Verein der Juweliere, Gold- und Silberschmiede Österreichs, Wien, VI., Kopernikusgasse 12.

Fortbildungsverein der Musikinstrumentenmacher, Wien, V., Bräuhausgasse 17.

Verband der Holzarbeiter Österreichs, Wien, V., Margaretenstraße 112.

Verband der Drechsler und verwandter Berufe, Wien, VII., Kaiserstraße 50.

Verband christlicher Textilarbeiter Österreichs, Wien, XIV., Sechshäuserstraße 9.

Union der Textilarbeiter Österreichs, Ortsgruppe der Posamentierer, Wien, VII., Zieglergasse 25.

Verband der Schneider und verwandter Berufe Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 62, III/1.

Verein der Schuhmacher Österreichs, Wien, VII., Wimberggasse 5.

Zentralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter und Arbeiterinnen Österreichs, Wien, VIII., Lerchengasse 13.

Verein der Friseurgehilfen Österreichs, Wien, VI., Königseggasse 10.

Reichsverein aller Angehörigen der Schirmbranche Österreichs, Wien, XV., Markgraf Rüdigerstraße 24.

Verein der Buchbinder usw. Österreichs, Wien, V., Stöbergasse 11.

Verband christlicher Arbeiter und Arbeiterinnen für Buchbindereien und verwandte Berufe Österreichs, Wien, V., Gießaufgasse 5, I/8.

Verband christlicher Bäckerarbeiter Österreichs, Wien, XVII., Ottaringerstraße 16.

Fachverein der christlichsozialen Zuckerbäckergehilfen, Wien, VIII., Auerspergstraße 11.

Fachverein der christlichen Fleischselchergehilfen, Wien, XVII., Bergsteiggasse 40.

Verband der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs, Wien, V., Christofgasse 6.

Zentralorganisation der Hotel-, Gast- und Kaffeehaus=Angestellten Österreichs, Wien, IV., Schöffergasse 24.

Verein der Hotel- und Restaurant=Angestellten „Genfer Verband“, Wien, VI., Papagenogasse 4.

Wiener Kellner=Verein, Wien, I., Schulhof.

Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 62.

Zentralverband der Maurer Österreichs „Ortsgruppe der Gipser“, Wien, VII., Neubaugasse 66, Gasthaus.

Verband der Zimmerer, Wien, VI., Bürgerhospitalgasse 17.

Österreichischer Senefelderbund, Wien, VII., Zieglergasse 25.

Verband der Maschinisten und Heizer und deren Berufsgenossen Österreichs, Wien, VII., Lerchensfelderstraße 78—80.

Österreichischer Maschinistenbund, Wien, XX., Brigittenauerlande 32.

Allgemeiner Fortbildungs-, Kranken- und Alters=Unterstützungsverein der Geschäftsdienner, Wien, I., Wipplingerstraße 8, Gasthaus.

Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Österreichs, Wien, I., Werbertorgasse 9.

Zentralverband christlicher Handelsangestellter Österreichs, Wien, VII., Burggasse 67.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen=Verband, Wien, VII., Neustiftgasse 137.

Verband christlicher Handelshilfs-, Expedition- und Verkehrsarbeiter Österreichs, Geschäftsstelle: II., Castellezgasse 12, II., III., 30.

I. Christlicher Hausbeforger- und Portierverein, Wien, VIII., Tagergasse 32.

Unterstützungsverein der herrschaftlichen Diener, Wien, I., Pestalozzigasse 3.

Verband der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandter Berufe Österreichs, Wien, VI., Kopernikusgasse 12.

Union der Bühnenpersonale Österreichs, Wien, VIII., Josefstädterstraße 32.

Gewerkschaft der Lederarbeiter Österreich=Ungarns, Wien, XII., Grieshofgasse 5.

Reichsverein der Buchdrucker, Steindruckerei-, Zeitungsarbeiter und Schriftgießerei=Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Österreichs, Wien, VII., Seidengasse 15.

Allgemeiner Verband der Lohnfuhrwerksgehilfen Österreichs, Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.

Christlichsozialer Arbeiterverein, Wien, VII., Kaiserstraße 8.

Katholischer Gesellenhauptverein, Wien, VI., Gumpendorferstraße 39.

Verband christlicher Holzarbeiter Österreichs, Wien, VI., Agidigasse 22.

Bund der österreichischen Gastgewerbeangestellten „Sektion Binda-bona“, Wien, VIII., Piristengasse 34.

Verband christlicher Fleischselchergehilfen Österreichs, Wien, III., Hauptstraße 165, Gasthaus.

Deutscher Gewerkschaftsverband, Wien, XVI., Lerchenfelder Gürtel 31.

Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Österreichs, Wien, I., Weihburggasse 14.

Verband der Bäckerarbeiter Österreichs, Lokalorganisation, Wien, XV., Markgraf Rüdigerstraße 27.

Verein des geprüften ärztlichen Hilfspersonales Österreichs, Wien, IX., Brünnbadgasse 15.

Verein christlicher Heimarbeiterinnen, Wien, XIV., Arnsteingasse 33.

Verein der Heimarbeiterinnen, Wien, VI., Webgasse 34.

Deutsche Zentralstellenvermittlung Österreichs, Wien, VI., Matrosen-gasse 9.

Hilfsverein für Lehrlingmädchen und jugendliche Arbeiterinnen, Wien, VI., Gumpendorferstraße 139.

Allgemeiner österreichischer Zentralverband des ärztlichen Hilfs-personales, Wien, IX., Mariannengasse 25.

Österreichischer Privatgärtnerverband, Wien, III., Beatrixgasse 14.

Fachverein der österreichischen Kaffeehausangestellten, Wien, IX., Liechtensteinstraße 2, Restauration Stephan Schulz.

Verband der deutschen Privatbeamten, Handels- und Industrieange-stellten usw. Österreichs (Verband 1913), Wien, VIII., Lerchenfelderstraße 66.

Arbeitsvermittlung der Seidenfärber, Wien, V., Bräuhausgasse 84.

Zentralverband der Glasarbeiter Österreichs, Gruppe der Glaser und Glaschleifer, Wien, VI., Randslgasse 12.

Reichsverband der Fleischhauer- und Selchergehilfen Österreichs, Wien, III., Stanislausgasse 5.

Verein der Schuhmacher Österreichs, Ortsgruppe der Schuhoberteil-arbeiter, Wien, XV., Sorbaitgasse 6.

Arbeitsvermittlung der Hafner und Ofenseher Österreich-Ungarns, Wien, VII., Mariahilferstraße 56, Restauration „zum grünen Baum“.

Paritätischer Arbeitsnachweis der österreichischen Buchdrucker, Wien, VII., Halbgaſſe 2.

Verband der Bahntechnikergehilfen Oeſterreich-Ungarns, Zentrale: Wien, VI., Gumpendorferſtraße 62.

4. Vereine für Arbeitsvermittlung.

Verein für unentgeltlichen Arbeitsnachweis, Wien, II., Taborſtraße 59.

Zentralverein für Lehrlingsunterbringung, Wien, VI., Hirſchengaſſe 9.

Böhmisches Lehrlingsheim, Wien, XV., Herklozgaſſe 27.

Arbeitsvermittlung der Zuckerbäcker, Wien, VI., Gumpendorferſtraße 89.

5. Sonstige Organisationen, welche Arbeit vermitteln.

a) Wirtschaftliche:

Vereinigung der arbeitenden Frauen, Wien, I., Am Hof 11.

Wiener Kaufmännischer Verein, Wien I., Johannesgaſſe 4.

Verein für Kindergärten und Kinderbewahranſtalten und öſterreichiſche Arbeitsvermittlung, Wien, VII., Burggaſſe 14.

Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländiſchen Iſraeliten, Wien, IX., Grünentorgaſſe 26.

Verein katholiſcher Lehrerinnen und Erzieherinnen in Oeſterreich, Wien, I., Nikolaigaſſe 1.

Verband der chriſtlichen Jugend Oeſterreichs, Zentralſtelle: Wien, IX., Pulverturmgaſſe 15.

b) Humanitäre:

Aſylverein für Obdachloſe, Wien, XII., Aſylgaſſe 2.

Wiener Unterſtützungsverein für aus der Haft Entlaſſene und Familien von Verhafteten, Wien, VIII., k. k. Landesgericht, Parterre 17.

Öſterreichiſche Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Wien, VI., Köſtlergaſſe 5.

Verein „Werk des hl. Philipp Neri“, Wien, I., Himmelfortgaſſe 19.

Kongregation der frommen Arbeiter, Wien, XV., Gebrüder Langgaſſe 7.

B. In Niederösterreich.

Bermittlungsstellen von Fachvereinen der Arbeitnehmer.

Verband der Bäckerarbeiter, „Ortsgruppe St. Pölten“, Fremsergasse 16.

Verband der Bäckerarbeiter, „Ortsgruppe Baden“, Baden bei Wien, Braitnerstraße 34, Gasthaus.

Deutsche Zentralstellenvermittlung, Österr. Geschäftsstelle in Liefing.

Deutsche Zentralstellenvermittlung, Österr. Geschäftsstelle in Gmünd-Erdweis.

c) Reichsarbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, I., Schauslegasse 6.

Die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft ist bestrebt, die arbeitslos gewordene städtische und industrielle Bevölkerung (Männer, Frauen und Kinder über 12 Jahren) zur Verwendung in der Landwirtschaft als Ersatz der männlichen einberufenen Bevölkerung auf dem Lande heranzuziehen. Die Landwirte haben für die Vermittlung keine Gebühr zu entrichten, die vermittelten Arbeitskräfte haben freie Bahnfahrt bis zum Bestimmungsorte.

Für diese aushilfsweise Verwendung der städtischen Bevölkerung in der Landwirtschaft kommen vorzugsweise folgende Kategorien in Betracht:

1. Personen, die sich in dienender Stellung befunden haben (Hausdiener, Hausknechte, weibliches Dienstpersonal) und vom Lande stammen.
2. Kutscher, Pferdewärter, Stallburschen usw. für die Viehpflege in der Landwirtschaft.
3. Personen, die in städtischen Gartenbaubetrieben gearbeitet haben.
4. Personen, die vermöge ihrer bisherigen Beschäftigung für die Wartung von Dampfmaschinen, Elektromotoren und sonstigen Maschinen geeignet sind.
5. Personen aus der Industrie und dem Gewerbebestande, wie Maurer, Erdarbeiter, Zimmerleute, Tagelöhner, die sich vermöge ihrer bisherigen Beschäftigung und wegen ihrer Herkunft vom Lande für landwirtschaftliche Arbeiten eignen.
6. Frauen von Eingerückten, die bisher kleine Haushalte geführt haben.
7. Studierende von landwirtschaftlichen Hoch- und Mittelschulen (als Ersatz für Güterbeamte), von Maschinenbauerschulen (für Maschinenwärter-

dienste), von allgemeinen Mittelschulen (für den Aufsichtsdienst und für manuelle Arbeiten).

8. Knaben und Mädchen von zwölf Jahren aufwärts für leichtere landwirtschaftliche Arbeiten.

2. Sicherung des Sanitätsdienstes.

A. Erlaß des Ministeriums des Innern, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 7. August 1914.

- a) Kandidaten und Kandidatinnen der Medizin können während der Dauer der Mobilisierung
 - α) zu Hilfsdiensten in Kranken- oder sonstigen Fürsorgeanstalten herangezogen werden oder
 - β) zur Sicherung des Sanitätsdienstes in eigenen Kursen in der Durchführung der Maßnahmen unterwiesen werden, die im Epidemiegesetze zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten vorgesehen sind. (Mitwirkung bei Erhebungen über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, Entnahme von Objekten für die bakteriologisch-diagnostische Untersuchung, Mitwirkung bei der Durchführung des Desinfektionsverfahrens und bei Vornahme von Notimpfungen.)
- b) Zur Unterstützung des technischen Personales großer Krankenanstalten werden Hörer der technischen Hochschule herangezogen, zur Mitwirkung im Verwaltungsdienste der Spitäler die Hörer anderer Hochschulen.
- c) An der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien wurde für Frauen und Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren ein Kurs für erste Hilfe und Krankenpflege errichtet.
- d) Das Rote Kreuz veranstaltet Wiederholungskurse über die Pflege von Infektionskranken. Beginn des ersten Kurzes am 17. August 1914 um 4 Uhr im IX. Bezirke, Kinderspitalgasse 15 (serotherapeutisches Institut). Zugänglich für alle ausgebildeten geistlichen und weltlichen Pflegepersonen.
- e) Im Spitale der israelitischen Kultusgemeinde, XVIII., Währinger Gürtel 97 wurden Pflegerinnenkurse zur Ausbildung in der ersten Hilfe und in der Verwundetenpflege errichtet.

B. Sicherung des ärztlichen Dienstes in Wien.

Durch die Einrückung wurde der Stadt Wien eine große Anzahl von Ärzten entzogen. Zur Durchführung eines klaglosen Sanitätsdienstes für die Zivilbevölkerung, für die Krankenanstalten und für den eventuell erforderlichen Epidemiedienst hat der Vorstand der Wiener Ärztekammer alle Ärzte, welche weder im Heere noch in der Landwehr noch im Landsturm eine Bestimmung haben, veranlaßt, an das Permanenzkomitee, I., Börsegasse 1, Name, Adresse, Geburtsdatum und ihre besondere Verwendung (als Amtsarzt, Polizeiarzt, städtischer Arzt, Rassenarzt, Spitalarzt usw.) schriftlich bekanntzugeben.

3.

Sicherung der Fortführung des Dienstes in öffentlichen Ämtern und in technischen Betrieben.

- a) Die Hörer der k. k. Technischen Hochschule in Wien halten sich für den Aushilfsdienst in staatlichen und Gemeindeämtern und in technischen Betrieben bereit.
- b) Die Direktionen der staatlichen gewerblichen Lehranstalten wurden durch einen Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 15. August 1914, verständigt, daß sich die Schüler dieser Lehranstalten zu freiwilligen untergeordneten Hilfsdiensten in technischen und gewerblichen Betrieben, zu Schreibarbeiten in Ämtern und an sonstigen öffentlichen Stellen usw. bereitfinden mögen.
- c) Auch die auf Seite 92 besprochenen Schülerhilfskorps stehen für freiwillige Dienstleistungen in Ämtern bereit.
- d) Der Reichsverein der Buchsachverständigen und Bücherrevisoren (I., Heinrichsgasse 2) hat in einem Aufrufe jene Personen, insbesondere Pensionisten, die fähig und bereit wären, im administrativen Fache freiwillig zu wirken, aufgefordert, ihre Dienste speziell dem Staate und anderen Ämtern zur Verfügung zu stellen. Anmeldungen sind im schriftlichen Wege unter Beifügung einer Beschreibung des Lebensganges an die Zentralleitung des Reichsvereines zu richten.

4.

Sicherung des tierärztlichen Dienstes.

Die Hörer der k. u. k. tierärztlichen Hochschule in Wien wurden vom Rektorate dieser Hochschule aufgefordert, sich für den tierärztlichen Hilfsdienst während des Krieges bereitzuhalten.

5.

Sicherung der notwendigen gesellschaftlichen Arbeit.

- a) Reichsarbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft. (Vergl. oben unter E, 1, c.)
- b) Die k. k. Hochschule für Bodenkultur hat ihre Hörer eingeladen, sich für öffentliche und private, infolge der Mobilisierung notleidend gewordene land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Meliorationsarbeiten als freiwillige Kräfte bereitzufinden. Anmeldungen im Rektorate; Zuweisung im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien und mit dem allgemeinen Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften Österreichs.
- c) Die Direktionen und Leitungen der staatlichen gewerblichen Lehranstalten wurden vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten verständigt, daß die freiwillige Hilfeleistung der Zöglinge bei den landwirtschaftlichen Erntearbeiten erwünscht ist.
- d) Die Schülerhilfskorps sollen unter anderem auch Verwendung finden zur Unterstützung der Approvisionierungsarbeiten und zum Aufsichtsdienste auf Feldern, in Weinbergen und Gärten in der Umgebung Wiens.

6.

Hilfe für einzelne Bevölkerungskreise.**A. Hilfsstelle für Gewerbetreibende.**

Errichtet vom Deutsch-österreichischen Gewerbebunde, I., Wallnerstraße 8.
Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends.

Aufgaben der Hilfsstelle:

- a) Auskunftserteilung in allen Angelegenheiten, die sich durch die Einberufung von Gewerbetreibenden oder ihrer Hilfskräfte ergeben, und unentgeltliche Intervention bei allen kompetenten Amtsstellen und bei den errichteten freiwilligen Hilfsstellen.

- b) Zuweisung von Arbeit und Verdienst an Gewerbetreibende, deren Familien, an gewerbliche Angestellte und Hilfsarbeiter durch Intervention bei den maßgebenden Ämtern.
- c) Die Auskunftsstelle ist bereit, die Erfüllung von Verbindlichkeiten in den vom Kriege betroffenen Ländern mit allem Nachdruck anzubahnen.

B. Permanenzkomitee von Industrie, Gewerbe und Handel.

Einberufen vom Präsidium der Wiener Handels- und Gewerbekammer.

Sitz im Gebäude der Wiener Handels- und Gewerbekammer, I., Stubenring.

Das Permanenzkomitee hat eine ständige Auskunftsstelle mit der Aufgabe organisiert, für die Aufklärung aller auftauchenden Fragen zu sorgen, berechnete Wünsche der Interessenten durchzusetzen, auf die Abstellung etwaiger Übelstände hinzuwirken und eine rasche und sichere Beziehung der wirtschaftlichen Kreise mit den Behörden zu vermitteln. Ferner wurde die Errichtung eines Einigungsausschusses veranlaßt, um eine den individuellen und speziellen Erfordernissen der einzelnen Branchen angepaßte Regelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kaufleuten wegen ihrer Verpflichtungen im Zusammenhange mit den durch das Moratorium, die Ausfuhrverbote und sonstigen Beschränkungen geschaffenen Verhältnissen zu erzielen.

C. Kriegskreditbank. (Hilfsaktion der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und der Gemeinde Wien.)

(Für Industrielle, Gewerbe- und Handelstreibende.)

Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer hat die Errichtung einer Kriegskreditbank und die Übernahme einer Ausfallgarantie im Betrage von 2.000.000 K für eine solche Bank beschlossen. Die Kriegskreditbank soll Industriellen, Gewerbe- und Handelstreibenden des n.-ö. Kammer Sprengels durch Gewährung von Eskomptekredit und durch Akzeptkredite auf Grund von Außenständen zu Hilfe kommen. Die n.-ö. Kriegskreditbank wird mit einem Aktienkapital von 6.000.000 K, zerlegt in 6000 Stück Aktien zu 1000 K, gegründet werden. Die österr.-ungar. Bank hat die Gewährung eines Reeskomptekredites in der fünffachen Höhe des eingezahlten und des Garantiekapitals zugesichert. Die Gemeinde Wien hat die Ausfallgarantie für einen Betrag von 2.000.000 K übernommen.

Weiter ist von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer ein Fonds von 400.000 K zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an kleinere Unter-

nehmer zur Fortführung und Aufrechterhaltung ihrer Betriebe und Geschäfte gewidmet worden. Die Darlehen werden gegen Schuldschein unverzinslich auf kurze Frist, in der Regel nicht für mehr als 3 Monate gewährt und sind zur Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien, Waren, Arbeitsbehelfen und zur Deckung der Regie bestimmt. Bei der Darlehensgewährung sind Betriebe, welche Angestellte beschäftigen, zu bevorzugen. Unbedingte Voraussetzung ist der Nachweis, daß der Darlehenswerber in den letzten 2 Jahren seine Bücher in ordentlicher Weise geführt hat. Die Darlehen werden durch das Kammerpräsidium auf Antrag des Kleingewerbeförderungsausschusses gewährt.*)

Weitere 100.000 K wurden dem Präsidium der Kammer für andere im Rahmen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegende Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

D. Lehrlingsfürsorge.

Entlassene Lehrlinge sind vor allem an ihre Genossenschaft zu weisen; falls diese den Lehrling nicht unterbringen kann, hat sich die Lehrlingsfürsorgekommission des Fortbildungsschulrates in Wien bereit erklärt, die Fürsorge für Lehrlinge zu übernehmen, die sich infolge der allgemeinen Mobilisierung ohne Lehrstellen oder ohne Unterkunft, Verköstigung und Aufsicht befinden. Die Gewerbe-Genossenschaften, Lehrmeister und Lehrlinge, deren Eltern und Vormünder werden eingeladen, sich in allen Fällen der notwendig gewordenen Entlassung an die Geschäftsstelle der Lehrlingsfürsorgekommission, VI., Mollardgasse 87, während der Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags (Telephon Nr. 8359, 11221, 11222) mündlich oder schriftlich zu wenden.

E. Kriegsfürsorgeaktion der k. k. Postbeamten.

- a) Sammelaktion für alle Zwecke der Kriegsfürsorge: Die Organisation der Postbeamtenschaft, der Postbeamtinnen, der Maturantenvereine der Postverkehrsbeamten, der Zentralvereine der Postadjunkten und Offizianten, der Reichsverein der Postoffiziantinnen, der Zentralverein der Postoffiziantinnen und der Zentralverein der im Postdienste stehenden Staatsmechaniker hat eine Hilfsstelle für Kriegsfürsorgezwecke gegründet, um die Fürsorgetätigkeit der Postbeamtenschaft einheitlich zu organisieren. Die Hilfsstelle befindet sich im VI. Bezirke, Liniengasse 18.

*) Die Gemeinde Wien hat dem Kreditvereine der städtischen Zentralspar-
kasse einen weiteren Kredit von 1 Million Kronen bewilligt.

- b) Standesangelegenheiten: Die Hilfsstelle hat sich weiter die Aufgabe gestellt, alle Angelegenheiten von zum Waffen- oder Felddienste einberufenen Staatsangestellten und deren Angehörigen, soweit sie in den Rahmen der Fürsorgetätigkeit fallen, zu behandeln.

F. Notfonds der Gewerkschaften.

Zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Organisationen, die in bedeutendem Maße von arbeitslos gewordenen Arbeitern und ihren Familien in Anspruch genommen werden, hat die Gewerkschaftskommission einen Notfonds gegründet und sich an die Öffentlichkeit um Beiträge gewendet. Empfangsstelle: Gewerkschaftskommission, V., Rechte Wienzeile 97.

G. Kriegsfürsorge für Musiklehrer.

Der österreichische musikpädagogische Verband richtet an alle musikfreundlichen Familien die Bitte, ihre Kinder möglichst bald einen guten und geordneten Unterricht beginnen zu lassen. Auskunft über tüchtige Musiklehrer im IV. Bezirke, Wehringergasse 3 (Telephon Nr. 294/VI) zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags. Das Komitee hat einen Unterstützungsfonds für Musiklehrer gegründet, der Standesgenossen unverzinsliche Darlehen geben soll. Zuschriften und Spenden an Direktor Kaiser, VII., Halbgasse 9 (Telephon Nr. 37694/VI); Postsparkassentonto 109.336.

H. Künstlerfürsorgekomitee.

Alle Wiener Künstlervereinigungen haben sich zu einem Künstlerfürsorgekomitee zusammengeschlossen, das die Aufgabe hat, Unterstützungen in Geld und in Speisemarken, ferner Darlehen und Mietbeiträge sowie Rechtshilfe zu gewähren und Arbeit zu vermitteln. Die Durchführung hat der Wirtschaftsverband bildender Künstler Österreichs übernommen. Amtszokal: I., Schillerplatz 3; an Wochentagen von 9—12 Uhr. Spenden an das Postsparkassentonto Nr. 81.312 erbeten.

J. Fürsorge für gerichtliche Sachverständige und Schätzmeister.

Der Verein der ständigen beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister ist bereit, den zu Kriegsleistungen herangezogenen Mitgliedern bei der Abwicklung unerledigt gebliebener Angelegenheiten unentgeltlichen Beistand zu leisten und den zurückgebliebenen Angehörigen Auskünfte zu erteilen. Auskunftsstelle: Kaiserl. Rat Siegfried Franz Weil, IX., Günthergasse 2.

7.

Auskunftei für möblierte Wohnungen und Zimmer.

Im Bureau der Magistratsabteilung für städtische Wohnungsfürsorge, VIII., Schmidgasse 18, wurde mit Genehmigung des Stadtrates bis auf weiteres eine städtische Auskunftei für möblierte Wohnungen und Zimmer errichtet. Das Bureau steht den Vermietern zur Anzeige möblierter Wohnungen, Zimmer oder Kabinette und den Mietern zur Nachfrage nach solchen Wohnungen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr offen. Die Vermittlung wird für Mieter und Vermieter kostenlos besorgt.

8.

Fürsorge für die Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina.

a) Zentralstelle der Fürsorge für die Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, II. Bezirk, Zirkusgasse 5, Amtsstunden: 9 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags. Mit der Leitung wurde vom Bürgermeister Gemeinderat Dr. Schwarz-Hiller betraut. Diese Zentralstelle, der eine Anzahl städtischer Beamten zur Dienstleistung zugewiesen worden ist, gewährt mittellosen Flüchtlingen (gegen seinerzeitigen Rückersatz durch den Staat) vorschussweise aus den Mitteln der Zentralstelle der Kriegsfürsorge im Rathause Geldunterstützungen für die Verköstigung und für die Wohnungsmiete in einem pro Tag und Kopf fixierten Ausmaße und steht mit einer Kleiderbeteiligungsstelle in Verbindung.

b) Hilfskomitee für Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina ohne Unterschied der Nationalität und der Konfession, begründet von Erzellenz von Bilinski. Geldsendungen per Post sind an die Präsidialkanzlei des gemeinsamen Finanzministeriums, I., Johannesgasse 5, zu richten; persönlich überbrachte Spenden werden im Ministerialbureau, III., Rennweg 1a, entgegengenommen. Dem Hilfskomitee unterstehen:

1. Die Hilfsstelle für staatliche und autonome Beamten aus Galizien und der Bukowina, I., Schauslegasse 2, 3. Stock, Amtsstunden an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags;

2. die Hilfsstelle für Professoren und Lehrer: III., Rennweg 1a;

3. die Hilfsstelle für Advokaten, Ärzte, Zivilingenieure usw.: I., Rotenturmstraße 13 (n.-ö. Advokatenkammer);

4. die Hilfsstelle für alle übrigen Bewerber: III., Schwarzenbergplatz 4 (Industriehaus); innerhalb dieser Gruppe speziell für Flüchtlinge aus der Bukowina: I., Elisabethstraße 26 (Kanzlei des Advokaten Dr. Stiglj).